LANDKREISTAG NordRhein-Westfalen

EILDIENST 5/2012

Aus dem Inhalt:

- Forderungen des Landkreistages NRW zur Landtagswahl am 13. Mai 2012
- Präventionsaufgaben der Kreise bei der sozialen Sicherung
- Kreisangehöriger Raum entwickelt sich zum Schwerpunkt von Gewerbe und Industrie in Nordrhein-Westfalen

Folgt auf die Erkenntnis auch Besserung? Zur Landtagswahl am 13. Mai 2012

Im Volksmund heißt es: Erkenntnis ist der erste Weg zur Besserung. Besteht angesichts der am 13. Mai vorzeitig anstehenden Landtagswahl eine hinreichende landespolitische Erkenntnis über die Gesamtsituation der Kreise, Städte und Gemeinden?

> *Die Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sind Heimat der Menschen und das Fundament unserer Gesellschaft. Soziallasten, Strukturwandel und fehlende Einnahmen überfordern die Finanzkraft vieler Kommunen. Die Haushaltslage ist vielerorts dramatisch.*
>
> *Die stetig steigenden Soziallasten sind Hauptgrund für die Belastung kommunaler Haushalte. Nur eine Entlastung in diesem Bereich schafft die Grundlage für eine gute Perspektive.*

Soweit wörtliche Auszüge aus dem Wahlprogramm der SPD und dem Wahlaufruf der CDU für den 13. Mai – in dieser Reihenfolge. Die Grünen wiederum setzen ihren Schwerpunkt auf „Kinder, Klima und Kommunen", die FDP plädiert für „dauerhaft verlässliche Einnahmen" der Kommunen, die Linke tritt für die Wiederherstellung der „finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen" ein, während die in Umfragen deutlich über der 5-Prozent-Klausel liegende Piratenpartei feststellt, dass die „Sozialleistungen" wesentliches Merkmal der kommunalen Ausgaben sind.

Die kommunale Finanznot war ein nicht unmaßgeblicher Auslöser für das Resultat der Landtagswahl vom Mai 2010 mit dem Ergebnis einer knapp zweijährigen Minderheitsregierung von SPD und Grünen. Der Landtag und die Landesregierung haben wichtige Maßnahmen zugunsten der kommunalen Finanzlage auf den Weg gebracht – in wechselnden parteipolitischen Konstellationen. Zudem hat sich der Bund im letzten Jahr mit seiner schrittweisen Kostenübernahme bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ebenfalls substantiell bewegt – eine Entlastung in dieser Größenordnung von Seiten des Bundes ist durchaus als Meilenstein zu würdigen.

Gleichwohl: Die kommunale strukturelle Unterfinanzierung in Nordrhein-Westfalen besteht weiterhin in einer Größenordnung von – im Junkernheinrich/Lenk-Gutachten der Landesregierung noch kameral berechnet – gut zweieinhalb Milliarden Euro jährlich. Das durchaus beachtliche Volumen des vom Land aufgelegten Stärkungspaktes Stadtfinanzen von jährlich 350 Millionen Euro reicht nicht aus, um diese Finanzierungslücke nachhaltig schließen zu können. An der kommunalen strukturellen Unterfinanzierung ändert auch die erfreulich stabile Konjunktur nichts, die selbstverständlich bei den Steuereinnahmen der Kommunen – wie auch des Landes und des Bundes – positiv zu Buche schlägt. Dennoch, ungeachtet der bemerkenswert guten Wirtschaftslage: Die kommunalen Ausgaben für Sozialleistungen steigen immer weiter an, so dass die Entlastung bei der Grundsicherung rasch durch anderweitige soziale Leistungsverpflichtungen wie in der Kinder- und Jugendhilfe, beim SGB II – nach wie vor besser bekannt als Hartz IV –, bei der Hilfe zur Pflege und bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen aufgezehrt wird.

Einen Beleg für die nach wie vor galoppierenden kommunalen Kosten liefert der Stand der kommunalen Kassenkredite in NRW, der von etwa 20 Mrd. Euro zum Jahresende 2010 auf gut 22 Mrd. Euro zum Jahresende 2011 gestiegen ist. Selbst bei einem herausragenden Einnahmejahr wie 2011 beträgt die jährliche Steigerungsrate der Kassenkredite immer noch knapp 10 Prozent. Und die Kassenkredite verursachen wiederum Zinsen und Zinseszinsen, die nur dank des derzeit äußerst geringen Zinsniveaus nicht noch spürbarer sind.

Festzuhalten bleibt: Der Stand der Erkenntnis über die Gesamtsituation der kommunalen Familie unter den Bewerbern für Mandate im Landtag am 13. Mai ist so gut wie wohl niemals zuvor.

Es bleibt die Aufgabe der Kommunen und ihrer Verbände, dass sich die am Abend des 13. Mai in den Landtag gewählten Abgeordneten ihrer Programme und Aufrufe erinnern und diese in wirksame Politik umsetzen.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

EILDIENST 5/2012

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 0211/300491-0
Telefax 0211/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDIENST – Monatszeitschrift des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Reiner Limbach
Referent Dr. Markus Faber
Referentin Dr. Andrea Garrelmann
Referent Ulf Keller
Referent Dr. Christian von Kraack
Referentin Friederike Scholz
Referent Dr. Kai Zentara
Redakteurin Bianca Treffer

Quelle Titelbild:
© michameinhardt-Fotolia.com

Redaktionsassistenz:
Heike Schützmann
Monika Dohmen

Herstellung:
Druckerei und Verlag
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,
40233 Düsseldorf

ISSN 1860-3319

Auf ein Wort

Auf ein Wort 137

Aus dem Landkreistag

Vorstand des LKT NRW am 24.04.2012 in Düsseldorf 140

Forderungen des Landkreistages NRW zur Landtagswahl am 13. Mai 2012 140

Schwerpunkt:

Gemeinsam Verantwortung übernehmen im Kreis Euskirchen 146

Frühe Hilfen und frühe Förderung 148

Was tun, wenn das Baby schreit 150

Der Kreis Warendorf will „Kein Kind zurücklassen“ 152

Häusliche Pflege und Berufstätigkeit vereinbaren 154

Selbstständigkeit im Alter bewahren 155

Versorgungsstrukturen für Menschen mit Demenz 157

Ein Runder Tisch gegen häusliche Gewalt 159

Präventiv gegen Kinderarmut aktiv 161

Themen

Landräte und Gewerkschaft der Polizei: Flächendeckende Sicherheit in NRW nur mit orts- und bürgernahen Kreispolizeibehörden 163

Aufgaben, Legitimation, Kooperation – Verwaltungsstrukturreformen im kreisangehörigen Raum am Beispiel Schleswig-Holsteins 164

Kreisangehöriger Raum entwickelt sich zum Schwerpunkt von Gewerbe und Industrie in Nordrhein-Westfalen 169

Freude und Nutzen – Die kulturellen Einrichtungen des Kreises Viersen 170

Auszeichnung für Kulturführer-App des Rhein-Kreises Neuss 171

Das Porträt

Dr. Hermann-Josef Tebroke – Der Neue im Rheinisch-Bergischen Kreis 172

Im Fokus

Die Produktmarke „neanderland“ zieht 174

EILDIENST 5/2012

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

NRW-Kreise setzen Energiewende vor Ort um –
Neue Publikation des Landkreistages zu kommunalen Energiestrategien 176

Kommunen erhoffen Korrektur durch die Verfassungsrichter –
Verfassungsgerichtshof verhandelt über Beteiligung
der NRW-Kommunen an Kosten der Deutschen Einheit 176

Fracking: Landkreistag fordert Rechtssicherheit
für unkonventionelle Erdgasförderung 176

Landkreistag: U 3 –
Ausbau in NRW bedeutet erhebliche Herausforderung für alle Beteiligten 177

Verbraucherschutz und Dioxin-Eier:
Landkreistag NRW warnt vor Panikmache und Aktionismus 177

Kurznachrichten

Allgemeines

Zahlenspiegel 2012 für den Kreis Warendorf 178
Jeder Fünfte ist mindestens 65 Jahre alt 178
250.000 Euro für den Kreis Unna 178

Arbeit und Soziales

4,2 Prozent mehr Einbürgerungen in NRW 178

Bauen und Planen

Mehr Genehmigungen der Bauämter 178

Familie, Kinder und Jugend

Weniger Scheidungen 179

Schule und Weiterbildung

2,3 Prozent weniger Schüler an NRW-Berufskollegs 179
Höhere Schulabschlüsse bei Mädchen 179

Umwelt

Ein Viertel Nordrhein-Westfalens ist bewaldet 179
Klimaschutz im Rhein-Sieg-Kreis 180
WLAN und andere Funktechnologien im privaten Umfeld 180
Erneuerbare Energien sind gefragt 180
Landwirte setzen auf erneuerbare Energien 180

Wirtschaft und Verkehr

Umsätze in Milliardenhöhe 180
Höherer Güterumschlag in den NRW-Binnenhäfen 180

Persönliches

Ulf Keller neuer Referent beim Landkreistag NRW 181

Hinweise auf Veröffentlichungen 181

Vorstand des LKT NRW am 24.04.2012 in Düsseldorf

Unter Vorsitz von Präsident Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, trafen die Vorstandsmitglieder des LKT NRW zu ihrer Sitzung am 24. April 2012 in der Geschäftsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zusammen.

Neben den Forderungen des Landkreistages NRW an den neuen Landtag und die Landesregierung (hierzu im Einzelnen EILDIENST LKT NRW Nr. 5/Mai 2012, S. 140ff) wurden zunächst verschiedene Fragen aus dem Kommunalverfassungsrecht diskutiert. Im Bereich des Dienstrechts für kommunale Hauptverwaltungsbeamte sprach sich der Vorstand für eine Weiterentwicklung aus, mit der die Attraktivität des Amtes der kommunalen Hauptverwaltungsbeamten nachhaltig gesichert werden soll. Dies betrifft unter anderem die gesicherte Möglichkeit, bereits vor Erreichen einer mindestens achtjährigen ruhegehaltsfähigen Dienstzeit unter Erhalt der Versorgungsansprüche in den Ruhestand treten zu können; nach Ansicht der Mitglieder ist diese Möglichkeit wichtig, um die Wahl in ein kommunales Hauptverwaltungsamt auch für Kandidaten aus der Privatwirtschaft interessant zu halten.
Wichtiges Thema der Sitzung war ebenfalls die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Der Vorstand diskutierte den Entwurf eines Positionspapiers der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände, das das Bewusstsein auf der Landes- und Bundesebene für die gesamtgesellschaftliche Dimension der Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII und die steigenden Belastungen für die kommunalen Aufgabenträger verdeutlicht. Dabei betonten die Landräte, dass die Übernahme der Finanzlasten der Grundsicherungsleistungen gemäß SGB XII durch den Bund lediglich eine kurzfristige Entlastung verursachen werde. Es gelte daher weiterhin, den fortlaufend steigenden Kostendruck auf die kommunalen Haushalte durch die Leistungen der Eingliederungshilfe zu verdeutlichen und auf eine Beteiligung des Bundes nachhaltig hinzuwirken. Einigkeit bestand auch, dass unabhängig von den Ergebnissen der Reform der gesetzlichen Grundlage der Eingliederungshilfe der Bedarf für eine Entlastung der Kommunen durch eine individuelle rentengleiche Bundesteilhabegeldleistung größer sei als jemals zuvor, zumal sich abzeichne, dass die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskommission (UN-BRK) jedenfalls nicht zu einer Abschwächung des Kostendrucks auf die kommunalen Haushalte führen werde.
Weiteres Thema war der Belastungsausgleich zum Kinderförderungsgesetz (KiFöG). Den nun vorliegenden Eckpunkten zur Kostenfolgeabschätzung gemäß § 3 Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) stimmte der Vorstand nach ausführlicher Beratung unter Einschluss von Modalitäten der Anrechnung der staatlichen Investitionsförderungen für den U3-Ausbau zu. Zudem bekräftigten die Vorstandsmitglieder, dass aufgrund der über den 01.08.2013 hinausgehenden Ausbauanforderungen der U3-Betreuungskapazitäten Dynamisierungsregelungen bezüglich der Anzahl der für den Belastungsausgleich zu berücksichtigenden Plätze, dem Anteil der Plätze in Kindertagesstätten bzw. der Kindertagespflege und der durchschnittlichen Investitionskosten je Platz unverzichtbar seien. Nur so sei gewährleistet, dass sich auch der weitere Ausbau nach dem 01.08.2013 automatisch und voll im Belastungsausgleich niederschlage.
Diskutiert wurde auch die Neuregelung der europäischen Strukturförderpolitik ab 2014, die nach Ansicht der Landräte mit der geplanten Förderung einer „spezifisch-städtischen Dimension“ zu einer deutlichen Benachteiligung des kreisangehörigen Raumes führen würde. Hier müsse unbedingt auf eine gleichberechtigte Förderung sowohl des ländlichen als auch des städtischen Raums geachtet werden. Der Vorstand betonte darüber hinaus, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Strukturförderung möglichst unbürokratisch und flexibel ausgestaltet werden müssten. Die Durchführung von Wettbewerbsverfahren sei, angesichts der so erzielbaren umfassenden Auswahl unter sinnvollen Projekten, zu befürworten; diese müssten jedoch nach Ansicht der Vorstandsmitglieder weniger bürokratisch ausgestaltet werden, um auch für klein- und mittelständische Unternehmen die Teilnahme möglich zu machen.
Im Anschluss diskutierte der Vorstand schließlich die Frage des künftigen Personalbedarfs der unteren Umweltschutzbehörden, der aus der demnächst bundesrechtlich vorgesehenen Umsetzung der EU-Richtlinie zur Genehmigung, zum Betrieb und zur Stilllegung von Industrieanlagen (Industrial Emissions Directive – IED) resultiert. Die damit deutlich steigenden Anforderungen an die Umweltüberwachung werden nach Einschätzung der Mitglieder nur mit einer nicht unerheblichen Menge zusätzlichen Personals zu bewältigen sein. Einigkeit bestand zudem, dass angesichts der erst kürzlich erfolgten Einstellungen im Bereich der oberen Umweltschutzbehörden für eine Verbesserung der Umweltüberwachung eine personelle Aufstockung vor allem der unteren Umweltschutzbehörden notwendig sei.
Weitere Themen der Vorstandssitzung waren u. a. die Frage der Konnexitätsrelevanz von bundesrechtlichen Gesetzesänderungen, der Umgang mit unkonventioneller Erdgasförderung sowie gewerbliche Tierhaltungsanlagen.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 00.10.00

Forderungen des Landkreistages NRW an den neuen Landtag und die neue Landesregierung zur Landtagswahl am 13. Mai 2012

Nach rund zwei Jahren Regierungszeit einer erstmaligen Minderheitsregierung in Nordrhein-Westfalen, die von SPD und Grünen getragen wurde, hat sich der Landtag aufgelöst und damit eine Neuwahl am 13. Mai 2012 veranlasst.

Der Landkreistag NRW als kommunaler Spitzenverband der 30 nordrhein-westfälischen Kreise und der Städteregion Aachen mit rund 11 Millionen Einwohnern hatte zuletzt im April 2010 zur seinerzeitigen Landtagswahl am 9. Mai 2010 seine Forderungen an den neuen Landtag und die neue Landesregierung formuliert, die aufgrund der kurzen Dauer der Wahlperiode nur in Teilen umgesetzt bzw. noch nicht aufgegriffen werden konnten. Unter Fortschreibung und Aktualisierung seiner Forderungen aus dem Jahr 2010 stellt der Landkreistag NRW folgende politische Handlungsfelder für die neue Landtagswahlperiode in den Vordergrund:

1. Kommunalfinanzen nachhaltig ausrichten
2. Kommunalverfassungsrecht weiterentwickeln und modernisieren
3. Sicherheit und Ordnung gewährleisten
4. Wirtschaft im kreisangehörigen Raum zukunftsfähig gestalten
5. Verkehrsinfrastruktur im kreisangehörigen Raum sichern und modernisieren
6. Soziale Sicherungssysteme zukunftsgerichtet umbauen
7. Präventive Kinder-, Jugend- und Familienpolitik stärken
8. Bildungsinvestitionen klug steuern und Inklusion finanziell solide absichern
9. Energieeffizienz und Klimaschutz lokal und regional anpacken
10. Effektiven Ressourcenschutz bei Planung und Entsorgung gewährleisten

1. Kommunalfinanzen nachhaltig ausrichten

Kommunalen Finanzausgleich gerecht gestalten

Die seit den achtziger Jahren im Grundsatz unveränderte Struktur des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) muss spätestens zum GFG 2014 so reformiert werden, dass den exorbitant gestiegenen Sozialausgaben, die im kreisangehörigen Raum zu über 80 Prozent die Kreise tragen, unter Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung Rechnung getragen wird: Daher ist eine aufgabenorientierte Teilschlüsselmassenbildung unter Schaffung einer übergemeindlichen Teilschlüsselmasse für die Sozialausgaben der Kreise und kreisfreien Städte vorzusehen. Nur so kann vermieden werden, dass der kreisangehörige Raum, in dem 60 Prozent der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens leben, im kommunalen Finanzausgleich immer mehr ins Hintertreffen gerät.

Stärkungspakt generationengerecht fortentwickeln

Der mit dem Stärkungspakt Stadtfinanzen seit Ende 2011 eingeleitete Weg ist generationengerecht fortzusetzen: Damit die Lasten in den Kommunen, die nach derzeitiger Rechts- und Finanzierungslage weder an der Stufe 1 noch der Stufe 2 teilnehmen, nicht weiter in die Zukunft verlagert werden, muss der Stärkungspakt durch Mittel von Land und Bund finanziell aufgestockt und um eine Stufe 3 erweitert werden.

Schuldenbremse auch in NRW verwirklichen

Im Rahmen der notwendigen Umsetzung der bundesweit geltenden Schuldenbremse in der Landesverfassung ist entweder die finanzielle Mindestausstattung der Kommunen oder die Einbeziehung der Kommunen in die Schuldenbremse landesverfassungsrechtlich festzuschreiben, damit das Verschuldungsverbot für das Land nicht mit einem Verschuldungszwang für Kommunen einhergeht: Ansonsten wäre die Schuldenbremse keine Bremse weiterer öffentlicher Verschuldung, sondern nur eine Schuldenumlenkungsregel.

Länderfinanzausgleich neu regeln

Die prekäre Finanzlage der nordrhein-westfälischen Kommunen – deren Praxis den Haushaltsausgleich nur als Ausnahmefall kennt und die die Hälfte aller kommunalen Liquiditätssicherungskredite bundesweit zu tragen hat – muss gesamtstaatlich anerkannt werden. Im Hinblick auf die Zeit nach Ende des Solidarpakts II im Jahr 2019 muss Nordrhein-Westfalen deshalb auf Bundesebene frühzeitig die Weichen dafür stellen, dass die Verteilung von Steuer- und Fördermitteln künftig nicht mehr nach Himmelsrichtung, sondern unter stärkerer Beachtung des regionalen Beitrags zur Aufbringung des Aufkommens und unter Beachtung der Bedürftigkeit erfolgt. Schon vor 2019 muss diesem Ziel auch bei allen Verhandlungen über einzelne Bausteine des Länderfinanzausgleichs – so die Sonderbedarfsergänzungszuweisungen Hartz IV (SoBEZ Hartz IV) – und Förderprogramme des Bundes Rechnung getragen werden.

Soziale Leistungen gesamtgesellschaftlich tragen

Die Aufwendungen für die kommunalen Sozialleistungen sind in den zurückliegenden Jahren immer weiter gestiegen. Erstmals hat der Bund mit der stufenweisen Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Kommunen spürbar entlastet. Diese Entlastung beträgt indessen nur etwa zehn Prozent der Gesamtkosten, so dass es sich um einen Schritt in die richtige Richtung handelt, dem weitere Schritte folgen müssen. Nach wie vor haben vor allem die Kreise und kreisfreien Städte erhebliche Aufwendungen für die Kinder- und Jugendhilfe, die Unterkunftskosten nach dem SGB II, die Hilfe zur Pflege und die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu erbringen. Diese Sozialleistungen sind gesamgesellschaftliche Aufgaben, die von Bund und Land getreu dem Maßstab „Wer bestellt, bezahlt" zu tragen sind. Der Landkreistag erwartet, dass das Land den Kommunen dafür ausreichende Mittel zur Verfügung stellt und dass sich das Land – entsprechend dem mit großer Mehrheit im Herbst 2010 gefassten Beschluss des Landtags – gegenüber dem Bund dafür einsetzt, dass sich dieser zu 50 % an den Kosten der sozialen Sicherung beteiligt.

Kommunales Haushaltsrecht rasch reformieren

Um Kommunen zu sanieren, braucht man nicht nur die finanziellen Mittel, sondern auch das nötige Handwerkszeug. Dazu ist das kommunale Haushaltsrecht grundlegend fortzuentwickeln. Anzuknüpfen ist an das NKF-Fortentwicklungsgesetz (NKFFG) zum Stand am Tag der Landtagsauflösung am 14.03.2012, damit die vorgesehenen Änderungen noch im kommunalen Jahresabschluss 2011 berücksichtigt werden können: Ansonsten drohen zwangsläufig kommunale Mehrbelastungen zu Lasten der kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro.

Absurdität der umsatzsteuerlichen Einordnung öffentlicher Leistungen beenden

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur umsatzsteuerlichen Einordnung öffentlicher Leistungen stellt die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Frage und führt zu absurden Wirkungen: Das mit einer Vielzahl finanzieller Schwierigkeiten kämpfende Land und seine hochverschuldeten Kommunen müssen sich am Kapitalmarkt mit Finanzmitteln versorgen, um öffentliche Aufgaben auf den verschiedenen Feldern durchführen zu können. Gleichzeitig werden diese Leistungen durch landeseigene Finanzbehörden mit dem Effekt der Umsatzsteuerbarkeit unterworfen, dass derzeit 19 Prozent der zur Durchführung der öffentlichen Aufgabe benötigten Mittel an den Fiskus abgeführt werden müssen. Davon wiederum erhält – über die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen – der Bund 47,5 Prozent. Letztlich werden damit von den für die entsprechenden öffentlichen Leistungen benötigten Mitteln etwa 9 Prozent an den Bund abgeführt. Dies ist mit den Interessen des Gemeinwohls nicht vereinbar. Landtag und Landesregierung müssen sich daher umgehend auf Bundes- und europäischer Ebene für Änderungen einsetzen, die absurde Entwicklungen bei der umsatzsteuerlichen Einordnung öffentlicher Leistungen unterbinden.

2. Kommunalverfassungsrecht weiterentwickeln und modernisieren

Interkommunale Zusammenarbeit vorantreiben

Angesichts der äußerst schwierigen Situation der kommunalen Haushalte bedarf es mehr denn je einer stärkeren interkommunalen Zusammenarbeit und Ressourcenbündelung. Soweit mit der Reform des Kommunalverfassungsrechts im Jahre 2007 die Einwohnerschwellenwerte herabgesetzt und die Möglichkeit der aufgabenträgerunab-

hängigen Zusammenarbeit geschaffen wurden, waren das Schritte in die falsche Richtung, die es zu korrigieren gilt. Mit den Kreisen stehen Gebietskörperschaften zur Verfügung, die sich im kreisangehörigen Raum auf Grund ihrer verfassungsrechtlichen Ausgleichs- und Komplementärfunktion vielfach als Plattform für eine gebündelte, interkommunale Aufgabenwahrnehmung und vernetzte Leistungserstellung anbieten. Dafür stehen die Kreise bereit.

Aufgabenzuordnung im kreisangehörigen Raum überprüfen

Die an der Einwohnerzahl orientierte Zuweisung bestimmter Aufgaben an kreisangehörige Städte und Gemeinden (gestuftes Aufgabenmodell) ist unabhängig von der genannten Absenkung der für die Aufgabenzuordnung maßgeblichen Einwohnerschwellenwerte im Kern seit Jahrzehnten unverändert. Ob es mit Blick sowohl auf die Fachlichkeit als auch auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung heute sachgerecht ist, dass etwa Gemeinden ab 20.000 Einwohnern die Aufgaben der unteren Bauaufsicht erledigen oder örtlicher Träger der Jugendhilfe werden können, ist zu bezweifeln. Auch die Aufgaben der unteren Denkmalbehörden könnten beispielsweise – gemeinsam mit den Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden – auf Kreisebene wahrgenommen werden, um durch Bündelung des erforderlichen Personals Synergieeffekte zu erzielen. Die Aufgabenzuordnung im kreisangehörigen Raum sollte deshalb insgesamt auf den Prüfstand gestellt und in Abhängigkeit davon zeitgemäß angepasst werden. Maßstab hierfür sollte sein, dass kommunale Aufgaben mit dem Ziel einer sachgerechten Aufgabenverteilung so ortsnah wie nötig und so fachlich und wirtschaftlich wie möglich erledigt werden.

Konnexitätsprinzip weiterentwickeln

Im Rahmen der anstehenden Evaluation des nordrhein-westfälischen Konnexitätsausführungsgesetzes müssen notwendige Klarstellungen vorgenommen und Regelungslücken geschlossen werden, damit das landesverfassungsrechtlich verbürgte Konnexitätsprinzip seine volle Schutzwirkung entfalten kann. Hat das Land den Kommunen eine Aufgabe zugewiesen, so verantwortet es zugleich spätere Aufgabenveränderungen und deren Kostenfolgen. Die dazu benötigten Mittel müssen den Kommunen nach einem transparenten Verfahren der Kostenermittlung umfassend – also auch im Falle bundesrechtlicher Aufgabenzuweisungen oder -veränderungen – zur Verfügung gestellt werden.

Gewinnung von Fach- und Führungskräften ermöglichen

Handlungsfelder und Aufgaben der Kreise verändern sich. Spezielle Ausbildungen sowie Managementfähigkeiten und -eigenschaften sind deshalb gerade in den Führungsfunktionen zunehmend gefordert. Um bei der Gewinnung und Bindung entsprechender Fach- und Führungskräfte marktfähig zu sein und mit anderen Arbeitgebern konkurrieren zu können, bedarf es einer zeitgemäßen Weiterentwicklung des Besoldungsrechts, die den Kreisen die nötigen Handlungs- und Gestaltungsspielräume eröffnet.

Kommunales Ehrenamt stärken – Recht der kommunalen Hauptverwaltungsbeamten weiterentwickeln

Neben der Stärkung des kommunalen Ehrenamtes, die während der 15. Legislaturperiode des Landtags bereits im Blickpunkt stand, aber noch nicht abgeschlossen werden konnte, ist das Augenmerk auf eine Weiterentwicklung des Rechts der kommunalen Hauptverwaltungsbeamten zu richten. Ziel sollte die nachhaltige Sicherung der Attraktivität des Amtes der kommunalen Hauptverwaltungsbeamten sein.

3. Sicherheit und Ordnung gewährleisten

Bürgerinnen und Bürger haben einen Grundanspruch auf Herstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dessen Verwirklichung durch die Kräfte der Polizei, des Rettungsdienstes sowie des Feuer- und Katastrophenschutzes muss fachübergreifend, flächendeckend, orts- und bürgernah gewährleistet sein – in Großstädten wie im kreisangehörigen Raum.

Flächendeckende Sicherheit aus einer Hand

In den Kreisen muss weiterhin eine einheitliche, das gesamte Kreisgebiet umfassende Kreispolizeibehörde unter Leitung des von der Bevölkerung direkt gewählten Landrats bestehen. Das damit bewährte Konzept der Sicherheit aus einer Hand führt wegen der organisatorischen Nähe zu den kommunalen Behörden und Ämtern (Jugendamt, Sozialamt, Gesundheitsamt, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Straßenverkehrsamt, Umweltamt etc.) zu einer kosteneffizienten und entscheidungsstarken Struktur, die es zugleich ermöglicht, Fragen der Prävention gezielt aufzugreifen. Dabei muss die personelle Ausstattung der Landratsbehörden durch eine transparente Fortentwicklung der „Belastungsbezogenen Kräfteverteilung“ (BKV) verbessert werden. Zudem muss vielfältigen Anforderungen dadurch begegnet werden, dass allen geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern – auch mit mittlerem Schulabschluss und insbesondere auch jungen Menschen mit Migrationshintergrund – der Zugang zum Polizeidienst eröffnet wird; eine entsprechend verbreiterte Zugangsmöglichkeit sollte geprüft werden.

Rettungsdienst einheitlicher und effizienter ausrichten

Leben und Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger dürfen nicht durch unterschiedliche technische Ausstattungen und Ausbildungsstände gefährdet werden. Notfallrettung und Krankentransport müssen deshalb zu einer einheitlichen öffentlichen Leistung werden, die innerhalb der Kreise nach einheitlichen technischen und organisatorischen Vorgaben erbracht wird. Mit diesem Ziel ist im Rahmen der anstehenden Novellierung des nordrhein-westfälischen Rettungsgesetzes entweder die Trägerschaft aller Rettungswachen im kreisangehörigen Raum auf den Kreis zu übertragen oder die einheitliche Ausgestaltung des Rettungswesens im Kreis über fachliche Weisungsrechte der unteren Aufsichtsbehörde sicherzustellen.

Feuer- und Katastrophenschutz im Ehrenamt stärken

Die anstehenden Reformen im Bereich des Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetzes wie des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen müssen das Ehrenamt und dessen Effizienz weiter stärken. Anstelle einer Ausdehnung von Berufsfeuerwehren im kreisangehörigen Raum sollte eine Professionalisierung der Führungsstruktur (Kreisbrandmeister und Wehrführer) erfolgen. Außerdem muss die für die flächendeckende Funktionsfähigkeit des Katastrophenschutzes zentrale, öffentliche Ressourcen entlastende Mitwirkung der freiwilligen Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz auch künftig bei der Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen beachtet werden können. Eine private Durchführung des Rettungsdienstes um den Preis der Einrichtung eines vollberuflichen Katastrophenschutzes wäre unwirtschaftlich, sie ist daher zu vermeiden.

4. Wirtschaft im kreisangehörigen Raum zukunftsfähig gestalten

Kleinere und mittelständische Unternehmen bilden gerade im kreisangehörigen Raum das Rückgrat der Wirtschaft; der kreisangehörige Raum ist oftmals Kernstandort von Gewerbebetrieben und produzierenden Unternehmen. Landesregierung und Landtag sind deshalb aufgefordert, die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft im kreisangehörigen Raum weiterzuentwickeln.

Schnelles Internet im kreisangehörigen Raum unterstützen

Eine zentrale Voraussetzung für Wirtschaftswachstum, Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit ist ein schnelles Internet durch eine leistungsfähige Breitbandanbindung. Zahlreiche Kreise und kreisangehörige Gemeinden stellen sich dieser Herausforderung, um die Attraktivität ihres Wirtschaftsstandorts und Lebensraums zu sichern. Beim Ausbau des schnellen Internets benötigen sie allerdings Unterstützung durch das Land. Die Beratung durch das Breitbandkompetenzzentrum NRW sollte deshalb ausgeweitet werden. Zudem müssen auch die Fördermöglichkeiten für den Ausbau des schnellen Internets im kreisangehörigen Raum deutlich verbessert werden, indem ein entsprechend dotierter Förderschwerpunkt gesetzt wird.

Flächenressourcen für Gewerbeansiedlungen nutzbar machen

Um den Flächenverbrauch möglichst gering zu halten, sollten die landesrechtlichen Rahmenbedingungen zur Förderung der Entwicklung von Brachflächen im Bestand, die gebündelte Vermarktung von Gewerbeflächen oder auch zur Realisierung interkommunaler Ansätze bei der Gewerbeflächenvermarktung optimiert werden. Bereitstellung und Vermarktung von Brachflächen können allerdings ebenso wie die Nutzung kooperativer Instrumente an Grenzen stoßen. Für diese Fälle muss es im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung auch künftig möglich bleiben, in angemessenem Umfang geeignete Gewerbeflächen neu auszuweisen.

Für eine wirkungsvolle Umsetzung der europäischen Strukturförderung

Das Land ist aufgerufen, sich im Rahmen der europäischen Strukturförderung im Zeitraum 2014 – 2020 für Maßgaben einzusetzen, die es ermöglichen, auch stärkere Regionen weiterhin gezielt zu unterstützen. Die auf europäischer Ebene beabsichtigte Schaffung einer neuen Förderkategorie der Übergangsregionen mit einem Bruttoinlandsprodukt pro Kopf zwischen 75 und 90 Prozent des Gemeinschaftsdurchschnitts wird abgelehnt, weil dies zur Zurückdrängung der bisherigen Förderung stärker entwickelter Regionen führen könnte. Eine teilweise Konzentration der europäischen Strukturförderung auf die sog. städtischen Dimensionen ist ebenfalls kritisch zu sehen. Die Vergabe der europäischen Fördermittel sollte auf Landesebene auch künftig zum überwiegenden Teil über Wettbewerbsverfahren erfolgen. Dies ermöglicht einen Ideenwettbewerb und kommt so mit einem größeren Teil der mittelständischen Unternehmen zu Gute. Allerdings müssen die Wettbewerbsverfahren entbürokratisiert und damit mittelstandsfreundlicher sowie weniger hochschullastig ausgestaltet werden. Die Wettbewerbsverfahren sollten zudem nach dem Vorbild anderer Bundesländer mit einer stärkeren kommunalen und regionalen Komponente versehen werden.

Bewältigung des Fachkräftemangels

Eine zentrale Herausforderung für die Wirtschaft im kreisangehörigen Raum liegt im demografischen Wandel und dem damit verbundenen Mangel an ausreichend qualifizierten Fachkräften. Die bisherigen Lösungsansätze im Bereich der beruflichen Fortbildungsstrategien und des tertiären Bildungssektors sind deshalb gezielt weiterzuentwickeln.

5. Verkehrsinfrastruktur im kreisangehörigen Raum sichern und modernisieren

Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur sowohl auf der Straße als auch auf der Schiene ist das Rückgrat einer zukunftsfähigen Weiterentwicklung des kreisangehörigen Raums.

Für eine Zweckbindung der Mittel aus dem bisherigen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

Es bedarf auf Landesebene über das Jahr 2014 hinaus einer verlässlichen Zweckbindungsregelung für die Mittel aus dem bisherigen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), damit Bundesmittel aus der früheren gemeinsamen Aufgabe kommunaler Straßenbau gesichert werden können und den Kreisen Verlässlichkeit und Planungssicherheit für Investitionen in Verkehrsinfrastrukturen eröffnet werden. Dabei sollten diese Mittel insbesondere auch für die substanzielle Erneuerung im Bestand eingesetzt werden können. Zudem sollte das Land frühzeitig im Hinblick auf den Zeitraum nach 2019 auf eine verlässliche Finanzierungsregelung für gemeindliche Verkehrsinfrastrukturen im Zusammenspiel von Bund, Land und Kommunen hinwirken.

Neubaumaßnahmen ermöglichen

Es ist grundsätzlich sachgerecht, die zur Verfügung stehenden Mittel auf Verbesserungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen im Bestand zu konzentrieren. Zugleich muss aber die Möglichkeit eröffnet bleiben, beim Auftreten neuer verkehrlicher Bedürfnisse und Änderungen in den siedlungsspezifischen Gegebenheiten punktuell auch einzelne Neubaumaßnahmen bei den Verkehrsinfrastrukturen zu realisieren.

Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) weiterentwickeln

Im straßengebundenen ÖPNV gehören Aufgaben- und Ausgabenverantwortung in eine Hand. Deshalb war und ist es richtig, durch § 11 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz die Mittel für den straßengebundenen ÖPNV bei den kommunalen Aufgabenträgern – Kreise und kreisfreie Städte – in einer Pauschale zusammenzuführen. Bei einer Neufestsetzung der ÖPNV-Pauschale im Rahmen der anstehenden Gesetzesnovellierung sollten der Faktor Fläche und die damit einhergehenden verkehrlichen Anforderungen angemessen berücksichtigt werden, indem dieser Faktor in hinreichender Gewichtung ebenfalls zum Verteilungsmaßstab erhoben wird. Hinsichtlich der Fördermittel für die Ausgleichsleistungen im Schüler- und Ausbildungsverkehr nach § 11a ÖPNV-Gesetz ist zu fordern, dass die jetzigen Förderinstrumente im Laufe der nächsten Jahre einer Evaluation unterzogen werden und insbesondere der heute schon bestehende Flexibilisierungsanteil in Höhe von 12,5 % für neue Aufgaben im Bereich des Schüler-, Jugend- und Ausbildungsverkehrs sowohl der Höhe und als auch dem Anwendungsbereich nach ausgeweitet wird, um damit den Herausforderungen des demographischen Wandels begegnen zu können. Die bisherige Systematik der Mittelverteilung zwischen den Aufgabenträgern – sowohl im straßengebundenen ÖPNV als auch im SPNV – durch die ausdrückliche Nennung einer Fördersumme und eines Verteilschlüssels im ÖPNV-Gesetz selbst hat sich bewährt; die Eröffnung der Möglichkeit zur Änderung des Verteilmechanismus durch eine Rechtsverordnung oder eine Verwaltungsvorschrift wird abgelehnt.

Personenbeförderungsrecht weiterentwickeln

Im Rahmen der anstehenden Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) auf Bundesebene sollte das Land darauf hinwirken, dass die kommunale Nahverkehrsplanung verbindlich wird, Planung und Organisation sowie Genehmigungserteilung im ÖPNV möglichst in einer Hand bei den kommunalen Aufgabenträgern zusammengefasst werden und Direktvergaben an eigene kommunale Verkehrsunternehmen rechtlich abgesichert werden. Soweit dies auf Bundesebene nicht erreichbar ist, sollten hierfür soweit wie möglich landesrechtliche Spielräume genutzt werden.

Keine Änderung der Aufgabenträgerschaft im SPNV

Die kommunale Aufgabenträgerschaft hat sich auch im schienengebundenen Nahverkehr bewährt. Eine Änderung der orga-

nisatorischen Strukturen im schienengebundenen Nahverkehr, insbesondere eine stärkere Zentralisierung (z. B. eine Landesnahverkehrsgesellschaft oder durch eine unangemessene Ausdehnung eines Landesvorrangnetzes), wird abgelehnt, da eine solche Zentralisierung regelmäßig zu Lasten des kreisangehörigen Raums ginge.

Regionalflughäfen unterstützen

Das Land NRW soll dafür Sorge tragen, dass auch weiterhin eine leistungsfähige Struktur bei den Regionalflughäfen erhalten bleiben kann. Regionalflughäfen erbringen häufig wichtige Zubringer- und Ergänzungsfunktionen für den nationalen und internationalen Luftverkehr. Bei der verkehrspolitischen Bewertung von Regionalflughäfen muss neben Aspekten der Wirtschaftlichkeit und der verkehrlichen Auslastung auch die Bedeutung für die örtliche und regionale Wirtschaftsförderungspolitik berücksichtigt werden.

6. Soziale Sicherungssysteme zukunftsgerichtet umbauen

Die Kreise sind Träger zahlreicher Aufgaben im sozialen und gesundheitlichen Sektor, die von Beratungsstrukturen, vielfältigen institutionellen Förderungen bis zu den ausdifferenzierten Einzelfallhilfen auf Grundlage des Sozialgesetzbuches reichen. Die Aufgaben im sozialen Bereich dominieren die Haushalte der Kreise.

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen reformieren – Finanzkollaps verhindern

Eine gesetzliche Reform der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII ist neben einer verbesserten Zugangs- und Fallsteuerung und dem Ausbau der ambulanten Leistungsstrukturen nach wie vor geboten. In NRW besteht zwischen allen kommunalen Aufgabenträgern ein breiter Konsens bezüglich der Weiterentwicklungsbedarfe der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in fachlicher und finanzieller Hinsicht. Maßgeblich sind eine intensivere Beteiligung und mehr Mitsteuerungsmöglichkeiten der örtlichen Ebene der Sozialhilfeträger, um effektiver und effizienter handeln zu können. Die Eingliederungshilfe entwickelt sich immer mehr zum Sprengsatz für die kommunalen Haushalte, so dass eine neue Kostenaufteilung zwischen den Kommunen und dem Land erörtert werden muss, da es sich bei einer Behinderung um eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung und Aufgabe handelt. Hinzu kommen muss eine Beteiligung des Bundes an den bislang ausschließlich aus kommunalen Mitteln finanzierten Leistungen der Eingliederungshilfe (Bundesteilhabegeld). An dieser Notwendigkeit hat auch die stufenweise Übernahme der Finanzierung der Leistungen der Grundsicherung gemäß SGB XII durch den Bund nichts geändert. Das Land wird aufgefordert, sich auf Bundesebene hierfür einzusetzen und auch dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen der Sozialhilfe ihren gesetzlich angelegten subsidiären Charakter beibehalten. Dies schließt ein, dass einem weiterhin festzustellenden Rückzug vorrangiger Sozialleistungsträger, wie den Kranken- und Pflegekassen, entgegengetreten wird.

Gesundheitliche Prävention und Beratung vorantreiben

Die bestehenden Strukturen der gesundheitlichen und sozialen Prävention und Beratung sowie der ambulanten Versorgung in den Kreisen sind zu erhalten und zu optimieren. Das Land wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die verschiedenen Sozialleistungsträger ihre Zuständigkeitsfelder wirksam abdecken und keine Verschiebungen zu Lasten der Kommunen erfolgen.

Landespflegegesetz eigenverantwortlich umsetzen

Die Kreise nehmen umfangreiche Zuständigkeiten zur eigenverantwortlichen Sicherstellung der pflegerischen Angebotsstruktur nach dem Landespflegegesetz als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Demografie- und pflegepolitische Entscheidungen als Bestandteile des kommunalen Auftrags der Daseinsvorsorge stehen insgesamt in der besonderen Verantwortung der Kreise. Der Aufgabencharakter im Rahmen des Landespflegegesetzes ist im Sinne einer möglichst umfassend eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge beizubehalten. Zusätzliche einzelfallbezogene Leistungen der Kommunen im Landespflegegesetz zur Sicherstellung einer pflegerischen Infrastruktur sind den Regularien des SGB XII anzupassen.

SGB II-Kompetenzen der Kreise weiterentwickeln

Unabhängig vom Modell der Aufgabenwahrnehmung im SGB II leisten die Kreise wesentliche Beiträge zur Gestaltung des lokalen Arbeitsmarktes, sei es im Rahmen ihrer Wirtschaftsförderung und der Ansiedlung zusätzlicher Beschäftigungskapazitäten, der Aktivitäten der Regionalen Bildungsnetzwerke und dem Zusammenwirken mit den Sozialpartnern vor Ort. Die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes für Langzeitarbeitslose ist in den Kreisen aufgrund der heterogenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich. Um eine Heranführung der Zielgruppe an den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, sollte das Land NRW auf Bundesebene weiteren Kürzungen der Eingliederungsmittel entgegentreten und sich für eine Weiterentwicklung der Instrumente des SGB II einsetzen, die nicht durch eine Adaption des SGB III geprägt ist, sondern den Besonderheiten des SGB II entspricht. Maßnahmen der öffentlichen Beschäftigung als ein Modul zur Verringerung des Kostendrucks im SGB II sollten auch künftig vom Land eingesetzt werden. Der Weg der Neustrukturierung des Übergangssystems von der Schule in Ausbildung und Beruf sollte fortgesetzt und mit den nötigen Finanzmitteln hinterlegt werden.

7. Präventive Kinder-, Jugend- und Familienpolitik stärken

Die Entwicklung der Kinder- und Familienpolitik wird in den nächsten Jahren durch den weiteren Ausbau der Betreuungskapazitäten für Kinder unter drei Jahren und eine Fortentwicklung des frühkindlichen Bildungs- und Betreuungssystems insgesamt geprägt sein. Ferner gilt es, die Kreise, die sich auch im SGB VIII mit einer deutlichen Steigerung der Zahl der Einzelfallhilfeleistungen und damit der Kosten konfrontiert sehen, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und diverser familienpolitischer Leistungen zu stärken.

U 3-Belastungsausgleich zügig regeln

Für die Sicherung des Ausbaus der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren muss die schnellstmögliche Regelung eines Belastungsausgleichs für die Kommunen höchste Priorität haben. Das Land NRW sollte sich für den über den 01.08.2013 hinausgehenden Ausbau für eine verstärkte Finanzbeteiligung auch des Bundes einsetzen.

Weitere Novellierung des Kinderbildungsgesetzes

Einer zweiten Novellierung des Kinderbildungsgesetzes muss eine Überprüfung der Finanzausstattung des Kindertagesbetreuungssystems und der Auswirkungen der Änderungen im Zuge der ersten Novellierung zwingend vorausgehen. Eine Diskussion über qualitative Verbesserungen kann nicht losgelöst von der Frage der Finanzierbarkeit und des Konnexitätsprinzips geführt werden.

Familienzentren weiter ausbauen

Die örtlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote der Familienzentren als ein Baustein der präventiven kommunalen Kinder- und Familienpolitik sollten weiter etabliert und deren Ausbau fortgeführt

werden – auch mit dem Ziel eines landesweiten homogenen Versorgungsnetzes.

8. Bildungsinvestitionen klug steuern und Inklusion finanziell solide absichern

Bildungsinvestitionen abstimmen – Regionale Bildungsnetzwerke ausbauen

Investitionen in die Schulbildung sind Grundvoraussetzung für die Sicherung des Wohlstandes. Sie ermöglichen gesellschaftliche Teilhabe und können prekären Sozialverhältnissen vorbeugen, wenn sie klug und umsichtig erfolgen. Die kommunalen Schulträger in NRW, die hier beträchtliche Summen einsetzen, können es sich nicht leisten, nebeneinander her zu arbeiten. Bildungsinvestitionen müssen abgestimmt werden. Die Ebene der Kreise mit den Regionalen Bildungsnetzwerken bieten hierfür einen Rahmen, beispielsweise durch eine gemeinsame, kreisweite Schulentwicklungsplanung, etwa im Hinblick auf die Auswahl geeigneter Standorte für die neu eingeführten Sekundarschulen. Die Regionalen Bildungsnetzwerke müssend daher flächendeckend in NRW installiert und ausgebaut werden. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist auch die kulturelle Bildung, weil sie den Kindern grundlegende Fähigkeiten vermittelt. Das Programm „Jedem Kind ein Instrument“ ist hier vorbildlich; es kann im Ruhrgebiet auf bemerkenswerte Erfolge verweisen. Der Landkreistag erwartet daher, dass die schon im Koalitionsvertrag 2010 enthaltene Zusage einer landesweiten Ausdehnung durch die neue Landesregierung eingelöst wird.

Inklusion im Interesse des Kindeswohls umsetzen

Auch das Ziel einer inklusiven Gesellschaft – und hier insbesondere das gemeinsame Lernen von behinderten und nichtbehinderten Kindern – erfordert von der Politik sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene kluge Investitionsentscheidungen. Vor allem im Schulbereich sind die Herausforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 24) gewaltig. Im Zentrum allen Handelns muss dabei die Förderung des Kindeswohls stehen.
Die Kommunen unternehmen bereits heute beträchtliche Anstrengungen, um einen gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen. Trotz fehlender gesetzlicher Grundlage, ohne Planungssicherheit und ausreichende Haushaltsmittel wird versucht, dem Elternwunsch soweit wie möglich Rechnung zu tragen. Unmittelbar nach der Wahl muss das Land einen Inklusionsplan und den Entwurf einer Änderung des Schulgesetzes vorlegen, um den Kommunen eine verlässliche Handlungsgrundlage zu geben. Unbedingt vorzusehen ist dabei eine Regelung über einen soliden finanziellen Ausgleich der für die Kommunen entstehenden Mehrkosten.

9. Energieeffizienz und Klimaschutz lokal und regional anpacken

Steuerung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen ermöglichen

Die ungesteuerte Ansiedlung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen muss durch zeitgemäße gesetzliche Regelungen wirksam verhindert werden. Notwendig ist die Schaffung von planungsrechtlichen Instrumentarien, die den Kommunen eine planerische Steuerung ermöglichen. Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sind zudem belastbare rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die schädliche Emissionen verhindern und beispielsweise einen sachgerechten Umgang mit Wirtschaftsdünger gewährleisten und damit den Schutz des Grundwassers sicherstellen.

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nicht gefährden

Im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist auch nach Erarbeitung der Umsetzungsfahrpläne ein Engagement der Kooperationsleitungen in Form von Einwerbungsmaßnahmen, Betreuung und Beratung der Maßnahmenträger erforderlich, das über die Aufgaben der Gewässeraufsicht hinausgeht. Um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und ihre zügige Umsetzung nicht zu gefährden, bedarf es weiterhin einer Förderung durch das Land im notwendigen Umfang, insbesondere im Hinblick auf den dafür erforderlichen Personaleinsatz.

Umweltverwaltung sachgerecht stärken

Die Umweltverwaltung ist insgesamt hinreichend mit Personal auszustatten, damit sie ihre Aufgaben im Sinne der Bürgerinnen und Bürger und der Umwelt zuverlässig erfüllen kann. Einseitige Personalaufstockungen zugunsten des Landes unter Missachtung der tatsächlichen Aufgabenverteilung sind nicht geeignet, dem bestehenden Überwachungsdefizit wirksam zu begegnen. Ohne eine ausreichende Personalausstattung der unteren Umweltschutzbehörden steigt das Risiko ernsthafter Schadensfälle. Ungleichbehandlungen bei der personellen Ausstattung der Umweltverwaltung auf Landes- wie auf kommunaler Ebene sind zu vermeiden. In diesen Zusammenhang gehört auch die Verantwortung des Landes, eine hinreichende Aus- und Fortbildung von Fachkräften zu fördern. Insbesondere im Bereich der Umweltüberwachung ist die Besetzung mit qualifiziertem Personal schwierig. Eine einseitige Bevorzugung der oberen Umweltschutzbehörden bei der Bereitstellung von Ausbildungsangeboten wird abgelehnt.

Finanzierung des AAV langfristig sicherstellen

Die bisherige Arbeit des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandes (AAV) wird anerkannt. Überlegungen zur Fortführung und Aufstellung eines neuen Finanzierungskonzepts für den AAV werden grundsätzlich unterstützt. Verbunden damit ist die Erwartung, dass das Land eine langfristige Finanzierung des AAV sicherstellt und alles unternimmt, um eine adäquate und verbindliche Beteiligung der Wirtschaft zu erreichen. Die mögliche Einrichtung von sogenannten Umweltkompetenzzentren wird hingegen abgelehnt, weil zu befürchten ist, dass mit einer solchen Einrichtung eine Parallelstruktur geschaffen wird, die mit den bereits im Grundsatz bestehenden Aufgaben der unteren Bodenschutzbehörden kollidiert. Entsprechende Beratungstätigkeiten sind grundsätzlich von den Zuständigkeiten der unteren Bodenschutzbehörden umfasst und gegebenenfalls ausschließlich dort anzusiedeln.

Konnexität im Klimaschutz beachten

Die Umsetzungskosten für verpflichtende Klimaschutzmaßnahmen, z. B. die Aufstellung von kommunalen Klimaschutzkonzepten, sind ebenso wie sämtliche Folgekosten im Rahmen des Konnexitätsgrundsatzes zu berücksichtigen. Bei der Erarbeitung konkreter Anforderungen, beispielsweise in einem Klimaschutzplan, müssen die Kreise umfassend einbezogen werden.

Technische Entwicklungen durch rechtliche Rahmenbedingungen absichern

Für neue Techniken, insbesondere die unkonventionelle Erdgasförderung (Fracking), ist zügig ein rechtlicher Rahmen zu schaffen, der den tatsächlichen Gefahren ausreichend Rechnung trägt und die spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der Kreise aus ihren Tätigkeiten als untere Wasser- und Bodenschutzbehörden nutzt. Im Interesse des Klimaschutzes sind hier besonders die Abgrenzungen zu prinzipiell unschädlichen Techniken wie der Nutzung von Erdwärme herauszuarbeiten.

10. Effektiven Ressourcenschutz bei Planung und Entsorgung gewährleisten

Kreisebene für flächensparende Planungen nutzen

Der Wettbewerb der Gemeinden um Einwohner und Gewerbebetriebe verhindert

oftmals überörtlich abgestimmte Planungen. Den Kreisen sollte deshalb eine koordinierende Funktion zugewiesen werden, die eine nachhaltige Gewerbeflächenentwicklung, insbesondere bei für das Kreisgebiet bedeutsamen Planungen, sicherstellt. Durch entsprechende Präzisierung des Landesplanungsgesetzes können gemeindeübergreifend abgestimmte, flächensparende Planungen ermöglicht werden.

Abfallzuständigkeiten bündeln

Um Synergien und Gebührenzahlungen für die Bürgerinnen und Bürger zu erzielen, sollte das Einsammeln und Befördern von Abfällen der privaten Haushalte sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen auf die Kreise übertragen werden. Wie insbesondere die Praxis fast aller anderen Bundesländer erwiesen hat, können damit erhebliche Kostensenkungen erzielt werden (z. B. im Rahmen von Ausschreibungen).

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 10.11.04.1

Gemeinsam Verantwortung übernehmen im Kreis Euskirchen

Von Manfred Poth, Geschäftsbereichsleiter III – Bildung, Gesundheit, Jugend und Soziales und Erdmann Bierdel, Abteilungsleiter Jugend und Familie, Kreis Euskirchen

Der Kreis Euskirchen arbeitet seit Jahren daran, dem demografischen Wandel aktiv zu begegnen. In diesem Flächenkreis mit zurückgehenden Geburtenzahlen wurde schon früh deutlich, dass einer Unterstützung der Kinder mit relevanten Schwächen, die sich auf zukünftige Bildungschancen auswirken, eine herausragende Bedeutung zukommt. Durch eine engere Abstimmung im Geschäftsbereich III der Kreisverwaltung Euskirchen mit den Abteilungen Schule, Soziales, Jugend und Gesundheit sowie dem Jobcenter geht man das Problem gemeinsam an.

Der Schulabteilung sind neben dem Schulamt als untere Schulaufsichtsbehörde auch das Regionale Bildungsbüro und das Regionale Übergangsmanagement angeschlossen. Das Regionale Bildungsnetzwerk hat unter dem Arbeitsschwerpunkt „Übergänge gestalten" die Zielsetzung, die Zusammenarbeit aller Bildungsakteure vor Ort zu verbessern und effektiver zu machen und somit zu einer Verbesserung der Lern- und Lebenschancen aller Kinder und Jugendlichen im Kreis beizutragen. Dazu muss sowohl die Kooperation von Schulen und Schulformen untereinander als auch mit anderen Bereichen wie Wirtschaft, Arbeitsverwaltung und Jugendhilfe intensiviert werden – auch, um bereits vorhandene Ressourcen optimal einzusetzen. Der Kreis Euskirchen ist daneben Träger zweier Berufskollegs sowie von drei Förderschulen, wobei zwei Schulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und eine Schule mit dem Förderschwerpunkt Soziale Entwicklung arbeiten. Man versucht nun für die aktuellen fachlichen Herausforderungen eine Optimierung der Zusammenarbeit. Diese Herausforderungen ergeben sich im Bereich des präventiven Kinderschutzes, der Inklusion in Kindertagesstätte und Schule sowie im Übergang von der Schule in den Beruf. Jedem Kind soll ein optimaler Bildungsabschluss und somit günstigere Bedingungen für eine soziale und berufliche Integration ermöglicht werden. Ganz wesentlich sind die Lebensabschnitte wie die frühkindliche Entwicklung von der Schwangerschaft bis zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung, die Schulzeit, der Übergang von der Schule in den Beruf und schließlich die tatsächliche berufliche Integration.

Bereits seit 2008 besteht im Jugendamt das Projekt „Familien-Unterstützungs-Netzwerk im Kreis Euskirchen, EU-FUN", welches seit dem vergangenen Jahr durch das Landesprojekt „Netzwerke gegen Kinderarmut" gefördert wird. Im Rahmen dieses Projektes wurde die Netzwerkarbeit mit dem Gesundheitsamt, den Entbindungs- und Kinderkliniken, dem sozialpädiatrischen Zentrum, niedergelassenen Frauen- und Kinderärzten und Hebammen initiiert. Die Babybegrüßung mit persönlichem Besuch aller Familien mit Neugeborenen durch die zuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes wurde eingeführt. Es wird zur Geburt gratuliert, über bestehende Unterstützungsmöglichkeiten durch Beratungs- und Elternbildungsangebote informiert und eine Aufmerksamkeit sowie Informationen der jeweiligen kreisangehörigen Kommune überreicht. Die Arbeit der sich gerade gegründeten und kreisweit eingerichteten Familienzentren wird konzeptionell durch die Projektleiterin beratend unterstützt. Weitere Netzwerkpartner sind die Erziehungs-,

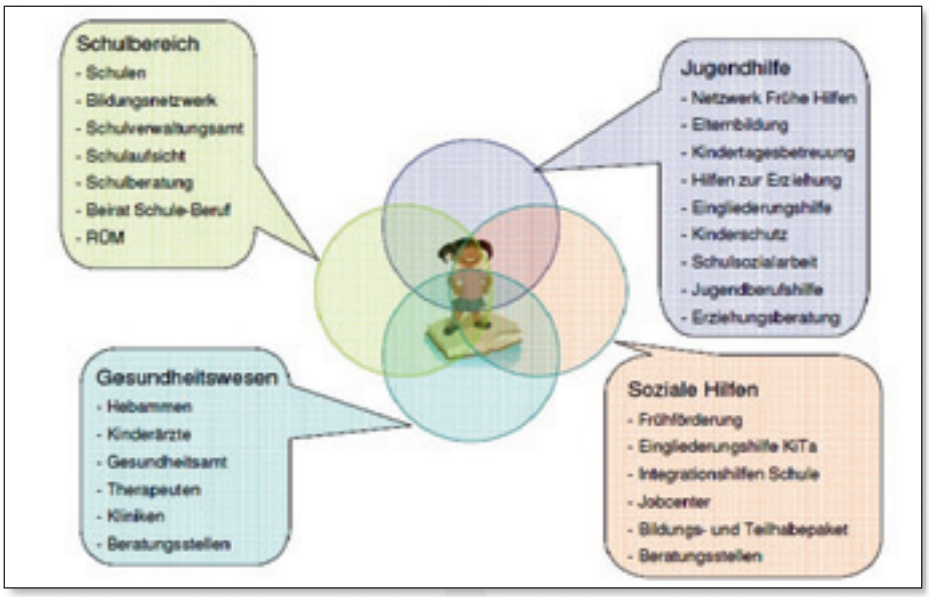

Zusammenarbeit ist das Stichwort für das gemeinsame Ziel der Optimierung von Bildungsbiografien. Grafik: Kreis Euskirchen

Frauen- und Schwangerschaftsberatungsstellen sowie die Frühförderstellen. Es wird angestrebt, dass allen Sorgen der Eltern um einen möglichen Unterstützungsbedarf förderbedürftiger Kinder nachgegangen und die entsprechende Förderung sichergestellt wird. Die Analyse hat ergeben, dass häufig bei Kindergartenkindern durch die Erzieherinnen relevante Auffälligkeiten erkennbar werden. Im Projekt „EU-KITA" zur Verbesserung des Kinderschutzes besuchen regelmäßig Ärztinnen und Ärzte des Gesundheitsamtes die Kindergärten und Kindertagesstätte, beraten Erzieherinnen und Eltern und regen bei Bedarf Fördermöglichkeiten bei den Kindern an, die den notwendigen Förderbedarf noch nicht erhalten. Diese Intervention führte auch zu einem enormen Anstieg des Bedarfs an integrativen Plätzen besonders durch milieubedingte Entwicklungsstörungen. Diesem Bedarf – gerade vor den Problemen beim Ausbau der U 3-Betreuung – konnte nicht mehr nachgekommen werden. Um an dem Ziel der Sicherstellung der benötigten Förderung festzuhalten, wurde in enger Zusammenarbeit mit Trägern, dem LVR sowie den entsprechenden Dienststellen des Kreises in Form des Sozial-, Gesundheits- und Jugendamtes eine neue Vorgehensweise verabredet. Diese beinhaltet, dass alle Beteiligten frühzeitiger, genauer, ergebnisoffener und in enger Kommunikation mit den Eltern der entsprechenden Kinder gemeinsam zu einer Einschätzung des Förderbedarfs sowie der Durchführung der Förderung, mit möglichen neuen Alternativen zu integrativen Gruppen, kommen. Dieses Verfahren wird noch in diesem Frühjahr umgesetzt, erscheint aber umso zukunftsweisender, nachdem der LVR seine bisherige Praxis offensichtlich vor dem Hintergrund des inklusiven Anspruchs erheblich verändern will. Da dadurch sichergestellt wäre, dass alle infrage kommenden Institutionen die konkreten Kinder und ihre Familien kennen, kommt am Ende dieser Phase der bestehenden Arbeitsgruppe des Regionalen Bildungsbüros beim Übergang KiTa – Grundschule eine große Bedeutung zu. Um frühzeitig festgestelltem Förderbedarf schulisch gerecht zu werden, erarbeitet der Arbeitskreis Handlungsempfehlungen zum Transfer von Bildungsdokumentationen in enger Absprache mit Eltern, KiTas und Grundschulen. Hierdurch soll es gelingen, unter Berücksichtigung des Datenschutzes eine Fortführung der bewährten Förderansätze zu erreichen. Die sich derzeit abzeichnende neue Praxis zur inklusiven Beschulung könnte gerade in der Grundschule ihre höchsten Auswirkungen entfalten, wenn dem Elternwillen entsprechend ortsnah in einer Regelschule dem Förderbedarf von Kindern Rechnung getragen werden muss. Konzeptionell bereitet man sich darauf vor, nach dem beschriebenen geregelten Übergang durch gemeinsame Förderkonferenzen unter Beteiligung der Jugendhilfe dem Förderbedarf der Kinder unter Berücksichtigung der schulärztlichen Expertise Rechnung zu tragen, wenn die schulischen Fördermöglichkeiten nachvollziehbar ausgeschöpft sind. Dies können die bisher üblichen Integrationshelfer sein, andere Unterstützungsmöglichkeiten wie Familienhilfen, die auch in der Schule wirken oder heilpädagogisch orientierte Einzelfall- oder Gruppenhilfen, sind aber ebenfalls denkbar. Ob es sich dabei um Leistungen der Jugend- oder Sozialhilfe handelt, wird in jedem Einzelfall in einer Hilfe- oder Maßnahmenplanung genau zu klären sein. Das Ziel muss sein, dass jedes Kind die notwendige Förderung so früh wie möglich erhält, damit es nicht zu einem „Scheitern" des Kindes und den negativen Effekten auf das Selbstwertgefühl kommt. Für die Beteiligung der Jugendhilfe an den Prozessen steht neben den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes eine für die Inklusionsprozesse besonders qualifizierte Schulsozialarbeiterin zur Verfügung, die im Rahmen der Maßnahmen der Schulsozialarbeit nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz im Jugendamt eingestellt werden konnte. Diese Fachkraft wird in Zukunft auch im Auftrag des dafür leistungsverpflichteten Sozialamtes an den kreiseigenen Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung den dort notwendigen Einsatz von Integrationshilfen steuern.

Eine rege Beteiligung und intensive Gespräche gab es beim Workshop Schulsozialarbeit.
Bild: Kreis Euskirchen

Mit den Mitteln für die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabegesetzes wurden fünf Stellen im Kreis geschaffen, die in Ergänzung der vorhandenen Stellen der Schulsozialarbeit durch die Bezirksregierung (fünf Fachkräfte an Hauptschulen in Vollzeit) und der kommunalen Schulträger (4,5 Stellen an neun Haupt- und Förderschulen) im Kreis zunächst an den weiterführenden Schulen tätig werden. Dieser Prozess wurde dadurch begünstigt, dass bereits vor der entsprechenden Gesetzgebung des Bundes der Auftrag aus dem Regionalen Bildungsnetzwerk ergangen war, an einer gemeinsamen Basiskonzeption der Schulsozialarbeit unabhängig von der Trägerschaft zu arbeiten. Da durch die wenigen vorhandenen Stellen ein kreisweites intensives Beziehungsangebot in Form von offenen Sprechstunden und längeren Anwesenheiten an einzelnen Schulen von vorne herein ausgeschlossen ist, werden derzeit konkrete Kooperationsverträge mit den Schulen geschlossen, die noch keine Schulsozialarbeit anbieten. Den Schulen werden dabei durch Standards beschriebene und durch Zeitwerte quantisierbare Einzelfall- und Gruppenangebote gemacht. Bei den Einzelfallhilfen stehen der Falleingang, die Intensität sowie die Möglichkeiten und Grenzen der gegenseitigen Information durch den Daten- und Vertrauensschutz, auch zwischen Schule und Fachkraft, im Mittelpunkt. Voraussetzung für Gruppenangebote, zu denen unter anderem Anti-Gewalt-Training und Soziales Lernen gehören, ist eine konzeptionelle Passung zum Schulprogramm der jeweiligen Schule. Daneben werden Informationsabende für Eltern und/oder Schüler an allen Schulformen zum Thema Medienkompetenz im jeweiligen Sozialraum angeboten. Durch eine differenzierte und EDV-gestützte Dokumentation und die genannten Standards soll sichergestellt werden, dass Transparenz zu den Aufgaben hergestellt wird und Entwicklungen der Nutzung der entsprechenden Angebote einfach und zeitnah im Controlling sichtbar werden. Zusätzlich wird eine Überlastung der Fachkräfte durch überhöhte Ansprüche vermieden.

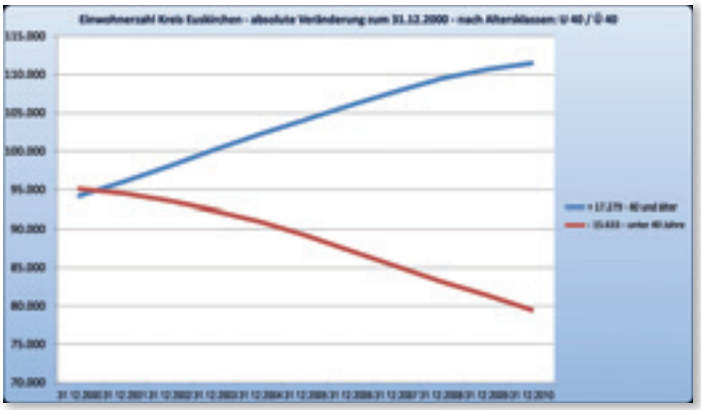

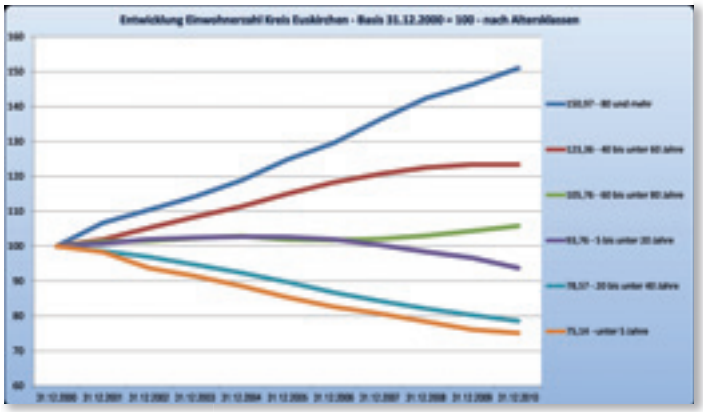

Die Bevölkerungsentwicklung im Kreis Euskirchen in den Jahren von 2000 bis 2010 hinsichtlich der Altersklassen macht deutlich, wie wichtig es ist, für eine Verbesserung der Bildungsbiografien zu sorgen. (Grafiken: Hessenius Kreis Euskirchen)

Das Bildungsbüro arbeitet in diesem Bereich gezielt mit allen Beteiligten an den Übergängen von der Grund- in die weiterführende Schule, um Brüche in den Bildungsbiographien zu vermeiden.

Der Kreis Euskirchen ist beim „Netzwerk gegen Kinderarmut“ dabei. Bild: LVR

Neben den schon vorhandenen Schulsozialarbeitern an den kreiseigenen Berufskollegs gibt es zwei zusätzliche Fachkräfte, die als Aufgabe der Jugendhilfe ein Beratungs- und Unterstützungsangebot für diesen Übergang kreisweit anbieten. In einem Netzwerk wird sichergestellt, dass die vielfältigen Maßnahmen der Berufsorientierung gut aufeinander abgestimmt und evaluiert ihre Wirkung entfalten können. Durch die Einrichtung des Regionalen Übergangs-Managements (RÜM) werden wertvolle Erkenntnisse zur Situation beim Übergang in den Beruf gesammelt und ausgewertet und neue Perspektiven entwickelt. Die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter ist die Passung zu den begonnen Prozessen vor allem in zwei Bereichen von großer Bedeutung, nämlich eine gute Abstimmung der berufsvorbereitenden Maßnahmen mit dem Team „U 25“ sowie mit dem Team „Alleinerziehende“ insbesondere bezüglich der Kinderbetreuung. Hier wird versucht, in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe den auf dem Arbeitsmarkt Benachteiligten wieder Chancen zu bieten, zu einem selbstbestimmten Arbeitsleben zu finden.

Dabei ist allen Beteiligten klar, dass ein großes Problem darin besteht, dass es zu wenig für den Lebensunterhalt ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten für gering qualifizierte Arbeitskräfte gibt. Es gilt dennoch, möglichst die Armutsspirale zu durchbrechen, da nachzuweisen ist, dass Kinder aus einkommensarmen Verhältnissen und geringem sozial-ökonomischen Status in erheblichem Maße schlechtere Bildungschancen haben.

Info:

Im Kreis Euskirchen leben circa 193.000 Einwohner auf rund 1250 Quadratkilometern Fläche in elf kreisgehörigen Städten und Gemeinden. Pro Stadt bzw. Gemeinde sind es zwischen 4200 und 56.000 Einwohner. Es gibt 41 Grund-, elf Haupt-, elf Förder- und acht Realschulen sowie neun Gymnasien und eine Gesamtschule. Der Kreis Euskirchen ist Jugendhilfeträger für alle kreisangehörige Städte und Gemeinden.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 41.10.01

Frühe Hilfen und frühe Förderung

Von Landrat Wolfgang Spreen, Kreis Kleve

Früh! Das ist die Maxime. Ob Hilfen in Sachen Kinderschutz oder Förderung der Kinder in den ersten Lebensjahren, in allen Fällen gilt der Grundsatz: Je früher desto besser.

Im Rahmen des Kinderschutzes nehmen frühe Hilfen zur Unterstützung von Familien und Kindern einen zentralen Stellenwert ein. Im Kreis Kleve hat es bereits vor der seit einigen Jahren deutlich spürbaren öffentlichen Diskussion über die Fälle von Kindesmisshandlungen und Kindstötungen eine intensive Auseinandersetzung über frühe Hilfen gegeben. Schließlich sind sie das wirksamste Mittel um Fehlentwicklungen in der Erziehung zu vermeiden.

Im Bundeskinderschutzgesetz, das seit Januar 2012 gilt, sind erstmalig auch die Rechte der werdenden Eltern und der Schutz des ungeborenen Kindes aufgenommen. Im Rahmen des im Jahr 2008 im Kreis Kleve gestarteten Projekts zur Ergänzung des Frühwarnsystems wurde weit vor Inkrafttreten dieser Regelung eine Verzahnung mit der Schwangerschaftskonfliktberatung vorgenommen. Seit Jahren kann im Kreis Kleve

auch werdenden Eltern eine intensive Unterstützung zukommen und eine Gefährdung des ungeborenen Lebens abgewendet werden. Das im Kreis Kleve entwickelte Frühwarnsystem entstand im Rahmen des Landeswettbewerbs „Frühe Hilfen". Gemeinsam mit der Arbeiterwohlfahrt Kleve entwickelte der Kreis Kleve das Projekt „AHOI – Ambulante Hilfe Offene Intervention". Bei Bekanntwerden einer Notsituation steht seit 2008 unverzüglich ein pädagogisches Hilfsangebot zur Verfügung, ohne dass bürokratische Hürden und Verfahren die Einleitung einer solchen Hilfe verzögern. Am Tag der Meldung einer möglichen Kindswohlgefährdung nehmen eine Mitarbeiterin der AWO und eine Mitarbeiterin des Jugendamtes Kontakt mit der Familie auf und machen sich ein Bild von der Lebenssituation des Kindes vor Ort. Die Mitarbeiterin der AWO erhält anschließend die Möglichkeit, in den kommenden Tagen bis zu 50 Stunden in der Familie zu verbringen und notwendige Themen, wie zum Beispiel Überforderung mit der Erziehung, Fragen zur Hygiene und Pflege des Kindes, aber auch Möglichkeiten, an finanzielle Unterstützung zu gelangen, anzusprechen. In diese 50 Stunden können auch Vertreterinnen und Vertreter anderer Professionen, wie zum Beispiel Hebammen oder Mitarbeiterinnen des Frauenhauses einbezogen werden. Der anschließende Bericht für das Jugendamt kann weitere Hilfen der Erziehung in Form einer sozialpädagogischen Familienhilfe oder einer Erziehungsbeistandschaft auslösen oder aber ein Gefährdungspotential für das Kind gänzlich ausschließen. Sollte eine offensichtliche Kindswohlgefährdung vorliegen, erfolgt zu jedem Zeitpunkt der Betreuung gegebenenfalls die Herausnahme des Kindes.

Ab August 2012 bietet der Kreis Kleve eine Betreuungsquote von 44 Prozent bei den unter 3-jährigen Kindern. Landrat Wolfgang Spreen besuchte die Tageseinrichtungen und überbrachte die Bewilligungsbescheide persönlich.

Durch das Projekt AHOI ist es bis heute gelungen, 100 Familien in akuten Notsituationen Hilfen anzubieten und somit zu verhindern, dass es zu Überforderungssituationen kommt, die sogar die Trennung von Eltern und Kind zur Folge haben könnten. Gerade die Unkompliziertheit des schnellen Einsatzes hat dazu geführt, dass das Projekt AHOI inzwischen dauerhaft als Baustein zur Vermeidung einer Kindswohlgefährdung eingesetzt wird. Außerdem beinhaltet AHOI neben der Frühwarnung ein schnell greifendes Reaktionssystem. Die Maßnahme richtet sich vor allem an Familien und junge Mütter von Kindern bis zum Alter von sechs Jahren, die in sozialen Notlagen sind und schnell und unverzüglich Hilfe und Unterstützung brauchen. Werden tragfähige Kooperationsbeziehungen zu den Eltern aufgebaut, können Bedarfslagen früher erkannt und das entgegengebrachte Vertrauen genutzt werden, um für die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen zu werben. Erfahrungsgemäß führt die umfangreiche sozialpädagogische Unterstützung durch das Angebot AHOI auch zu einer höheren Zufriedenheit und Belastbarkeit der Eltern.

Seit der Vertragsunterzeichnung zwischen Landrat und AWO im Jahr 2008 konnte das Kreis Klever AHOI Projekt 100 Familien in Notsituationen helfen. Grundlage ist ein unbürokratisches Frühwarn- und Reaktionssystem.

Ein völlig anderer Schwerpunkt des Jugendamtes, nicht minder von öffentlichem Interesse begleitet, ist die frühe Förderung der Kleinsten in den Tageseinrichtungen und in der Tagespflege. Auch hier hat der Kreis Kleve lange vor der gesetzlichen Regelung für einen umfangreichen Ausbau der Einrichtungen gesorgt. Im Ergebnis wird der Kreis Kleve ab August 2012 eine Betreuungsquote von 44 Prozent der Kinder unter drei Jahren nachweisen und damit deutlich über der Betreuungsquote des Landes NRW in Höhe von 28 Prozent liegen. In allen 66 Tageseinrichtungen im Einzugsbereich des Kreisjugendamtes wird eine U3 Betreuung angeboten. Dank dieser frühen Förderung sind die Voraussetzungen für einen guten Bildungsstart und gute Lernbedingungen im Kreis Kleve gegeben.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 50.01.00

Was tun, wenn das Baby schreit?

Von Adolf Mainz, Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familienberatung, StädteRegion Aachen

Vor dem Anfang starten heißt es in der StadtRegion Aachen. In einem Pilotprojekt der StädteRegion Aachen in Kooperation mit Jugendhilfe und Schule lernen junge Menschen Erziehungskompetenz zu entwickeln.

Das Geschrei ist durchdringend und nicht zu stoppen. „Das Baby schreit jetzt drei Minuten durch. Vermutlich haben Sie das Köpfchen nicht richtig gestützt“, bemerkt die Kollegin vom Kompetenzzentrum Babybedenkzeit. Damit ist die Schulungsteilnehmerin um eine Erfahrung reicher. „Babysimulatoren“ heißt das Stichwort, ein Baustein im Pilotprojekt in der StädteRegion Aachen. Eins ist sicher, es wird sehr spannend werden, wenn die Babysimulatoren demnächst bei den Schülerinnen und Schülern zu Hause übernachten und versorgt werden wollen. Schon bald beginnt nämlich der Baustein C im Pilotprojekt in der StädteRegion Aachen „Vor dem Anfang starten – junge Menschen entwickeln Erziehungskompetenz“ und damit kommen die Babysimulatoren zum Einsatz.

Frühe Hilfen, Unterstützung von Geburt an, ist in den Jugendämtern in der StädteRegion Aachen schon länger oberstes Prinzip. Nun setzen diese mit dem Pilotprojekt gemeinsam noch einen Schritt früher an. Der Start erfolgt nicht am Anfang, sondern vor dem Anfang. Ein Start, bevor ein Baby kommt. Mit dem Projekt wird die bestehende lebenswegbezogene Angebotskette von Bildung und Erziehung um ein weiteres Element ergänzt. Sie beginnt bisher mit der Schwangerenberatung und wird fortgesetzt über Babybesuchsdienst, Krabbelgruppen, Kindertagesbetreuung, Schule und dergleichen. Allzeit begleitet durch Beratung und Hilfe in allen Altersstufen, da wo Hilfe notwendig ist. Mit dem Pilotprojekt wird praktisch noch ein Angebot davor geschaltet. Viele junge Menschen werden manchmal schon in der Schulzeit oder direkt nach deren Beendigung Eltern. Sie sind selbst noch Jugendliche und haben nur im Ansatz eine Vorstellung davon, was es bedeutet, dieser verantwortungsvollen Aufgabe gerecht zu werden. Das Ziel des Pilotprojektes ist es, junge Menschen schon frühzeitig auf diese Aufgabe vorzubereiten, das heißt ihnen notwendige Kompetenzen zu vermitteln, schon bevor sie auf dem Weg sind, Eltern zu werden. Dabei stehen Fähigkeiten im Vordergrund, die man zur eigenständigen Lebensführung benötigt sowie die wichtigsten Grundlagen der Erziehung. Junge Menschen sollen das Notwendigste wissen, was ein kleines Kind physisch und psychisch braucht, um einen guten Start ins Leben zu haben und alle wichtigen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten kennen.

Der Lehrplan umfasst drei Bausteine für die Zielgruppen achtes, neuntes und zehntes Schuljahr, je nach Möglichkeiten der kooperierenden Schulen. Der Baustein A beschäftigt sich mit der Stärkung im sozial-emotionalen Bereich. Dazu gehören Kommunikation, Biografiearbeit, Sozialverhalten und der Umgang mit Grenzsituationen. Er umfasst 24 Schulstunden und ein erlebnispädagogisches

Die Ankunft der „Babys“ löste im Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen Freude aus.

Gute Chancen für jedes Kind sind gefordert.
Quelle: Fotolia - Dmitry Pichugin

Wochenende mit 16 Schulstunden im Zeitraum von Schuljahresbeginn bis Weihnachten. Baustein B bringt die Stärkung der Grundlagen für ein eigenständiges Leben, die Basics, mit sich. Der Umgang mit Behörden und Versicherungen, die Thematik „Rund um's Geld“, Körper und Gesundheit, Bewerbungstraining und Jobsuche sowie haushaltspraktische Fähigkeiten stehen auf dem Lehrplan. Zwölf Schulstunden im Zeitraum von Jahresbeginn bis zu den Osterferien sind dabei vorgesehen. C, der letzte der Bausteine, ist das Erleben der Elternkompetenz. Es geht sich um die theoretische Grundlagen der Erziehung als auch die Konfrontation mit Situationen einer jungen Familie mit Einsatz von Babysimulatoren. Dieser Baustein umfasst acht Schulstunden und eine Woche mit 40 Schulstunden im Zeitraum von den Osterferien bis zum Schuljahresende. In der Summe bietet das ganze Projekt somit 100 Unterrichtsstunden. Im Regelfall über den Zeitraum eines Schuljahres verteilt. Bei großen Klassen beziehungsweise Gruppen mit mehr als 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist es möglich, das Projekt über zwei Schuljahre mit der doppelten Stundenzahl durchzuführen. Zu allen drei Bausteinen wurde von einer Projektgruppe bestehend aus Lehrer/innen, Schulsozialarbeiter/innen und Vertreter/innen der Jugendhilfe ein Pool von Feinzielen entwickelt. In diesem Rahmen kann jede Schule Schwerpunkte setzen. Der ganz konkrete Bedarf ist in den einzelnen Schulen unterschiedlich. Er richtet sich je nach Persönlichkeitsstruktur der Schülerinnen und Schüler, der Klassendynamik und nach bereits bestehenden Unterrichtsinhalten, die gegebenenfalls integriert werden können. Manches bedarf eventuell der besonderen Vertiefung. Daher muss innerhalb eines Rahmenlehrplans die Offenheit zur Schwerpunktsetzung bestehen.

Drei Bausteine machen das Projekt inhaltlich aus. Quelle: Fotolia – M.Rosenwirth

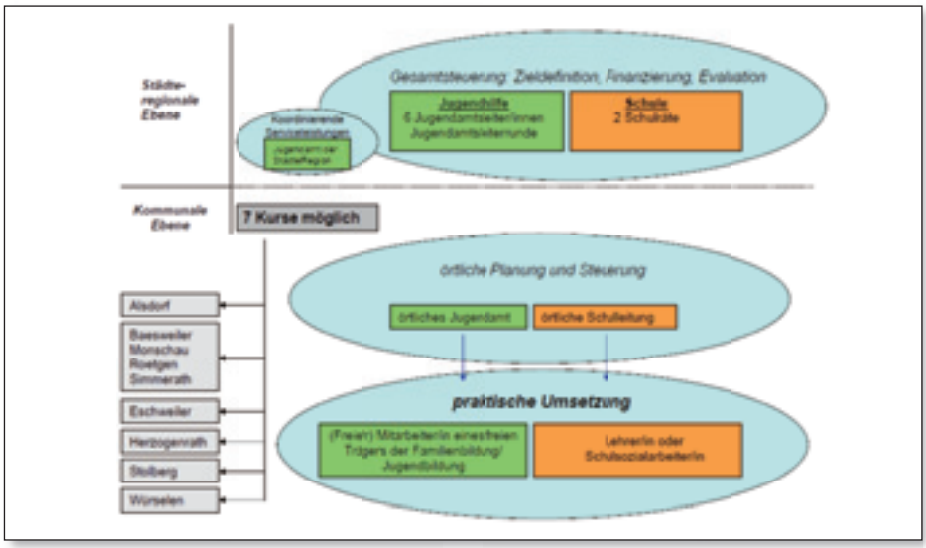

Die Struktur des Pilotprojektes präsentiert sich übersichtlich.

Es ist keinesfalls das Ziel, junge Menschen davon abzuhalten, Kinder zu bekommen. Aber die Projektverantwortlichen möchten ihnen eine Babybedenkzeit einräumen. Es geht darum, dass die jungen Menschen so gut wie möglich auf die Situation eines Lebens mit Baby vorbereitet sind. Sie sollen eine Vorstellung davon bekommen, was sie leisten müssen, wenn sie in einer frühen Lebensphase Eltern werden. Babybedenkzeit heißt auch, zu reflektieren und sich zu überlegen, wann der individuell richtige Zeitpunkt ist, Vater oder Mutter zu werden und diesen Zeitpunkt selbst zu steuern. Das geht am besten, wenn junge Menschen praktisch erleben, was es bedeutet, für ein kleines menschliches Wesen verantwortlich zu sein. Der Einsatz von Babysimulatoren wird diese Erfahrung ermöglichen und stellt daher ein ganz wesentliches Element des Pilotprojektes dar. Es ist ein Unterschied, ob man theoretisch hört, wie anstrengend es ist ein Baby zu versorgen oder ob man einige Nächte hintereinander selbst aufstehen, Windeln wechseln muss und dabei erlebt wie die Augen von Tag zu Tag immer kleiner werden.

Geplant und gesteuert wird das Projekt zunächst gemeinsam von den Schulräten für die Förder- und Hauptschulen sowie von sechs Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleitern in der StädteRegion Aachen als Kooperationsangebot von Jugendhilfe und Schule einerseits, andererseits aber auch als Kooperationsprojekt von sechs eigenständigen Jugendämtern und freien Trägern. Der Unterricht wird jeweils im Tandem von Schule und Jugendhilfe durchgeführt, wenn möglich von einem Mann und einer Frau, um die Elternrolle entsprechend zu repräsentieren. Von der Schule wird ein/e Lehrer/in oder Schulsozialarbeiter/in eingesetzt, die zweite Person kommt von einem freien Träger der Jugend- oder Familienbildung, der in diesem Bereich Erfahrung hat und im günstigsten Fall schon mit der jeweiligen Schule in anderen Zusammenhängen in Kooperation steht. Die freien Träger werden vom zuständigen örtlichen Jugendamt beauftragt. Das Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen hat übergreifende koordinierende Aufgaben übernommen darunter unter anderem die Vorbereitung der Konzeption und des Zielekataloges, die Herbeiführung der politischen Beschlüsse, die Vorbereitung der Kooperationsvereinbarungen, die Anschaffung der Babysimulatoren und das Management für deren Einsatz. Dazu kommen die finanzielle Abwicklung, die Organisation und Moderation von Evaluationstreffen mit den freien Trägern, Schulleitungen und praktisch durchführenden Personen.

Die StädteRegion Aachen stellt für die Pilotphase jährlich 70.000 Euro bereit, die nicht nur für den eigenen Jugendamtsbereich, sondern für alle Jugendamtsbereiche in der StädteRegion Aachen zur Verfügung stehen, die sich gemeinsam dafür einsetzen, mit diesem Pilotprojekt die Erziehungskompetenz der jungen Menschen zu stärken. Die Schulen stellen durch interne Schwerpunktsetzung Personalressourcen zur Verfügung. Zum Schuljahresbeginn 2011/2012 konnte an sechs Förderschulen und einer Hauptschule in der StädteRegion Aachen, die sich auf das Experiment eingelassen haben, mit je einem Kurs begonnen werden. Die Kurse verteilen sich auf sechs Jugendamtsbereiche. Die Pilotphase ist zunächst für zwei Schuljahre angelegt. Schon jetzt ist jedoch absehbar, dass die Möglichkeit besteht, zum Schuljahr 2012/2013 mit fünf weiteren Kursen an den Start zu gehen und dabei auch andere weiterführende Schulformen anzusprechen. Die ersten Erfahrungen sind dabei sehr positiv. Von den Praktikern werden besonders die Chancen in der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule hervorgehoben. Die Tandems harmonieren sehr gut und jeder bringt seine Stärken, seine

Mit Hilfe der Babysimulatoren sollen praktische Übungen erfolgen. Die Teilnehmer sammeln so Erfahrung im Umgang mit Babys.

Im Tandem arbeiten Schule und Jugendhilfe gemeinsam an der Umsetzung. Quelle: Fotolia – Bernard 63

Wie das vierblättrige Kleeblatt Glück bringt, so sollen vom neuen Projekt möglichst viele junge Menschen profitieren. Quelle: Fotolia – ChristArt

spezifischen Methoden und seine für den Tandempartner oft ganz neuen Impulse ein. Die Vorbereitungszeiten und die Zeiten für den Abstimmungsprozess sind in der Pilotphase noch relativ hoch, doch bringen die Praktiker großes Engagement auf, weil sie durch die ersten Erfahrungen von dem Projekt überzeugt sind. Zu Beginn haben die Schülerinnen und Schüler einige Zeit gebraucht, um sich auf den für sie vom Thema und von den Rahmenbedingungen her ungewohnten Unterricht einzulassen. Es hat sich deutlich gezeigt, dass die Schwerpunktsetzung in den Klassen sehr unterschiedlich sein muss. Die individuellen Persönlichkeiten der Schülerinnen und Schüler und die Dynamik in der Klasse geben das Tempo und den Umfang vor. Es braucht manchmal viel Zeit für die Vertiefung eines einzelnen Themas und viel Abwechslung bezüglich der Methoden.
Jetzt sind alle Beteiligten sehr gespannt wie sich im nächsten Schritt der Einsatz der „Babys“ gestalten wird. Die Schulung im Umgang mit den Kleinen hat den Praktikern schon sehr viel Freude gemacht. Das elektronische Babygeschrei war sehr beeindruckend. Das Projekt soll in Kooperation mit den Schulen der Sekundarstufe I und II möglichst flächendeckend zur Stärkung der Erziehungskompetenz junger Menschen und mittel- bis langfristig mit positiven Effekten für den Bereich der Hilfen zur Erziehung umgesetzt werden.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 50.01.00

Der Kreis Warendorf will „Kein Kind zurücklassen“

Von Frank Peters, Jugendhilfeplaner, Kreis Warendorf

Frühzeitiges Agieren ist besser als spätere Fehlentwicklungen teuer zu reparieren. Nach diesem Motto verfolgt die Jugendhilfe des Kreises Warendorf schon seit mehreren Jahren einen bewusst präventiven Ansatz. Unterschiedliche Projekte und Maßnahmen sind von dieser Philosophie geprägt. So war es nur konsequent, dass der Kreis Warendorf sich für die Teilnahme an dem Modellvorhaben „Kein Kind zurücklassen" der Landesregierung und der Bertelsmann-Stiftung beworben hat. Groß war die Freude in der Region, als Ende Februar 2012 feststand, dass Warendorf neben Düren und Unna zu den drei Kreisen gehört, die den Zuschlag für eine Teilnahme erhielten.

Der Kreis Warendorf als öffentlicher Jugendhilfeträger mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien konnte alle zehn Kommunen im Zuständigkeitsbereich als Partner für das Modellprojekt gewinnen. Die Feststellung, dass junge Menschen das wichtigste Gut für die Zukunft einer Gesellschaft sind, und dass Investitionen in Kinder und Jugendliche deshalb Investitionen in die gesellschaftliche Zukunft sind, ist keine neue Erkenntnis. Ein mitunter nicht so breit diskutierter Aspekt des demografischen Wandels liegt darin, dass es vor allem im jetzt laufenden Jahrzehnt dringend angezeigt ist, alle jungen Menschen zu fördern. Das zeigt die zwölfte koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des statistischen Bundesamtes von 2009, die einen Blick bis ins Jahr 2060 wagt. Demnach wird der Anteil der unter 20-Jährigen an der Gesamtbevölkerung bereits im laufenden Jahrzehnt deutlich unter 20 Prozent fallen und danach stetig weiter sinken. Umso wichtiger ist es, dass in Zukunft möglichst kein Kind mehr zurückgelassen wird. Wie dringend der Handlungsbedarf ist, zeigt auch ein Blick auf die Entwicklung des so genannten Versorgungsquotienten, dem sogenannten VQ. Er spiegelt die Anzahl der unter 21-Jährigen plus Anzahl der über 65-Jährigen auf jeweils 100 Einwohner im Alter von 21 bis unter 65 Jahren wieder. Der Quotient steigt auf Bundesebene von 2008 bis 2020 zunächst nur moderat von VQ 65 auf VQ 68 an, klettert jedoch bis 2030 auf einen Wert von VQ 84. Das bedeutet, dass die Zahl der Menschen im voll erwerbsfähigen Alter kaum noch größer sein wird als die Summe der alten und jungen Menschen, die es zu versorgen gilt. Vor dem Hintergrund dieser in der Grundtendenz unabänderlichen Entwicklung liegt es auf der Hand, dass die Gesellschaft und ihre Gemeinwesen schon aus Gründen des Selbsterhalts ein elementares Interesse daran haben muss, möglichst alle junge Menschen so zu fördern, damit sie dem Arbeitsmarkt produktiv zur Verfügung stehen können. Es gilt, frühzeitig zu intervenieren und Bildungs- und Fördersysteme anzupassen, um diesem Gedanken Rechnung zu tragen. Das Landesprogramm „Kein Kind zurücklassen – Kommunen in NRW beugen vor", das in Kooperation mit der Bertelsmann-Stiftung auf den Weg gebracht wurde, fördert eine strategisch präventive Ausrichtung der Hilfesysteme, um langfristig hohe soziale Folgekosten zu reduzieren. Hier wird das lückenlose Ineinandergreifen von präventiven Maßnahmen forciert. So kann das Landesprogramm dazu beitragen der demografischen Entwicklung unserer Gesellschaft konstruktiv zu begegnen. Die Fachleute aus den 15 Städten und drei Kreisen, die am Modellvorhaben teilnehmen, können sich zudem in einer großen Ideenbörse über gute Beispiele aus der Praxis austauschen. Ein Prozess, der bei der Auftaktveranstaltung Ende März in Düsseldorf mit Ministerpräsidentin Hannelore Kraft vielversprechend begonnen hat.
Der Kreis Warendorf fokussiert mit Blick auf das Landesprogramm „Kein Kind zurücklassen“ drei Themenbereiche. Zum einem das Netzwerk für Frühe Hilfen und Schutz für Kinder und Familien. Hier sind in den vergangenen zwei Jahren in allen Kommunen auf lokaler Ebene Netzwerke entstanden. Diese sollen weiter ausgebaut werden. Aus dieser Netzwerkarbeit entstehen neben der engen Verzahnung der Akteure untereinander auch konkrete Angebote, wie zum Beispiel niederschwellige Elterncafés. Schwerpunkt im Rahmen des Modellvorhabens ist die Festigung der Netzwerke und die Etablierung von sogenannten „lokalen Kümmerern“, die die Netzwerkarbeit vor Ort begleiten. Für diese Kümmerer ist eine Netzwerkmanagementschulung in diesem Jahr geplant. Dazu kommt das Bildungs- und Erziehungsnetzwerk, kurz BEN genannt. In ländlichen kleinräumlichen Strukturen ist die enge Verzahnung der Bildungsakteure wie Kindertagesstätten, Grundschulen sowie Vereinen ein wichtiges Ziel. Mit dem Aufbau eines Bildungs- und Erziehungsnetzwerkes sollen durchgängige Bildungsbiografien ermöglicht werden. Die Rolle der Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung ist durch entsprechende Elternunterstützungsprogramme zu fordern und zu festigen. Der dritte Themenbereich ist das Aufbrechen verfestigter

Die fachübergreifende Zusammenarbeit mit Schulen, insbesondere der Offenen Ganztagsgrundschule und anderen Einrichtungen ist eine wichtige Säule im präventiven Jugendhilfekonzept des Kreises Warendorf.

Arbeitslosigkeit in Familien mit SGB-II-Bezug. Ziel ist es hier durch die gemeinsame Fallbetrachtung und abgestimmte Interventionen der beteiligten Fachämter des Kreises, also der Jugendhilfe und des Jobcenters, eine stringente fachübergreifende Familienbegleitung über die Zuständigkeiten hinweg zu ermöglichen. Durch den Einsatz von speziellen Familiencoaches sollen die Familien, die sich oft schon seit mehreren Generationen im Leistungsbezug befinden, gezielt begleitet und andere Handlungsmuster erschlossen werden. Da der Kreis Warendorf seit Januar 2012 als Optionskommune die alleinige Trägerschaft für das Jobcenter übernommen hat, bietet sich die Chance, dieses Themenfeld aus einem Guss aktiv selbst zu gestalten. Neben diesen drei konkreten Projekten, die innerhalb des Modellvorhabens „Kein Kind zurücklassen“ ausgebaut werden, bestehen bereits weitere Konzepte, die den Präventionsgedanken umsetzen. Ein wichtiges Projekt ist das Kooperationskonzept von Offener Ganztagsschule (OGS) mit der Jugendhilfe. Im Einzugsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf haben sich mittlerweile 26 Offene Ganztagsschulen mit circa 1000 Kindern etabliert. Die OGS sollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern, die Familienerziehung stärken, die Bildungsqualität verbessern sowie Chancengleichheit von Kindern in schwierigen und benachteiligten Lebenslagen herstellen. Um diese Zielvorstellungen im Einzugsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien realisieren zu können, ist bereits 2006 ein Kooperationskonzept von OGS und Jugendhilfe entwickelt worden. Dieses wurde unter Federführung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien zusammen mit freien Trägern der Jugendhilfe und Schulen erarbeitet. Das OGS-Konzept zielt darauf ab, eine ganzheitliche Förderung von Kindern mit Unterstützungsbedarfen im Sozial- und Lernverhalten im Rahmen der Ganztagsbetreuung zu gewährleisten. Ebenso soll die Erziehungskompetenz der Eltern verbessert werden. Betroffene Kinder sollen bereits zu einem frühen Zeitpunkt der Bedarfs- und Konfliktentwicklung durch eine kooperative Zusammenführung von fachlichen Kompetenzen aus den Bereichen Jugendhilfe und Schule erreicht werden. Das OGS-Konzept wurde unter Beteiligung von Schulleitungen, OGS-Trägern und Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Kreisjugendamtes evaluiert. Bislang sind demnach gute Arbeitsergebnisse erzielt worden. Die Evaluation hat aber auch gezeigt, dass das Konzept in der Praxis weiter fortzuschreiben und die Angebotsstruktur um intensivere Fördermöglichkeiten einzelner Kinder und deren Eltern zu erweitern ist. Eine Arbeitsgruppe, die aus dem Evaluationsprozess entstanden ist, hat das OGS-Konzept inhaltlich weiterentwickelt. Mit der Einrichtung von „Förderplätzen Plus“ soll das Angebot erweitert werden. Denn für einzelne Kinder sind die bisherigen Fördermaßnahmen und Angebote des OGS-Konzeptes nicht ausreichend. Ein wichtiges Leitmotiv bei der Konzeptentwicklung für „Förderplätze Plus“ ist die Handlungsmaxime, Kinder nach Möglichkeit in ihrem vertrauten System zu belassen. Denn die bekannten Strukturen bieten den Kindern Sicherheit. Die Fördermöglichkeiten werden so begünstigt. Dem Inklusionsgedanken wird damit Rechnung getragen. Kinder mit Förderbedarf können im gewohnten Umfeld der OGS verbleiben, anstatt ein externes Hilfeangebot zum Beispiel in einer Tagesgruppe wahrzunehmen. Die „Förderplätze Plus" als weiterreichende Maßnahme in der OGS zu realisieren, verspricht darüber hinaus Synergieeffekte, die es auszunutzen gilt. Durch das Kooperationskonzept hat sich ein enger Austausch zwischen Schule, Ganztag und örtlichem Jugendhilfeträger entwickelt. Im Rahmen der Hilfeplanung kann diese enge Abstimmung zur effektiven Hilfeleistung genutzt werden. Reibungsverluste können so vermieden werden. Elternarbeit als ein wichtiges Element der Hilfe kann so besser abgestimmt werden und gestaltet sich, in einem den Eltern vertrauten Umfeld leichter.

Die konzeptionelle Weiterentwicklung der Elternarbeit in Richtung einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Schule und Eltern ist ein weiteres wichtiges Ziel. Die Beispiele zeigen, wie der Kreis Warendorf dem demografischen Wandel begegnet und vor allem, wie er dafür sorgen will, möglichst kein Kind zurückzulassen auf dem Weg in eine Zukunft mit beruflichen Perspektiven.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 50.01.00

Häusliche Pflege und Berufstätigkeit vereinbaren

Von Andrea Strulik, Gleichstellungsbeauftragte und Klaus Marschall, Koordinator für Behinderten- und Seniorenbelange, Kreis Minden-Lübbecke

Die Bewältigung der Herausforderung „Altenpflege" ist eine der wichtigsten Aufgaben im Rahmen des demografischen Wandels. Aufgrund der steigenden Zahl der Pflegebedürftigen, die zuhause versorgt werden möchten sowie der pflegenden Angehörigen, die gleichzeitig einer Berufstätigkeit nachgehen, gewinnt eine gelungene Vereinbarkeit von Pflege und Beruf immer mehr an Bedeutung. Eine Unterstützung bei der Bewältigung dieser Herausforderung leistet Präventionsarbeit in mehreren Bereichen. Sie stärkt die häusliche Pflege, vermindert gesundheitliche Risiken bei Beschäftigten und sichert die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe. Da die häusliche Pflege heute noch mehrheitlich von Frauen übernommen wird, stellt sie darüber hinaus einen Beitrag zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit dar. An dieser Stelle setzt die Initiative „Pflege und Beruf" des Kreises Minden-Lübbecke an.

Im Kreis Minden-Lübbecke sind mehr als 9.000 Menschen im Sinne der Pflegeversicherung pflegebedürftig. 68 Prozent von ihnen sind Frauen. Von den Pflegebedürftigen werden 66 Prozent zu Hause, teilweise mit Unterstützung ambulanter Pflegedienste, und 34 Prozent in Pflegeheimen versorgt. Die meisten Pflegebedürftigen möchten zu Hause gepflegt und betreut werden. Mit der zunehmenden Zahl älterer und pflegebedürftiger Menschen steigt auch der Bedarf an pflegenden Angehörigen. Damit und auch durch andere Faktoren, wie zum Beispiel die Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit, steigt die Zahl der pflegenden Angehörigen, die gleichzeitig berufstätig sind. Gingen bundesweit im Jahr 1997 rund 40 Prozent der pflegenden Angehörigen im erwerbsfähigen Alter gleichzeitig einer Berufstätigkeit nach, so sind es heute bereits 54 Prozent. Das Thema Pflege betrifft also zunehmend auch Unternehmen.

Beschäftigte, die jemanden zu Hause pflegen, sind häufig in einem Interessenskonflikt. Sie müssen und wollen den Anforderungen am Arbeitsplatz ebenso gerecht werden wie den nicht immer vorhersehbaren Hilfebedarfen und Bedürfnissen eines hilfe- und pflegebedürftigen Angehörigen. Durchschnittlich wenden pflegende Angehörige 36 Stunden pro Woche im weiteren Sinne für Hilfe, Pflege und Betreuung auf. Die durchschnittliche Pflegedauer beträgt acht Jahre. Dabei steigen im Laufe der Pflegesituation die psychischen und physischen Belastungen, was wiederum zu einem steigenden Gesundheitsrisiko führen kann. Die meisten pflegenden Angehörigen sind im Alter zwischen 45 und 60 Jahren, also in einem Lebensabschnitt, in dem sie verstärkt beruflich gefordert sind und/oder die Doppelbelastung durch die Erziehung der Kinder noch nicht ganz abgeschlossen ist. Gelingt es pflegenden Angehörigen nicht, eine Balance zwischen beruflichen Anforderungen und häuslicher Pflegesituation herzustellen, sind Auswirkungen auf die Arbeit unvermeidlich. Überlastete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind weniger leistungsstark, häufiger krank oder steigen ganz aus dem Berufsleben aus. Dies widerspricht den Interessen von Arbeitgebern, die auf gesunde, leistungsstarke und motivierte Beschäftigte angewiesen sind. Insbesondere in Zeiten eines zunehmenden Fachkräftemangels steigt die Notwendigkeit für Unternehmen, langfristig qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu halten. Unternehmen, die sich mit dem Thema „Pflege und Beruf" auseinandersetzen und ihre Beschäftigten bei der Vereinbarkeit unterstützen, handeln also auch im eigenen Interesse, da sie die Gesundheit und Leistungsfähigkeit ihrer Beschäftigten und damit auch Fachkräftepotential erhalten.

Unternehmen, die sich dem Thema „Pflege und Beruf" öffnen möchten, befürchten vielleicht, dass sehr weitgehende Maßnahmen erforderlich sind, die wertvolle Arbeitszeit binden und Arbeitsabläufe nachteilig verändern. Dies muss jedoch nicht der Fall sein. Aufgrund der individuell sehr unterschiedlichen Pflegesituationen zu Hause sind eher kleine, auf den Einzelfall zugeschnittene Lösungen gefragt. Der wichtigste Punkt ist die Enttabuisierung des Themas Pflege innerhalb des Unternehmens. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer trauen sich nicht anzusprechen, dass sie in häusliche Pflege eingebunden sind. Neben der unternehmensinternen Kommunikation steht die Information über bestehende Hilfeangebote im Vordergrund. Auch Maßnahmen wie beispielsweise Ständer mit Informationsmaterialien, die kostenlose Bereitstellung von Räumlichkeiten für Pflegekurse, Arbeitszeitregelungen oder Telearbeit können die Vereinbarkeit von häuslicher Pflege und Berufstätigkeit unterstützen.

Um die Vereinbarkeit von häuslicher Pflege und Berufstätigkeit sowohl innerhalb der Kreisverwaltung als auch bei den Unternehmen im Kreisgebiet zu unterstützen, haben sich innerhalb der Kreisverwaltung das Sozialamt in Person des Koordinators für Behinderten- und Seniorenbelange und die Gleichstellungsbeauftragte zusammengeschlossen, um die diesbezüglichen Kompetenzen zu bündeln. Ziel der Initiative „Pflege und Beruf" ist es, auf der einen Seite Unternehmen darin zu unterstützen, qualifiziertes Personal zu halten und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit der Region sicher zu stellen. Auf der anderen Seite soll die häusliche Pflege gestärkt werden, in dem berufstätige pflegende Angehörige informiert und entlastet werden. In Zusammenarbeit mit den Unternehmen sollen passgenaue Unterstützungsmaßnahmen entwickelt und umgesetzt werden. Die Kreisverwaltung bietet interessierten Unternehmen kostenfreie Erstgespräche zur Abklärung an, wie ein sinnvoller Einstieg in die Thematik erfolgen kann. Darüber hinaus stehen die Fachleute des Kreises für Informationsveranstaltungen vor Ort zur Verfügung, in denen Beschäftigte zum Beispiel einen Überblick über die Pflegeinfrastruktur im Kreisgebiet erhalten. Die Kreisverwaltung begreift sich auch als Arbeitgeberin, die ihre eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf unterstützt. Hierzu werden verschiedene Maßnahmen umgesetzt. Seit 2009 finden so regelmäßig hausinterne Informationsveranstaltungen zu pflegerelevanten Themen statt. In den bisherigen Veranstaltungen ging es beispielsweise um Freistellungsmöglichkeiten, die regionale Pflegeinfrastruktur, Anlaufstellen im Kreisgebiet, Gefahren und Belastungen in Pflegesituationen sowie deren Bewältigung, Betreuungsrecht, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung und Demenzerkrankungen. Zur Entlastung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Pflegeverantwortung werden hausinterne Seminare durchgeführt. Zum einen wurde das Seminar „Arbeitsplatzmanagement für Männer mit Familienpflichten" angeboten, das sich ausdrücklich an Männer, die Angehörige pflegen, wendet. Themen waren hier unter anderem Stressbewältigung und Zeitma-

nagement. Des Weiteren fand unter dem Titel „Zufrieden in der Familie – ausgeglichen im Beruf!“ ein zweitägiges Seminar mit Männern und Frauen der Kreisverwaltung zur Unterstützung einer gelingenden Vereinbarkeit von Beruf, Kindern und Pflege statt. Über die konkreten Maßnahmen hinaus werden Informationen über Pflegekurse ins Intranet gestellt und hausinterne themenbezogene Gespräche mit besonderen Zielgruppen geführt, wie zum Beispiel mit dem Personalrat und den Führungskräften. Als Ansprechpartner für alle Fragen rund um das Thema Pflege steht der Koordinator für Behinderten- und Seniorenbelange für die Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung. Der Kreis bietet seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern flexible Arbeitszeitmöglichkeiten an, die auch im Falle einer häuslichen Pflegesituation entlastend wirken können.

Im März 2010 startete der auf die Unternehmen im Kreis bezogene Teil der Initiative „Pflege und Beruf“ mit einer Auftaktveranstaltung in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, zu der alle Unternehmen im Kreis Minden-Lübbecke eingeladen waren. Die demografische Entwicklung und Ergebnisse der Pflegestatistik wurden ebenso dargestellt wie Herausforderungen und Balancen der häuslichen Pflege sowie diesbezügliche betriebliche Handlungsmöglichkeiten. Die Initiative des Kreises wurde mit ihrem oben genannten Angebot an die Unternehmen vorgestellt. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde von Unternehmen die Gründung eines Arbeitskreises vorgeschlagen, dessen Koordination die Kreisverwaltung übernommen hat. Zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit liegen zwei Flyer vor. Während der eine über die Initiative des Kreises informiert und zur Mitarbeit einlädt, wendet sich der andere mit Tipps direkt an Unternehmen und pflegende Beschäftigte. Seit Ende 2010 finden mit Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes und der Privatwirtschaft Gespräche über die Förderung der Vereinbarkeit von Pflege

Zwei Puzzelstücke, die es zu verbinden gilt: Pflege und Beruf.

und Beruf statt und es wurden bereits Informationsveranstaltungen in Unternehmen durchgeführt. Auf Vorträgen, Fachgesprächen und bei Fachveranstaltungen weisen die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Initiative auf die zunehmende Bedeutung der Thematik und Handlungsfelder hin, zum Beispiel bei der Industrie- und Handelskammer, dem Arbeitgeberverband, bei Frauenverbänden sowie in kommunalpolitischen Ausschüssen. Ebenso wird im Rahmen von Presseartikeln oder weiteren Berichten, wie zum Beispiel dem Demografiebericht des Kreises, das Thema aufgegriffen und über die Initiative „Pflege und Beruf“ informiert.

Mit der Initiative „Pflege und Beruf“ sind die ersten Schritte unternommen worden, um Pflege und Beruf zu vereinbaren.
Quelle: com.on werbeagentur, Minden

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 50.01.00

Selbstständigkeit im Alter bewahren

Von Torsten Manges, Pressereferent,
Kreis Siegen-Wittgenstein

Mit der Initiative „Leben und Wohnen im Alter“ hat der Kreis Siegen-Wittgenstein im Rahmen der „Zukunftsinitiative Siegen-Wittgenstein 2020“ ein Programm entwickelt, mit dessen Hilfe es älteren Menschen ermöglicht werden soll, so lange wie irgend machbar in den eigenen vier Wänden zu wohnen. Präventive Hausbesuche helfen dabei die Selbständigkeit im Alter zu bewahren.

Roland Zavoral ist 87 Jahre alt und äußerst rüstig. Der Witwer wohnt seit dem Tod seiner Frau vor einigen Wochen alleine in seinem großen Haus im kleinen Örtchen Richstein, einem etwas abgelegenen Ortsteil der Stadt Bad Berleburg im Wittgensteiner Land. In den letzten Tagen hat er im Garten die Bäume zurückgeschnitten. Jetzt überlegt er, wie er die Äste entsorgen kann. Ein Geschäft gibt es in Richstein nicht mehr. Dennoch kann sich Roland Zavoral sehr gut versorgen. Zum einen kommen regelmäßig ein Bäcker und ein Metzger mit Verkaufsbussen in den Ort, zum anderen ist der 87-Jährige selbst noch mobil. Er fährt mit dem Auto zum Einkaufen und auch einmal in der Woche ins chinesische Restaurant ins benachbarte Bad Laasphe. Ansonsten steht Roland Zavoral täglich am eigenen Herd und kocht sich seine Mahlzeiten. Das hat er vor etlichen Jahren gelernt. Damals begann die Demenz seiner Frau immer stärker zu werden. „Sie hat immer wieder die Kartoffeln anbrennen lassen“, erinnert sich Zavoral. Da habe er gesagt, er wolle ihr mal zeigen, dass das nicht sein müsse und habe selbst gekocht. „Als ich einmal damit angefangen habe, hat sich meine Frau dann gerne von mir bekochen lassen“, bemerkt der Rentner mit einem Schmunzeln. „Zum Putzen, Wäsche waschen und Bügeln kommt einmal in der Woche eine Zugeh-Frau“, erzählt Zavoral weiter. Diese Hilfe könnte durchaus zweimal in der Woche kommen. Aber weil der 87-Jährige die Haushaltshilfe aus eigener Tasche zahlt, ist das natürlich auch eine

Frage des Geldes. Zavoral kommt ziemlich gut alleine zurecht. Er fühlt sich wohl in seinem Haus. Aber ihm ist klar, dass sich das ändern kann. Und deshalb hat er Stefan Weferling zu sich eingeladen. Weferling ist Sozialarbeiter beim Kreis Siegen-Wittgenstein und arbeitet im Bereich von „Leben und Wohnen im Alter". Das Programm im Rahmen der „Zukunftsinitiative Siegen-Wittgenstein 2020" hat es sich zur Aufgabe gemacht, älteren Menschen zu ermöglichen, so lange wie irgend machbar in den eigenen vier Wänden zu wohnen.

„Eine Umfrage Anfang der 2000er Jahre hat uns ganz deutlich gezeigt, dass dies der größte Wunsch von älteren Menschen ist. Gleichzeitig macht dies auch wirtschaftlich Sinn. Denn wenn wir es nicht schaffen, den Trend zum frühzeitigen Umzug ins Heim zu stoppen, sprengt das auf Dauer die kommunalen Haushalte", sagt Kreissozialdezernent Helmut Kneppe. Ein Baustein im Rahmen von „Leben und Wohnen im Alter" sind die vorbeugenden Einzelfallberatungen wie Weferling sie macht. Im Alter von 75 Jahren werden alle Seniorinnen und Senioren im Kreisgebiet angeschrieben und erhalten das Angebot, einen Besuch mit einem der Berater zu vereinbaren. Weferling oder einer seiner drei Kollegen kommt dann zu den Klienten ins Haus, um vor Ort mit ihnen zu besprechen, was man machen kann, um die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit im eigenen Haus, der Eigentums- oder Mietwohnung so lange wie möglich zu erhalten. Sie informieren unter anderem über professionelle und ehrenamtliche Unterstützungsangebote wie Einkaufs- oder Hausmeisterdienste. So gibt es in einigen Kommunen Taschengeldbörsen, über die junge Leute vermittelt werden, die für ein Taschengeld zum Beispiel beim Rasenmähen, Gartenarbeiten oder Einkaufen helfen. In anderen Kommunen werden Wohnpartnerschaften vermittelt. Das heißt, Alleinstehende können in ihren oft für sie zu groß gewordenen Häusern ein Zimmer für einen besonders günstigen Preis vermieten. Im Gegenzug verpflichten sich die Mieter zu bestimmten vorher vereinbarten Unterstützungsleistungen. „Gerade für Studenten ist das oft ein reizvolles Angebot. Wohnpartnerschaften sind eine klassische Win-Win-Situation. Denn die Studenten können so oft ohnehin knappes Geld bei der Miete sparen und die Senioren erhalten Hilfe, die sie sonst oft teuer bezahlten müssten", sagt Reiner Jakobs, Programmleiter beim Kreis Siegen-Wittgenstein „Leben und Wohnen im Alter". Zentraler Baustein im Konzept von „Leben und Wohnen im Alter" sind die Senioren-Service-Stellen, die in den Rathäusern aller Städte und Gemeinden angesiedelt sind. Sie sind vor Ort zentrale Anlaufstellen für die Seniorinnen und Senioren und können Kontakte vermitteln, Auskünfte erteilen oder konkrete Hilfestellungen auf den Weg bringen. „Der demografische Wandel mit dem steigenden Anteil älterer Menschen und der Veränderung von Haushaltskonstellationen wird die Anforderungen unter anderem an die Infrastruktur, die Alltagsversorgung, die Pflegelandschaft sowie an die Wohnungswirtschaft in den Städten und Gemeinden nachhaltig verändern", bemerkt Jakobs. Die Gestaltungsaufgaben, die sich damit der Kommunalpolitik stellen, seien komplex und vielfältig. Deshalb müsse man vor Ort an das Anknüpfen, was es schon gebe, und darauf aufbauend tragfähige kommunale Senioren- und Sozialplanungen entwickeln, fügt er an.

Stefan Weferling (r.) von „Leben und Wohnen im Alter" im Gespräch mit dem 87-jährigen Roland Zavoral. In den eigenen vier Wänden informiert Weferling den Senior über Unterstützungs- und Hilfsangebote für ein möglichst langes selbstbestimmtes Leben daheim.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat sich bereits vor einigen Jahren mit der „Zukunftsinitiative Siegen-Wittgensein 2020" auf diesen Weg begeben. Landrat Paul Breuer hatte dazu den Anstoß gegeben, um Konzepte zu entwickeln, wie die Herausforderungen des demografischen Wandels aktiv gestaltet werden können. „Wir dürfen vor dem demografischen Wandel nicht in eine Schockstarre verfallen wie das Kaninchen vor der Schlange, sondern wir müssen dieser Schlange den Giftzahn ziehen", so der Landrat. Die Idee der Zukunftsinitiative: Gemeinsam mit den Städten, Gemeinden und allen gesellschaftlich relevanten Kräften werden Ideen und Konzepte entwickelt, um den Folgen des demografischen Wandels vor Ort aktiv zu begegnen. Dabei geht es nicht darum, zentral für alle Städte und Gemeinden im Kreisgebiet allgemeingültige Lösungen vorzuschreiben. „Vielmehr verfolgen wir das Gemeindemodell, wollen also partnerschaftlich mit den Akteuren vor Ort die jeweils passgenauen Angebote entwickeln. Auf diesem Weg haben wir inzwischen viele konkrete und erfolgreiche Projekte etabliert", bilanziert Breuer. Neben „Leben und Wohnen im Alter" wird im Rahmen der Zukunftsinitiative auch das Programm „Familie ist Zukunft" bearbeitet, das die Lebensbedingungen von Familien mit Kindern möglichst weiter optimieren will. Ein Baustein in diesem Prozess war das Projekt „Pflegeoptimierung in Siegen-Wittgenstein – Entwicklung kommunaler Infrastrukturen mit pflegepräventiven Ansätzen zur Förderung der selbstständigen Lebensführung im Alter". Das in „Leben und Wohnen im Alter" eingebundene Projekt wurde in Kooperation vom Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Deutschen Institut für angewandte Pflegeforschung e.V. (dip) in Köln von 2006 bis 2010 durchgeführt. Ziel des Projektes war die wissenschaftsfundierte Entwicklung und Überprüfung innovativer Ansätze zur Verbesserung der Lebenssituation älterer Bürger mit dem besonderen Blick auf die Vermeidung von Pflegebedürftigkeit. Das wissenschaftliche Projekt wurde dabei in zwei Teile gegliedert. So ging es zum einen um die Weiterentwicklung, Erprobung und Evaluation einer systematischen, zugehenden und präventiven Einzelfallberatung in den Wohnungen der Seniorinnen und Senioren, zum anderen um die Weiterentwicklung, Erprobung und Evaluation innovativer Ansätze kommunaler Care-Management-Prozesse in den einzelnen Städten und Gemeinden sowie im gesamten Kreisgebiet.

Damit wurden erstmals in Deutschland in diesem Umfang innovative Ansätze gleichzeitig auf der Seite der Nutzer wie auch auf der Angebotsseite im kommunalen Raum entwickelt, erprobt und evaluiert. „Dadurch haben wir vielfältige und zugleich sehr konkrete Hinweise zur weiteren Entwicklung unserer Planungs- und Steuerungsvorhaben zur Förderung selbständiger Lebensführung im Alter erhalten“, bemerkt Jakobs.

Weferling hat im vergangenen Jahr rund 190 Einzelfallberatungen durchgeführt, wobei die Nachfrage deutlich angezogen hat. Mit 87 Jahren ist Roland Zavoral einer seiner ältesten Klienten, denn üblicherweise sind die Frauen und Männer, die besucht werden, eher Mitte 70. Den Rentner aus Richstein kannte Weferling allerdings schon länger, weil er auch Pflegeberatung macht. Und so hat er Zavoral und seine demente Frau in der Vergangenheit mehrfach aufgesucht, um ihnen bei der Beantragung von Pflegeleistungen zu helfen oder sie bei der Organisation des Alltages zu unterstützen. Jetzt, als Witwer, plant Zavoral für seine eigene Zukunft vor. Welche konkreten Unterstützungsangebote kann er sich künftig für sich vorstellen? Wo hakt es im Alltag? Wurde bereits eine Vorsorgevollmacht abgeschlossen und ist diese auf dem aktuellsten Stand? Welche Leistungen könnten wann beantragt werden? Im Gespräch zwischen Weferling und Zavoral wird deutlich, dass der Anschluss an ein Hausnotruf-System für den 87-Jährigen eine sinnvolle Entscheidung sein könnte. „Der funktioniert im Umkreis von bis zu 300 Metern, also auch im Garten“, erläutert Weferling. Wird der Alarm ausgelöst, versucht die Zentrale zunächst über eine Freisprechanlage Kontakt zu dem Senior aufzunehmen. Gelingt das nicht, werden im System hinterlegte Personen angerufen und gebeten, nach dem Rechten zu schauen. Ist von denen innerhalb von einer Minute niemand zu erreichen, macht sich ein Rettungswagen auf den Weg. „Für den Fall der Fälle ist das eine sinnvolle Investition. Etwa bei einem Schlaganfall, wo es ja auf jede Minute ankommt“, informiert Weferling. Mit Kosten von rund 20 Euro im Monat ist dies durchaus auch für die meisten gut bezahlbar. Einen konkreten Anbieter empfiehlt Sozialarbeiter nicht. Die Beratung ist immer anbieterneutral. Am Ende liegt es in der Hand des Klienten, für wen er sich entscheidet. Rund eine Stunde hat das Beratungsgespräch an diesem Morgen gedauert. Weferling lässt dem Senior einige Broschüren und Informationsmaterialien zurück, darunter zur Vorsorgevollmacht sowie dem Hausnotruf und natürlich seine Telefonnummer. „Wenn etwas ist, melden Sie sich einfach“, verabschiedet sich Weferling, „und ansonsten werde ich, wenn es OK ist, demnächst wieder nachhören, ob alles in Ordnung ist“ – ein Angebot, das Zavoral gerne annimmt.

Info:

Die Gesamtdokumentation zum Projekt „Pflegeoptimierung in Siegen-Wittgenstein – Entwicklung kommunaler Infrastrukturen mit pflegepräventiven Ansätzen zur Förderung der selbstständigen Lebensführung im Alter (POP-SiWi)“ ist auf der dip-Homepage www.dip.de und unter www.siegen-wittgenstein.de und www.zi2020.de zu finden.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 50.01.00

Versorgungsstrukturen für Menschen mit Demenz

Von Anton-Josef Cremer, Sozialdezernent und Angelika Vosen, Geschäftsführerin „Projekt Leben im Alter“, Rhein-Erft-Kreis

Die adäquate Versorgung von Menschen mit Demenz und die Unterstützung der pflegenden Angehörigen gehören gerade im Hinblick auf den demografischen Wandel zu den großen gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen. Der Aufbau und die Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen im Rahmen kommunaler Netzwerkarbeit sind seit Jahren ein zentrales Ziel im Rhein-Erft-Kreis. Erfahrungen zeigen, dass eine intensive, vertrauensvolle und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Netzwerkarbeit in der Lage ist, vorhandene Akteure am Pflegemarkt zu verzahnen und so die Lebenssituation betroffener Menschen zu verbessern.

Sinkende Geburtenzahlen und zunehmende Langlebigkeit sind auch im Rhein-Erft-Kreis Faktoren, die seit Jahren den Anteil hochaltriger Menschen an der Gesamtbevölkerung ansteigen lassen. Korrelierend dazu erhöht sich die Zahl der Menschen mit Demenz sowie deren wachsender und umfänglicher werdender Unterstützungsbedarf. An diese Problem- und Bedarfslage war die Versorgungslandschaft im Rhein-Erft-Kreis nicht hinreichend angepasst. Erschwerend kommt hinzu, dass Demenz nach wie vor ein Tabuthema ist. Um auch in Zeiten knapper finanzieller Mittel in den Kommunen Versorgungsstrukturen aufzubauen, die sich an den Bedarfen der betroffenen Menschen orientieren, hat sich der Rhein-Erft-Kreis in Kooperation mit dem Demenz-Servicezentrum Region Köln und das südliche Rheinland seit Ende 2005 intensiv dieser Herausforderung gestellt. Ein wichtiger erster Schritt war die gemeinsam im März 2006 im Kreishaus durchgeführte Fachtagung „Demenz – Hilfen jetzt und in der Zukunft“, die von mehr als 400 Personen besucht wurde. Eine Analyse dieser Veranstaltung machte sehr schnell deutlich, dass es im Rhein-Erft-Kreis erforderlich war, die vorhandenen Versorgungsstrukturen auszubauen und bereits bestehende Angebote zu vernetzen. Da relativ schnell erkennbar war, dass nicht alle Defizite gleichzeitig und in kurzer Zeit behoben werden können, entwickelte die Verwaltung ein Konzept zum Aufbau von Versorgungsstrukturen, das sich zunächst auf einige wesentliche Bausteine mit kurzfristiger Realisierungsmöglichkeit fokussierte. Die ersten Bausteine orientierten sich stark an den in der Fachtagung genannten Bedürfnissen nach Enttabuisierung des Themas, Aufbau von niedrigschwelligen Hilfe- und Betreuungsangeboten und alternativen Wohnformen. Nach der Verabschiedung des Konzeptes in den politischen Gremien des Kreises wurden unverzüglich in Kooperation mit dem Demenz-Servicezentrum strukturverbessernde Maßnahmen implementiert. Überregional beachtete Fachtagungen für professionell Pflegende, Hausärzte, Notärzte, Rettungsassistenten, Arzthelfer/innen und Politiker sowie themenbezogene Vorträge und Workshops für Bürgerinnen und Bürger sensibilisierten die Öffentlichkeit und trugen dazu bei, weitere Partner für neue konkrete Projekte zu gewinnen. Mit Hilfe dieser neuen Partner wird der Aufbau anerkann-

ter niedrigschwelliger Hilfe- und Betreuungsangebote vorangetrieben. Vorrangig handelt es sich hierbei um Betreuungscafés, Besuchs- und Begleitdienste sowie das Angebot „NADjA“ (Neue Aktionsräume für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen), einem von der Deutschen Sporthochschule Köln initiierten Sportprojekt für Betroffene und Angehörige. Ergänzend bildet die Kreisverwaltung seit 2006 alljährlich 30 freiwillige Begleiter von Menschen mit Demenz aus, die quartiersbezogen eingesetzt werden. Im niedrigschwelligen Bereich befindet sich zurzeit „4 Pfoten für Sie“, ein Hundebesuchsdienst für Menschen mit Demenz, im Aufbau. Regelmäßige Fortbildungen und Treffen stärken die Vernetzung sowohl der Ehrenamtlichen untereinander als auch zu den an der professionellen Versorgung beteiligten Akteuren. Der Runde Tisch der anerkannten niedrigschwelligen Hilfe- und Betreuungsangebote, unter Leitung des Rhein-Erft-Kreises, stellt die Vernetzung der Träger untereinander sicher. In Kooperation mit diesen Trägern werden regelmäßig Pflegekurse für Angehörige von Menschen mit Demenz angeboten.

Ein erster Höhepunkt der Öffentlichkeitsarbeit war die Durchführung der Demenzwoche im März 2010. Zu diesem Anlass wurden mit den Netzwerkpartnern im gesamten Kreisgebiet rund 140 Veranstaltungen umgesetzt. Neue Erkenntnisse ergaben sich insbesondere aus der kreisweit durchgeführten Zukunftswerkstatt. Parallel zur Umsetzung der bisher genannten Maßnahmen wurden die bestehenden Versorgungsmodelle und –netzwerke durch das Projekt EVIDENT der TU-Dortmund und der Forschungsgesellschaft für Gerontologie e.V. evaluiert. Die Studie ergab, dass die im Rhein-Erft-Kreis vorhandenen Vernetzungsaktivitäten sehr gut sind. Besonderes Herausstellungsmerkmal war unter anderem die Tatsache, dass es gelungen ist, Vernetzungsarbeit trotz geringem Formalisierungsgrad effektiv auf- und auszubauen. Das hohe Engagement der Kreisverwaltung wurde dabei als Motor des Erfolges identifiziert. Die Handlungsempfehlungen der EVIDENT-Studie trugen dazu bei, dass die erste Fortschreibung des Konzeptes zum Aufbau von Versorgungsstrukturen im Kreisausschuss einhellige Zustimmung fand. Wesentlicher Bestandteil war dabei die Einrichtung einer „Regiestelle“ innerhalb der Kreisverwaltung, die sich vorrangig mit der Koordinierung des „Netzwerkes Demenz“ befasst. Gleichzeitig kam man mit der Einrichtung eines Kuratoriums für Gerontopsychiatrie der Forderung nach einer zentralen Steuerungsfunktion nach. Das Kuratorium, das sowohl trägerübergreifend wie auch wissenschaftlich hochkarätig besetzt ist, berät den Rhein-Erft-Kreis in der strategischen Ausrichtung. Unterstützt wird

Gruppenbild: v.r.n.l.: Sozialdezernent Anton-Josef Cremer, Projektleiterin Angelika Vosen, Landrat Werner Stump, eine der geschulten REWE-Mitarbeiterininnen, die REWE-Betreiber Grundhöfer und Stefan Kleinstück vom Demenz-Servicezentrum Region Köln (v.r.n.l.) freuen sich über das gelungene Schulungsprojekt.

die Arbeit durch die kreiseigene Pflegedatenbank, die von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen als vorbildlich bezeichnet wird. Darüber hinaus widmet sich die Kreisverwaltung in Kooperation mit unterschiedlichen Trägern weiterhin auch auf fachlicher Ebene dem sensiblen Thema. So wurde unter dem Titel „Zur Freiheit seid ihr geboren“ ein Projekt mit dem Caritasverband Rhein-Erft e.V. begonnen. Zielsetzung ist, durch Schulungen und interdisziplinäre Informationen zu einer Verringerung und einem sensibleren Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen zu gelangen. Evaluiert wurde dieses Projekt von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Abteilung Köln. Die ausgesprochen positive Resonanz des Projektes ermutigt alle Beteiligten, sich weiterhin für die Reduzierung von viel zu häufigen Fixierungen einzusetzen.

Auch auf internationaler Ebene hat sich der Rhein-Erft-Kreis mit der Thematik beschäftigt und die Lebenssituation von Menschen mit Demenz und deren Angehörigen in den Fokus der deutsch-polnischen Partnerschaft mit dem Kreis Bielsko-Biala gestellt. Das Konzept des grenzübergreifenden Austauschs wurde seitens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit einem Preisgeld prämiert. Weitere sich in der Durchführung befindliche themenbezogene Projekte „Demenz bei Menschen mit geistiger Behinderung“, „Demenz und Inklusion“ sowie „Demenz und Prävention“ werden gemeinsam mit dem Demenz-Servicezentrum und verschiedensten Kooperationspartnern wie zum Beispiel Stiftungen, Sportvereinen, Wirtschaftsunternehmen und Krankenkassen durchgeführt. Als äußerst bemerkenswerter Erfolg wird das im vergangenen Jahr gestartete Pilotprojekt „Schulung des Einzelhandels“ angesehen. Während der Pilotphase wurden zunächst die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines REWE-Marktes geschult. Die Sensibilisierung für Probleme von allein lebenden Betroffenen stand dabei im Vordergrund. Eine Fortsetzung des Projektes ist in Planung.

Ein weiteres Beispiel gelungener Netzwerkarbeit wird Ende 2012 die Implementierung einer mobilen Demenzberatung im Kreisgebiet sein. Auch wenn im Rhein-Erft-Kreis große Fortschritte im Aufbau von Versorgungsstrukturen zu verzeichnen sind, wird die Versorgung von Menschen mit Demenz und ihren pflegenden Angehörigen auch zukünftig eine der größten Herausforderungen der Pflegepolitik darstellen. Solange es keine krankheitsvermeidenden und kurativen Präventions- und Behandlungsoptionen gibt, gilt es, die Teilhabe und menschenwürdige Versorgung von Menschen mit Demenz, aber auch die Entlastung der pflegenden Angehörigen in den nächsten Jahrzehnten auf einem fachlich hohen Niveau sicherzustellen. Bei dieser Sicherstellung gilt es, den dringend notwendigen gesellschaftlichen Konsens darüber herzustellen, was zukünftig notwendig und machbar sein wird. Der dringenden Notwendigkeit, den alleinigen Fokus von der medizinischen Versorgung und der vollstationären Betreuung auf Maßnahmen zu richten, die die Selbsthilfefähigkeit von Menschen mit Demenz so lange wie möglich erhalten, muss Rechnung getragen werden. Eine überwiegend auf professionelle Versorgung ausgerichtete Dienstleistung ist dabei langfristig

weder sinnvoll noch finanzierbar. Der Rhein-Erft-Kreis will Wege finden, die vorhandenen professionellen und ehrenamtlichen Potenziale zu stärken und zu vernetzen, aber auch die vielfältig bestehenden Abschottungen der Sektoren und Professionen zu überwinden. Weder der Staat noch private Träger können diese Herausforderung alleine bewältigen. Dem Rhein-Erft-Kreis ist es gelungen, im Rahmen moderner Netzwerkarbeit Leistungsanbieter der Wohlfahrtspflege und der privat-gewerblichen Pflege, ehrenamtlich Tätige, Stiftungen und kommunale Träger zu verzahnen, um dadurch effektiver und effizienter die speziellen Bedürfnisse von Betroffenen zu verbessern. Weitere Partner, wie zum Beispiel Hausärzte, müssen in die Arbeit mit eingebunden werden. Zentrales Anliegen der Kreisverwaltung wird bei allen weiteren Schritten stets das Wohl der Menschen im Rhein-Erft-Kreis sein.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 50.01.00

Ein Runder Tisch gegen häusliche Gewalt

Von Sandra Leu, Gleichstellungsbeauftragte, Kreis Mettmann

Das Erleben von Gewalt in sozialen Nahbeziehungen – in Familie, Partnerschaft, in der Pflege und im Alter – zerstört das Vertrauen von Menschen in ihre eigenen elementaren Lebensgrundlagen. In der Entwicklung des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann zeigt sich klar, welche Verbesserungen Strukturen und Hilfsangebote erfahren, wenn sie durch gute Konzepte vernetzt und weiterentwickelt werden. Zum Schutz gegen häusliche Gewalt arbeiten verschiedene Behörden, freie Träger und die Polizei im Kreis dauerhaft und effektiv zusammen. Gute Zusammenarbeit und motivierte Kooperation basieren nicht mehr nur auf dem vielleicht zufälligen persönlichen Kontakt von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, sondern werden im Runden Tisch strukturiert abgesichert und können so langfristig erfolgreich wirken.

Häusliche Gewalt ist ein sehr komplexes gesellschaftliches Problem. Sie wird in der Gesellschaft verstärkt wahrgenommen, die Problematik rückt weiter in den Blickpunkt der Öffentlichkeit. Gesetzliche Grundlagen zum Schutz der Opfer gibt es und eine erfolgreiche Intervention gegen Täter ist praktisch möglich. Allerdings verbessert ein neues Gesetz nicht automatisch die Situation der Opfer. Gesetzestexte müssen mit Leben gefüllt werden und zu Maßnahmen führen. Hierbei ist es wichtig, auf lokaler Ebene entsprechende Strukturen zu schaffen, diese in der Bevölkerung aber auch in Fachkreisen zu kommunizieren und praxisnahe Hilfen auszuarbeiten. Der „Runde Tisch gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann", kurz Runder Tisch genannt, ist ein wichtiger Faktor im regionalen Netz der präventiven Strukturen.

Auch im Kreis Mettmann erfahren Menschen Gewalt in ihrer häuslichen Umgebung, Betroffene erleiden physischen und psychischen Schaden und sehen oft keinen Ausweg aus ihrer Situation. Die verschiedenen Gremien und Dienststellen der Kreisverwaltung wie Kreissozialamt, Gesundheitsamt, Ausländerabteilung und Gleichstellungsstelle, sind im Runden Tisch gebündelt. Gemeinsam mit starken Partnerinnen und Partnern, darunter Freie Träger der freien Wohlfahrtspflege, Polizei, Vereine, Staatsanwaltschaften, Frauenhaus, SKFM-Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, verschiedene Ämter und Gleichstellungsbeauftragte der Städte an der Seite, fördern, vernetzen und finanzieren sie Maßnahmen, um die Opfer zu stärken und vorbeugend Gewalt zu verhindern. Die Arbeit der Kreispolizeibehörde, insbesondere bei der Umsetzung des 2002 in Kraft getretenen Gesetzes zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellung sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung, ist aktiver Opferschutz. Früher mussten von häuslicher Gewalt betroffene Frauen mit ihren Kindern ins Frauenhaus flüchten. Nun können sie auf Basis dieses Gesetzes in der eigenen Umgebung bleiben. Der Täter muss gehen. Eine wesentliche Bedeutung kommt der Arbeit der Polizei zu, die in einer Vielzahl der Fälle für betroffene Opfer erster Ansprechpartner ist, oftmals die akute Gefahrensituation beendet und vor Ort die ersten Maßnahmen trifft. Die Polizei war an der Gründung des Runden Tisches maßgeblich beteiligt, um Opfern die größtmögliche Unterstützung zu gewähren. In jeder kreisangehörigen Stadt wurden Fortbildungen in Zusammenarbeit mit den Sozial- und Jugendämtern und der SKFM-Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt sowie den Amtsgerichten für die Einsatzkräfte der Polizei angeboten. Opfer sollen umfassend über ihre Rechte und über das örtliche Hilfenetzwerk informiert werden und erhalten entsprechendes Informationsmaterial. Oftmals wird darüber hinaus auch sehr praktische Unterstützung bei Anträgen an Ämter und Gerichte oder die Begleitung in rechtlichen oder zu therapeutischen Angelegenheiten benötigt. Hier hat sich die enge Zusammenarbeit von Polizeilichem Opferschutz, der SKFM-Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, dem Frauenhaus, der Trauma-Ambulanz und dem Weißem Ring bewährt.

Auch der Kreistag des Kreises Mettmann befasst sich immer wieder engagiert mit dem Thema „Häusliche Gewalt" und trägt unter anderem durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln dazu bei, dass notwendige Maßnahmen wie zum Beispiel Schulungen und Veröffentlichungen im Kreis Mettmann erfolgreich initiiert und durchgeführt werden.

Im Jahr 1993 wurde im Kreis Mettmann das Frauenhaus eröffnet. Damit war ein wichtiger Schritt zum Schutz und zur Beratung für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, getan. Von diesem Zeitpunkt an entwickelte sich ein regelmäßiger Austausch zwischen Kreis- und Stadtverwaltungen, der

Landrat Thomas Hendele forderte die Anwesenden auf, sich auf der Metaplanwand mit ihrer Unterschrift zum Schutzraum Familie zu bekennen und somit dazu beizutragen, häusliche Gewalt zu ächten.
Foto: Daniela Hitzemann

Karin Peglau, Opferschutzbeauftragte der Kreispolizeibehörde, referiert über Hilfe für Opfer häuslicher Gewalt durch die Polizei.

Polizei und anderen Behörden zu den Hilfeansätzen für die Opfer häuslicher Gewalt. Die Zusammenarbeit soll verlässliche Absprachen zugunsten der Opfer herstellen und durchsetzen. Erste öffentliche Veranstaltungen wurden von den Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Mettmann und dem Frauenhaus organisiert, um eine Sensibilisierung aller Beteiligten zu erreichen. Mit dem Gewaltschutzgesetz wurden erstmals gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen ermöglicht. Bereits Endes des Jahres 2001 hat der Landrat des Kreises Mettmann, Thomas Hendele, zu einer ersten gemeinsamen Fachtagung eingeladen, um über die damals neuen rechtlichen Rahmenbedingungen zu informieren. In den Folgejahren hat sich der Runde Tisch gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann konstituiert und stetig verfestigt. Aktuell gibt es eine Lenkungsgruppe und Arbeitsgruppen.

Schwerpunktmäßig widmen sich die Beteiligten des Runden Tisches dem Austausch und der Kooperation innerhalb der beteiligten Organisationen, der Verbesserung der Opferarbeit, der Entwicklung von verschiedenen Präventionsstrategien, der Öffentlichkeitsarbeit und der Schaffung von Angeboten für eine qualifizierte Täterarbeit. Täterarbeit im Falle von häuslicher Gewalt meint das sozial-therapeutische Arbeiten mit Menschen, die Gewalt gegenüber Partnerin oder Partner, Kindern oder anderen Familienangehörigen ausüben. Ziel der Täterarbeit ist es, gewalttätiges Verhalten durch Verantwortungsübernahme und Verstehen des eigenen Handelns dauerhaft zu beenden. Um Kompetenzen und Fachwissen im Runden Tisch zusammenzuführen, werden Fachkräfte aus allen involvierten Arbeitsbereichen in die Arbeitsgruppen eingeladen und aktiv beteiligt. Dazu gehören Vertretungen des Frauenhauses und der Opferberatungsstelle des Sozialdienstes katholischer Frauen und Männer (SKFM), der Staatsanwaltschaften Düsseldorf und Wuppertal, des Kreisgesundheitsamtes, des Kreissozialamtes, des Kinderschutzbundes, der Gleichstellungsstellen, der Jugend- und Sozialämter aus den kreisangehörigen Städten und einige Fachanwältinnen. Die unterschiedlichen beruflichen Hintergründe und Sichtweisen bereichern die Arbeit und machen eine gesamtgesellschaftliche Sichtweise erst möglich.

Akteurinnen und Akteure aus den unterschiedlichsten Bereichen arbeiten an geeigneten Präventionskonzepten gegen häusliche Gewalt. Politik und Verwaltung des Kreises Mettmann haben nach weiteren Handlungsmöglichkeiten gesucht. Daraus entstand 2007 das „Integrierte Konzept zum Schutz gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann". In der Folge wurden verschiedenste Maßnahmen der Jugendämter, Verbände, Beratungsstellen abgestimmt und auf ihre Wirkungsorientierung hin überprüft. Dieser Prozess ist eingeleitet, er wird als Gesamtkonzept stetig fortentwickelt. Der Runde Tisch beschäftigt sich mit wechselnden aktuellen Themen. Sein erklärtes Ziel ist der langfristige Rückgang von häuslicher Gewalt, die gesellschaftliche Ächtung dieser Gewalt in jeglicher Form sowie die Verbesserung der Unterstützung für Betroffene. Die Zusammenarbeit innerhalb der kommunalen Strukturen des Kreises soll genutzt und ausgebaut werden. Grundsätzlich gilt, es darf nicht abgewartet und zugesehen werden, bis etwas Schlimmes passiert oder Hilfsangebote nicht mehr greifen. Präventiv muss in allen gesellschaftlichen Bereichen von Erziehung und Bildung für Mädchen und Jungen der gewaltfreie Umgang mit Konflikten geübt werden. Der Runde Tisch fordert immer wieder konkrete Schritte, um gemeinsam Gewalt zu überwinden. Zum Gewaltschutz im häuslichen Bereich gehört

Als Erster dokumentierte Landrat Thomas Hendele mit seiner Unterschrift, dass er für den Schutzraum Familie eintreten und auch weiterhin Maßnahmen unterstützen möchte, die dazu beitragen, häuslicher Gewalt mit aller Entschiedenheit entgegen zu wirken.
Foto: Daniela Hitzemann

auch, dass Bürgerinnen und Bürger, Nachbarn, Verwandte und Bekannte den Mut aufbringen, ihr Wissen an Behörden, Polizei und Beratungsstellen weiter zu geben. Nur mit Menschen, die Zivilcourage haben, lässt sich letztlich das Ziel erreichen, häusliche Gewalt immer mehr zurückzudrängen. Um eine Optimierung der Vernetzung zu erreichen ist eine Zusammenkunft am „Runden Tisch" eine effektive Möglichkeit um die Schnittstellen zwischen den Akteurinnen und Akteuren aufzuzeigen und stetig zu verbessern. Eine gute Zusammenarbeit und Kooperation basiert in Folge einer Vernetzung im Runden Tisch nicht mehr nur auf dem vielleicht zufälligen persönlichen Kontakt von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, sondern ist, soweit möglich, strukturiert abgesichert und langfristig erfolgreich.

Präventiv gegen Kinderarmut aktiv

Von Christoph Gilles, Abteilungsleiter Jugendförderung und Leiter der Koordinationsstelle Kinderarmut, LVR

Kinderarmut betrifft alle Kreise in NRW. Eine erfolgreiche Prävention gelingt durch die Bündelung der Aktivitäten gegen Kinderarmut in einem vom Kreisjugendamt gesteuerten Netzwerk. Eine Koordinatorin oder ein Koordinator im Jugendamt übernimmt die partnerschaftliche Gestaltung des Netzwerkes. Ziel ist es, allen Kindern und deren Familien Zugang zu möglichst vielen Angeboten zu schaffen. So entsteht in einem kreisweiten Planungsprozess Schritt für Schritt eine nachhaltige und wirksame Präventionskette.

Die Armut von Kindern zeigt sich in der finanziellen Not, aber auch durch fehlende Teilhabe an Bildung, Kultur und sozialen Aktivitäten. Also, aus Sicht des Kindes, in der Entbehrung, dem Mangel und dem Gefühl, ausgegrenzt und nicht wirklich erwünscht zu sein. Und dieses Phänomen findet sich in allen Kommunen und Kreisen von Nordrhein-Westfalen. Nach der aktuellen Kinderarmutsstudie der Bertelsmann-Stiftung vom März 2012 lässt sich die Situation skizzieren. Die unter Dreijährigen tragen das größte Armutsrisiko. Die Armutsquote ist zwar allgemein leicht gesunken, aber weiterhin auf hohem Niveau. Die Armutsverteilung ist dabei regional sehr unterschiedlich. Die Armutsquoten innerhalb der Städte und der Kreise liegen zum Teil sehr weit auseinander. Es bleibt also auf jeden Fall noch viel zu tun, um die Folgen der Armut bei Kindern zu lindern. Dies stellt Politik und Verwaltungen vor die tägliche Herausforderung, Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen Kinder und ihre Eltern zu initiieren und umzusetzen. Der gemeinsame Nenner lautet dabei durch frühe und gezielte Förderungen den Folgen der Armut bei Kindern entgegen zu wirken.

Die kommunale Landschaft der Sozialen Arbeit, der Jugendhilfe, der Schulen und auch des Gesundheitswesens ist geprägt von einer großen Fülle von Maßnahmen und Projekten, die in unterschiedlicher Trägerschaft und mit ganz unterschiedlichen Finanzierungen arbeiten. Dabei wird immer wieder deutlich, es gibt bei dieser unüberschaubaren Fülle nur wenige Fachleute, die von sich behaupten können, den Überblick zu haben. Es fehlt vielfach eine kommunal agierende Institution, die die Koordination und Steuerung von Maßnahmen zu einem bestimmten Themenfeld übernimmt. Das wird umso wichtiger, da die Schlagzahl der auf die Jugendhilfe und die angrenzenden Felder des Sozial- und Bildungswesen zukommenden Herausforderungen konsequent zunimmt. Kindeswohlgefährdung, Integration von Migranten, Inklusion, Medienkompetenz, Bildungsteilhabe und Armutsfolgen sind immer auch Querschnittsthemen, die anders als in früheren Jahren die Grenzen der bekannten Felder von Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen und Sozialen Diensten in einer Kommune oder in einem Kreisgebiet überschreiten. Es gibt schon jetzt eine vielfältige und lebendige kommunale Praxis der Armutsprävention. Es wird mit viel Fachlichkeit, großem Engagement und auch mit beträchtlichem finanziellen und personellem Aufwand gearbeitet. Im besten Fall läuft dann vieles mit der je eigenen Handlungslogik unverbunden nebeneinander her. Im schlechteren Fall gibt es unnötige Konkurrenz. So kommt es dann vor, dass der benachbarte Träger nur 200 Meter weiter auch ein Mütterfrühstück für die gleiche Migrantengruppe anbietet. Das macht selten Sinn. Um dieses Problem der Unübersichtlichkeit zu lösen, bedarf es der Vernetzung, der gesteuerten, gemeinsamen und partnerschaftlichen Analyse, Planung, Ausrichtung und Umsetzung von Maßnahmen gegen die Kinderarmut. Jugendamt und freie Träger arbeiten auf einer Augenhöhe, die Koordination und die Steuerungsverantwortung für das Netzwerk ist jedoch Aufgabe des Jugendamtes.

Eine positive Zukunftsentwicklung steht allen Kindern zu.

Netzwerke funktionieren nach den Regeln des Nutzens für alle Beteiligten, der Transparenz und des Vertrauens, aber auch in Netzwerken gibt es Konkurrenz. Es gilt also auch hier für alle Beteiligten, insbesondere für die Koordinatoren und Koordinatorinnen eines Netzwerkes Transparenz zu pflegen, Vertrauen zu entwickeln und kleine Schritte des Erfolges als gemeinsames Ergebnis zu präsentieren. Mit der Entwicklung eines gemeinsamen kommunalen Leitbildes „Was wollen wir gemeinsam in unserem Kreis gegen Kinderarmut tun?“ und einer gemeinsamen Ziel- und Maßnahmenplanung wächst dann aus vereinzelten Kooperationen ein gesteuertes und zielgerichtetes Netzwerk. Die Erfahrungen des LVR-Modellprojektes „NeFF – Netzwerk Frühe Förderung“ von 2006 – 2009 zeigen, dass sich partnerschaftliche Netzwerke in der Verantwortung des Jugendamtes als hilfreich und sinnvoll erwiesen haben. Auf diesem Weg können Bedarfsanalyse, Zielorientierung und Maßnahmenplanung für einen Kreis oder eine Gemeinde abgestimmt und praxisnahe Präventionsketten auf den Weg gebracht werden. Die Koordinationsstelle „Kinderarmut“ im LVR-Landesjugendamt Rheinland begleitet die rheinischen Jugendämter bei dieser Aufgabe mit dem Programm „Teilhabe gestalten – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“. Initiativen zur Vermeidung von Kinderarmut werden gefördert und Teilhabechancen junger Menschen in den Kommunen können so nachhaltig verbessert werden.

Durch eine umfangreiche Stiftungsunterstützung können in den nächsten Jahren 40 Kommunen und Kreise des Rheinlandes bei ihrer Netzwerkarbeit gegen Kinderarmut unterstützt werden. Dies geschieht durch finanzielle Förderung von Jugendämtern sowie Beratungs-, Fortbildungs- und Vernetzungsleistungen der LVR-Koordinierungsstelle „Kinderarmut" als auch durch Begleitung und Dokumentation von kommunalen Netzwerken „Kinderarmut“ im Rheinland durch das ISS in Frankfurt. Eine Präventionskette baut auf das gemeinsame Gestalten und Handeln aller relevanten Akteure auf. Von der Politik über die Verwaltung und die Fachkräfte bis hin ehrenamtlichen Initiativen. Eine an der Präventionskette orientierte Kind bezogene Armutsprävention muss die konkreten Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien in den Blick nehmen. „Leitorientierung ist die Sicherung eines Aufwachsens im Wohlergehen für alle Kinder und speziell für arme. Aufwachsen im Wohlergehen bedeutet, die Lebenswelt der Kinder so zu gestalten, dass hinsichtlich ihrer aktuellen Lebenslagen keine Beeinträchtigungen oder Auffälligkeiten bestehen und somit eine positive Zukunftsentwicklung erwartbar ist“ lautet eine Aussage von Gerda Holz, die sich mit der Thematik befasst. Ein Netzwerk ist dabei das Mittel zum Zweck, um eine Präventionskette auf den Weg zu bringen.

Das SGB VIII (KJHG) sieht vor, dass die Gesamtverantwortung für die Maßnahmen der Jugendhilfe beim Jugendamt liegt, dass das Jugendamt gefordert ist, zusammen mit den Trägern einen gemeinsamen Planungsprozess zu vollziehen, dabei auch Partner außerhalb der Jugendhilfe einzubeziehen hat und prinzipiell zur Partnerschaftlichkeit mit allen Beteiligten verpflichtet ist. Neben diesen gesetzlichen Vorgaben ist die Verwaltung des Jugendamtes über den Jugendhilfeausschuss mit den Vertretungen der Parteien und der freien Träger politisch verankert und kontrolliert. Die Initiierung, der Aufbau und die Pflege eines Netzwerkes gelingen immer nur Schritt für Schritt. Im Zentrum steht die Netzwerkkoordination, die im Jugendamt auf der Planungs- und Steuerungsebene ihren Platz haben sollte. Sie ist der entscheidende Motor der Entwicklung, die vom unverbindlichen Nebeneinander zu verbindlichen Kommunikations- und Handlungsstrukturen führt. Die in der Grafik dargestellten Handlungsschritte sind dabei nicht absolut zu sehen, sie müssen vielmehr immer an die Rahmenbedingungen vor Ort angepasst werden.

Die Rahmenbedingungen für die Netzwerkarbeit in Kreisen beziehungsweise für Kreisjugendämter sind schwierig. Die Vielzahl der Gemeinden, die meist weiten Wege und die doch zum Teil sehr gravierenden Unterschiede der Lebensverhältnisse und Bedarfe im Kreisgebiet sowie die unterschiedlichen Interessen der Gemeinden müssen in einem gemeinsamen Prozess berücksichtigt und eingebunden werden. Aus den Erfahrungen im LVR-Landesjugendamt Rheinland heraus kann man die Situation so zusammenfassen: Es ist schwierig, aber es geht!

Der Kreis Euskirchen ist seit 2011 in das Förderungsprogramm der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut eingebunden und entwickelt seitdem – gesteuert durch eine Koordinatorin im Kreisjugendamt – ein Familienunterstützungsnetzwerk, das vor allem auf den Familienzentren und der Gesundheitsförderung basiert. Die Ziele sind die Sensibilisierung der Jugendhilfeträger und der Bevölkerung für das Thema Kinderarmut, die Gewinnung neuer Netzwerkpartner, die Stabilisierung der Kooperationen und Schaffung von Synergieeffekten im Netzwerk sowie die Schaffung beziehungsweise Weiterentwicklung von diskriminierungsfreien Angeboten im Sinne der Chancengleichheit für alle Kinder und deren Familien. So werden zum Beispiel die 22 Familienzentren vom Jugendamt durch Fortbildung und Beratung unterstützt und die dort stattfindenden Familienbildungskurse finanziell bezuschusst. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Kreises führen kreisweit Babybegrüßungsbesuche durch und alle Familien mit Neugeborenen und Kindern bis zum vierten Lebensjahr werden die kostenlosen Kurse „Marte Meo – Schau mal wie dein Baby spricht" angeboten. Gerade bei den Kreisjugendämtern wird die besondere Bedeutung der Koordinationsstellen für eine erfolgreiche Netzwerkarbeit deutlich. Die Koordinatorinnen und Koordinatoren müssen im Sinne eines Kümmerers die neue, partnerschaftliche Kultur des Umgangs von freien und öffentlichen Trägern gestalten, mit Kompetenz, Verlässlichkeit und Beharrlichkeit die gemeinsamen Planungs- und Zielentwicklungsprozesse in Gang setzen, die vom Netzwerk beschlossenen Ergebnisse sichern und dafür sorgen, dass sie auch in die Praxis umgesetzt werden. Dabei gilt es immer wieder die Wirksamkeit der Maßnahmen einer kritischen Bilanz zu unterziehen und die Ergebnisse ins Netzwerk zurück zu bringen. Nur so können die einzelnen Glieder einer Präventionskette immer wieder den sich veränderten Verhältnissen der Familien und deren Kinder angepasst werden. Sie werden damit bedarfsorientierter, nachhaltiger und wirksamer. Die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut nimmt diese besonderen Herausforderungen für die Koordinatoren der Kreisjugendämter besonders ernst und stellt ein umfangreiches Qualifizierungs- und Unterstützungspaket im Rahmen des Programms „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut" zur Verfügung. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der zurzeit 27 beteiligten Kommunen stellen die Kreise eine eher kleine Gruppe dar. Umso wichtiger ist es auch für die zukünftigen Förderstaffeln 2013 und 2014 neue Kreisjugendämter für eine Mitarbeit in dem Programm zu gewinnen.

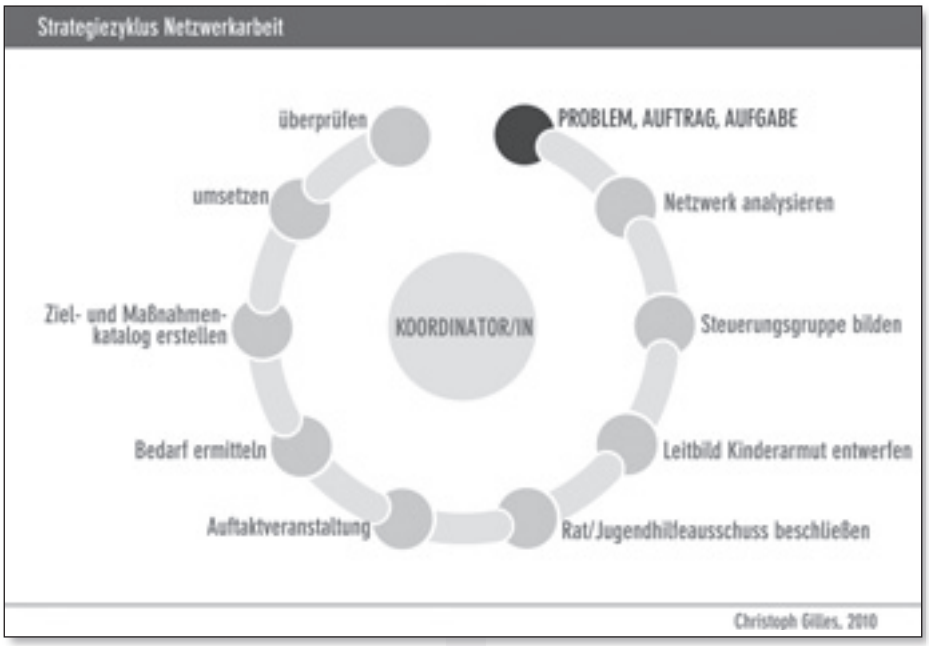

Schritt für Schritt entwickelt sich ein handlungsfähiges Netzwerk.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 50.01.00

Landräte und Gewerkschaft der Polizei: Flächendeckende Sicherheit in NRW nur mit orts- und bürgernahen Kreispolizeibehörden

Unter der Leitung von Thomas Hendele, Landrat des Kreises Mettmann, zugleich Erster Vizepräsident und Vorsitzender des Polizeiausschusses des Landkreistages NRW, sowie der stellvertretenden Landesvorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Peter Hugo und Adi Plickert, trafen sich am 24. April 2012 Mitglieder des Polizeiausschusses des Landkreistages NRW und des Landesvorstands der GdP NRW in Düsseldorf zu einem Gespräch über aktuelle polizeifachliche Themen.

Die Vertreter des Landkreistages NRW und der GdP waren sich einig, dass die jüngsten Vorschläge des Vorsitzenden der Grünen-Landtagsfraktion, Reiner Priggen, zur Auflösung von Kreispolizeibehörden und zur Einsparung von 2.000 Verwaltungsstellen bei der Polizei nicht nur wirklichkeitsfremd sind, sondern letztlich die Sicherheit und Ordnung im ländlichen Raum in Frage stellen.

„Die Auflösung von Kreispolizeibehörden zugunsten von Großbehörden würde zu einer klaren Schwächung der Polizeipräsenz vor allem im ländlichen Raum führen. Weniger Polizei auf dem Land bedeutet einen nicht akzeptablen Verlust an Sicherheit und Ordnung außerhalb der Großstädte“, betonte Landrat Thomas Hendele. Auch die GdP dringt darauf, dass die Polizei orts- und bürgernah aufgestellt ist. „Die Gebietsgrenzen der Kreise und kreisfreien Städte müssen sich in der Grundstruktur der Kreispolizeibehörden widerspiegeln“ fordert der stellvertretende GdP-Landesvorsitzende Adi Plickert. Eine Auflösung der bislang eigenständigen Kreispolizeibehörden zu Gunsten größerer Einheiten wäre nach übereinstimmender Auffassung von Landkreistag und GdP ein schwerwiegender Fehler. Beide Organisationen verweisen darauf, dass erst kürzlich auch Innenminister Ralf Jäger (SPD) einer Neuorganisation der Polizeibehörden zu Recht eine Absage erteilt hat, weil dadurch keine Probleme gelöst, sondern nur Ressourcen gebunden werden.

Auch die Forderung Priggens nach Stellenstreichungen bei der Polizei stößt beim Landkreistag und bei der GdP auf einhellige Ablehnung. „Die Aufgaben im Verwaltungsbereich fallen doch nicht weg; sie müssten von Polizeikräften übernommen werden, die dann für ihre eigentliche Arbeit nicht mehr zur Verfügung stehen“, betonte

V. l. n. r.: Hauptgeschäftsführer des LKT NRW, Dr. Martin Klein, Landrat Thomas Hendele (Kreis Mettmann), Peter Hugo, stellv. Landesvorsitzender der GdP, Landrat Thomas Kubendorff (Kreis Steinfurt), Landrat Frank Beckehoff (Kreis Olpe), Landrat Dr. Olaf Gericke (Kreis Warendorf), Adi Plickert, stellv. Landesvorsitzender der GdP.

der stellvertretende GdP-Landesvorsitzende Adi Plickert. Forderungen nach einer Stellenstreichung im Polizeibereich seien umso problematischer, als die Lücke zwischen den Polizistinnen und Polizisten, die neu eingestellt werden, und denjenigen, die altersbedingt aus dem Polizeidienst ausscheiden, in den kommenden Jahren immer größer wird. Die Vertreter von Landkreistag und GdP waren sich deshalb einig, dass anstelle von Stellenstreichungen die Zahl der Neueinstellungen bei der Polizei ab dem kommenden Jahr von 1.400 auf 1.700 Kommissaranwärterinnen und -anwärter erhöht werden muss. Wer dennoch 2.000 Stellen bei der Polizei streichen wolle, müsse den Bürgerinnen und Bürgern erklären, wie er Abstriche bei Sicherheit und Ordnung vermeiden will.

In diesem Zusammenhang betonten der stellvertretende GdP-Landesvorsitzende Adi Plickert und Landrat Thomas Hendele auch die Notwendigkeit einer konsequenten Verjüngung der Kriminalkommissariate. Dabei sei darauf zu achten, dass auch künftig ein Wechsel zwischen den verschiedenen Arbeitsbereichen der Polizei ermöglicht werde. Mit Blick auf die Kreispolizeibehörden im ländlichen Raum betonte Landrat Thomas Hendele zudem die Notwendigkeit einer verbesserten personellen Ausstattung. Wie von der GdP vorgeschlagen, müsse die dazu eingesetzte Belastungsbezogene Kräfteverteilung (BKV) sachgerecht fortentwickelt werden.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 00.10.00

Aufgaben, Legitimation, Kooperation – Verwaltungsstrukturreformen im kreisangehörigen Raum am Beispiel Schleswig-Holsteins

Von Univ.-Prof. Dr. Christoph Brüning,
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Am 24.02.2012 fand in Münster eine Sitzung des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Institutes, der wissenschaftlichen Forschungsstelle des LKT NRW an der Universität Münster statt. Im Rahmen der Sitzung hielt Prof. Dr. Christoph Brüning, Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Mitglied im Beirat des Freiherr-vom-Stein-Institutes, ein Referat unter dem Titel „Aufgaben, Legitimation, Kooperation – Verwaltungsstrukturreformen im kreisangehörigen Raum am Beispiel Schleswig-Holsteins", das nachfolgend abgedruckt wird.

Die knapp 18 Millionen Einwohner Nordrhein-Westfalens leben in 396 Gemeinden. 23 davon sind kreisfreie Städte, die übrigen 373 Gemeinden gehören 30 Kreisen sowie der Städteregion Aachen an. Zum Vergleich: Schleswig-Holstein hat mit seinen gut 2,8 Millionen Einwohnern zurzeit 1.116 Gemeinden. Bis auf die 4 kreisfreien Städte, nämlich Kiel, Lübeck, Flensburg und Neumünster, sind diese Gemeinden auf 11 Kreise verteilt. Naturgemäß ist die Mehrzahl der kreisangehörigen Gemeinden in Schleswig-Holstein recht klein – in über 900 von ihnen leben weniger als 2.000 Einwohner, in der kleinsten Gemeinde Deutschlands, Wiedenborstel, weniger als 10 Einwohner. Da der überwiegende politische Wille traditionell dahin geht, die kleinteilige Gemeindestruktur in ihrer politischen und identifikationsstiftenden Funktion unangetastet zu lassen, bedarf es anderer Modelle, um die kommunale Selbstverwaltung lebensfähig zu halten. In Schleswig-Holstein ist deshalb zwischen Gemeinde- und Kreisebene eine zusätzliche Verwaltungsebene eingezogen worden: Derzeit erledigen 85 Ämter die Verwaltung jeweils mehrerer kleinerer Gemeinden, 2 Ämter agieren sogar kreisübergreifend: Das Amt Großer Plöner See und das Amt Itzstedt; nur 80 Gemeinden sind amtsfrei. Die Ämter sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und „dienen der Stärkung der Selbstverwaltung der amtsangehörigen Gemeinden" (§ 1 Abs. 1 Satz 1 u. 2 AmtsO SH).

I. Problemaufriss

Nicht zuletzt weil Gemeinden und Ämter nach der einschlägigen AmtsO SH nicht notwendig eigene Verwaltungen haben müssen, sondern sich derjenigen anderer Körperschaften bedienen können, ergibt sich für die Erledigung gemeindlicher Aufgaben ein buntes Bild der Organisationsformen, als da sind:

- die amtsfreie Gemeinde mit eigener Gemeinde- beziehungsweise Stadtverwaltung,
- die amtsfreie Gemeinde, deren Verwaltungsgeschäfte im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit von einer anderen Gemeinde oder von einem Amt mit durchgeführt werden,
- die amtsangehörige Gemeinde durch die Amtsverwaltung,
- die amtsangehörige Gemeinde, die die Verwaltungsgeschäfte für ihr Amt durch ihre Gemeindeverwaltung durchführt,
- die amtsangehörige Gemeinde, die durch eine amtsfreie oder die Geschäfte eines anderen Amtes führende Gemeinde verwaltet wird, wenn das Amt mit jener eine Verwaltungsgemeinschaft vereinbart hat.

2005 hatten sich SPD und CDU im Koalitionsvertrag[1] auf eine Verwaltungsreform in Schleswig-Holstein verständigt, um die Verwaltungskosten nachhaltig zu senken, indem geeignete schlankere Strukturen öffentlicher Verwaltung geschaffen werden. Tragend sollte für die Verwaltungsreform die unter dem Motto „Aufgabe von Aufgaben" erfolgende umfassende Aufgabenkritik und -bereinigung sein. Mit einer Landesinitiative für Verwaltungsmodernisierung und Deregulierung sollten alle Landesregelungen auf den Prüfstand gestellt werden.[2] Demgemäß wurden von Juli bis Dezember 2005 alle Landesaufgaben und Beschäftigten – mit Ausnahme der Kernbereiche der Landesverwaltung[3] – in den Blick genommen und die Ergebnisse in einem Abschlussbericht veröffentlicht, der Vorschläge zu Aufgabenverzicht und Aufgabenverlagerungen enthält.[4] Die einzelnen Aufgaben wurden darauf untersucht, ob sie wegfallen, privatisiert oder kommunalisiert werden können und, falls keiner der Schritte gangbar ist, ob eine Prozessoptimierung möglich ist.[5]

1. Die Gemeinde- und Amtsebene

Politische Vorgabe des Koalitionsvertrags war einerseits, die Landesverwaltung im Wesentlichen auf ministerielle Aufgaben zu beschränken und andere Landesbehörden, wie zum Beispiel die Staatlichen Umweltämter, die Ämter für ländliche Räume und diverse Landesämter, aufzulösen.[6] Andererseits sollte die Zahl der kommunalen Verwaltungseinheiten im kreisangehörigen Bereich durch die Schaffung gemeinsamer Verwaltungseinheiten oder die Bildung größerer Ämter reduziert werden.[7] So sollte ermöglicht werden, weitere Aufgaben aus der Kreisebene und bislang staatliche Aufgaben auf die gemeindliche Ebene zu übertragen. Ausdrücklich wurde einer „Gebietsreform durch Zwang" eine Absage erteilt.[8] Die Reformbemühungen im kreisangehörigen Raum mündeten im Jahr 2006 in das 1. Verwaltungsstrukturreformgesetz[9] und das 2. Verwaltungsstrukturreformgesetz.[10]

a) Erstes Verwaltungsstrukturreformgesetz

Durch dieses Gesetz wurde die Mindesteinwohnergrenze, die in § 2 Abs. 2 AmtsO SH normiert ist, von 5.000 auf 8.000 Einwoh-

[1] „Verantwortung für Schleswig-Holstein: Arbeit, Bildung, Zukunft" – Koalitionsvertrag zwischen der CDU und der SPD in Schleswig-Holstein für die 16. Legislaturperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtags von 2005 – 2010 vom 16. April 2005, S. 15 f.
[2] Siehe Textzeilen 402-404 des Koalitionsvertrages vom 16. April 2005.
[3] Namentlich die Bereiche Schule, Bildung, Polizei, Justiz und Steuerverwaltung.
[4] Finanzministerium Schleswig-Holstein (Hrsg.), Abschlussbericht der Projektgruppe Verwaltungsmodernisierung und Entbürokratisierung im Finanzministerium Schleswig-Holstein, Stand: 31.1.2006 (sog. Schlie-Bericht).
[5] Siehe Schliesky, in: Nolte/Schliesky (Hrsg.), Verwaltungsmodernisierung durch Funktional- und Strukturreform, Entbürokratisierung und E-Government, 2007, S. 49 (56).
[6] Siehe Textzeilen 467 u. 473-476 des Koalitionsvertrages vom 16. April 2005.
[7] Siehe Textzeilen 487-493 des Koalitionsvertrages vom 16. April 2005.
[8] Siehe Textzeilen 495-498 u. 500-501 des Koalitionsvertrages vom 16. April 2005.
[9] Erstes Verwaltungsstrukturreformgesetz v. 28. März 2006, GVOBl. Schl.-H. 2006, 28 ff.
[10] Zweites Verwaltungsstrukturreformgesetz v. 14. Dezember 2006, GVOBl. Schl.-H. 2006, 278 ff.

ner angehoben.[11] Allerdings ist zu beachten, dass die Regelung in § 2 Abs. 2 AmtsO SH weiterhin als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist, so dass das Innenministerium, welches über den Zusammenschluss von Gemeinden zu Ämtern nach § 1 Abs. 2 Satz 1 AmtsO SH entscheidet, in atypischen Fällen auch Ämter unterhalb der Einwohnergrenze bilden beziehungsweise bestehen lassen kann.
Die Neubildung größerer Ämter erfolgte dabei zunächst auf freiwilliger Basis. Die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter wurden deshalb aufgerufen, eigene Vorschläge zur Verwaltungsstrukturreform einzubringen und gegebenenfalls umzusetzen.[12] Freiwillige Verwaltungszusammenschlüsse konnten gemäß § 25f des Gesetzes über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG SH) befristet mit einem Beitrag von pauschal 250.000 € je wegfallender Verwaltung gefördert werden.[13]
Es erfolgte eine Änderung des § 1 Abs. 1 AmtsO SH, der vorsah, dass Ämter aus Gemeinden desselben Kreises bestehen müssen, so dass es nun dem Innenministerium ermöglicht wird, Ämter auch aus Gemeinden unterschiedlicher Kreise zu bilden.[14] Diese Änderung verfolgt das Ziel, sinnvolle Verwaltungszusammenschlüsse über Kreisgrenzen hinweg zu ermöglichen, ohne ein aufwändiges Gebietsänderungsverfahren auf Kreisebene durchführen zu müssen.[15]
Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 AmtsO SH kann ein Amt auf eigene Beschäftigte und Verwaltungseinrichtungen verzichten, wenn es eine Veraltungsgemeinschaft nach § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ SHHH) vereinbart und dadurch die Durchführung seiner Verwaltungsgeschäfte auf eine andere Körperschaft überträgt. Bis zum 1. Verwaltungsstrukturreformgesetz waren Verwaltungsgemeinschaften zwischen Ämtern ohne Beschränkung zulässig.[16] Mit Neufassung des § 1 Abs. 3 Nr. 2 AmtsO SH sind Verwaltungsgemeinschaften nur noch dann zulässig, wenn die Ämter jeweils über eine Mindestgröße von 8.000 Einwohnern verfügen. Hintergrund ist, dass unter Effizienzgesichtspunkten eine Verwaltungsgemeinschaft mit Ämtern, die die 8.000-Einwohnergrenze unterschreiten, fragwürdig anmutet und eine Ämterfusion für eine kompetente und effiziente Dienstleistungserbringung durch die Verwaltung sinnvoller erscheint.[17]
Eine wichtige Regelung des Gesetzes betrifft ferner die Neugestaltung der Ehrenamtlichkeit und Hauptamtlichkeit der Leitung der Gemeindeverwaltung.[18] Nach der alten Fassung der §§ 48, 49 GO SH hing die Ehren- und Hauptamtlichkeit des Bürgermeisters von der Amtszugehörigkeit und der Größe der Gemeinde ab, wobei es einen Sonderstatus für städtische Gemeinden gab, welche gemäß § 60 GO SH a.F. unabhängig von ihrer Größe und einer unter Umständen bestehenden Amtszugehörigkeit hauptamtlich verwaltet wurden.
Nach der Neufassung werden sämtliche Gemeinden mit eigener Verwaltung hauptamtlich und Gemeinden ohne eigene Verwaltung ehrenamtlich geleitet, wobei der städtische Sonderstatus beseitigt wurde. Neu ist also, dass Gemeinden mit eigener Verwaltung sich grundsätzlich nicht mehr ehrenamtlich verwalten können (§ 48 Abs. 1 Satz 3 GO SH). Dies ist gemäß § 48 Abs. 1 Satz 3 GO SH nur noch mit Genehmigung des Innenministeriums möglich. Zur Stärkung der ehrenamtlich geleiteten Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnern besteht nun aber die Möglichkeit, dass dem Bürgermeister zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung ein Gemeindedezernent zugeordnet wird (§ 48 Abs. 3 GO SH).[19]

b) Zweites Verwaltungsstrukturreformgesetz

Mit dem Zweiten Verwaltungsstrukturreformgesetz wurde § 48 Abs. 1 Satz 2 GO SH um den Zusatz ergänzt, dass hauptamtlich verwaltete Gemeinden künftig 8.000 Einwohner betreuen sollen. Da die Vorschrift nicht auf die Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde abstellt, kann eine Gemeinde, welche die Einwohnerzahl nicht erreicht, trotzdem hauptamtlich verwaltet werden, wenn sie im Wege kommunaler Zusammenarbeit die Verwaltungsgeschäfte für eine andere Gemeinde oder ein Amt führt.[20]
In Art. 6 des Gesetzes findet sich eine Verordnungsermächtigung, wonach die Landesregierung Verwaltungen, die nicht den in § 48 Abs. 1 Satz 2 GO SH und § 2 Abs. 2 AmtsO SH geregelten Mindestgrößen (mindestens 8.000 Einwohner) entsprechen, durch Rechtsverordnungen mit anderen Verwaltungen zusammenführen darf. Die Landesregierung kann somit mittels Rechtsverordnungen die Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Raum nach Abschluss der Freiwilligkeitsphase zum Abschluss bringen und wird zu diesem Schritt unter Berücksichtigung der Präambel zum 1. Verwaltungsstrukturreform und der Begründung zum 2. Verwaltungsstrukturreformgesetz auch aufgefordert.[21]
§ 9 AmtsO SH, welcher die Zusammensetzung des Amtsausschusses regelt, hat durch das Gesetz eine Neufassung erfahren, da die Vergrößerung der Ämter notwendigerweise auch eine Überarbeitung der Amtsausschusszusammensetzung nach sich zieht.[22] Hintergrund der Neufassung ist das Bestreben, die Arbeitsfähigkeit der Amtsausschüsse zu gewährleisten, weshalb die Einwohnerstaffelung des § 9 AmtsO SH neu gefasst wurde und damit die Einwohnergrenzen zur Entsendung weiterer Mitglieder in den Amtsausschuss deutlich angehoben wurden.[23]

c) Änderung der Amtsordnung

Mit diesen gesetzlichen Regelungen sollte die – ausweislich der Gesetzesbezeichnungen sogenannte – „Verwaltungsstrukturreform" weitgehend abgeschlossen zu sein.[24] Das sah das Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein allerdings anders, indem es Anfang des Jahres 2010 feststellte, dass die geltende Amtsordnung mittlerweile insoweit verfassungswidrig sei, als sie die Möglichkeit eröffne, dass sich Ämter infolge zunehmender Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben durch die Gemeinden zu Gemeindeverbänden entwickelten, ohne dass die für diesen Fall von Art. 2 Abs. 2 u. Art. 3 Abs. 1 LVerf SH vorgesehene unmittelbare Wahl der Mitglieder des Amtsausschusses erfolge.[25] Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AmtsO SH ist die vollständige Verlagerung bestimmter Aufgaben von der Gemeinde auf das Amt zulässig, wodurch auch die politischen Entscheidungen und damit die Verantwortung für das Ob und Wie der Wahrnehmung dieser Aufgaben von der Gemeindevertretung auf den Amtsausschuss übertragen werden. Dem Amtsausschuss gehören gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 AmtsO SH die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden an.
In der Konsequenz dieses Verdikts liegt eine Beschränkung kommunaler Gestaltungsmöglichkeiten, weil einerseits ab jetzt keine weiteren gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben auf die Ämter übertragen und andererseits nach fortgeltendem Recht innerhalb eine Amtes keine Zweckverbände errichtet werden dürfen (§ 2 Abs. 3 GkZ SH).[26] Unangetastet bleibt die in § 3 Abs. 1

---

[11] Siehe Art. 1 Nr. 2 b) des Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetzes v. 28. März 2006, GVOBl. Schl.-H. 2006, 28 (29); kritisch dazu Schwind, Die Gemeinde SH 2006, 222 ff.
[12] Siehe Präambel des Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetzes v. 28. März 2006, GVOBl. Schl.-H. 2006, 28.
[13] Witt/Bach, Die Gemeinde SH 2006, 181.
[14] Art. 1 Nr. 1 a des Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetzes v. 28. März 2006, GVOBl. Schl.-H. 2006, 28.
[15] Witt/Bach, Die Gemeinde SH 2006, 181 (182).
[16] Witt/Bach, Die Gemeinde SH 2006, 181 (183).
[17] Witt/Bach, Die Gemeinde SH 2006, 181 (183).
[18] Witt/Bach, Die Gemeinde SH 2006, 181 (183).
[19] Zu weiteren Inhalten des Gesetzes siehe die Darstellung und Bewertung von Witt/Bach, Die Gemeinde SH 2006, 181 (184 ff.), und Schwind, Die Gemeinde SH 2006, 222 (230 f.).
[20] Witt/Bach, Die Gemeinde SH 2007, 43.
[21] Witt/Bach, Die Gemeinde SH 2007, 43 (46).
[22] Witt/Bach, Die Gemeinde SH 2007, 43 (44).
[23] Witt/Bach, Die Gemeinde SH 2007, 43 (44 f.)
[24] Einen empirischen Befund der Verwaltungsstrukturreformen in Schleswig-Holstein liefert Bülow, Die Gemeinde SH 2009, 98 ff.
[25] LVerfG SH, NordÖR 2010, 155 ff.; i.d.S. auch schon Schliesky/Ernst/Schulz, Aufgabenbestand, Legitimationsbedarf und Entwicklungspotential der Ämter in Schleswig-Holstein, 2009, sowie dies., Die Gemeinde SH 2009, 206 ff.
[26] Hieraus leitet Innenminister Schlie, Die Gemeinde SH 2011, 30, Handlungsdruck ab.

Satz 1 AmtsO SH normierte Berechtigung der Ämter, die amtsangehörigen Gemeinden bei deren Aufgabenerledigung zu unterstützen, indem die Beschlüsse der jeweiligen Gemeinde vorbereitet und die gemeindlichen Selbstverwaltungsangelegenheiten nach diesen Beschlüssen durchgeführt werden. Das Landesverfassungsgericht hat angeordnet, die verfassungswidrige Rechtslage bis zum 31.12.2014 zu beseitigen, so dass sich derzeit verschiedene konkurrierende Entwürfe zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften im Gesetzgebungsverfahren befinden, das noch vor der Landtagswahl im Mai dieses Jahres abgeschlossen werden soll.[27]

2. Die Kreisebene

Im Koalitionsvertrag von 2005 war insoweit vorgesehen, in der Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte vier bis fünf Dienstleistungszentren zu bilden, die die staatlichen Aufgaben der aufgelösten Landesämter sowie die damit im Zusammenhang stehenden, den Kreisen obliegenden Aufgaben und gegebenenfalls weitere Aufgaben übernehmen sollten.[28] Anstelle einer Aufgabenverlagerung auf Kreisebene sollte dieses Modell weniger Personal erfordern. Dieser Plan wurde indes nicht umgesetzt. Das Konzept Kommunaler Verwaltungsregionen, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit Landesaufgaben wahrnehmen, bleibt jedoch verwaltungswissenschaftlich interessant. Es handelt sich um eine Sonderform der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverband. Die Landesregierung hatte im Februar 2008 Leitlinien zu einer Verwaltungsreform auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte verabschiedet.[29] Danach war vorgesehen, bis zum Jahr 2013 eine Kreisgebietsreform durchzuführen, bei der Kreisfusionen bis 2012 auf freiwilliger Basis erfolgen sollten. Spätestens im Jahre 2013 war eine Pflicht der Kreise vorgesehen, mit anderen Kreisen zu fusionieren, wenn diese nicht die durch die Landesregierung formulierten systematischen Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen orientierten sich vor allem am Urteil des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2007[30] und sahen demnach unter anderem vor, dass die zu gründenden Kreise eine Mindesteinwohnerzahl von 180.000 bis 200.000 Einwohner aufweisen, dabei jedoch eine Flächengröße von 2.500 qkm nicht übersteigen.[31] Die Landesregierung erhoffte sich auf Grundlage eines externen Gutachtens bei einer derartigen Reform Einsparungen zwischen 37 und 61 Millionen Euro.[32]
Dieses Reformziel wurde allerdings alsbald aufgegeben und die Kreise sollten stattdessen über Verwaltungskooperationen Einsparungen in zweistelliger Millionenhöhe erzielen. Eine Landtagswahl später, die zu neuen Mehrheitsverhältnissen geführt hat, ist das unverändert der Stand, an dem sich angesichts der bevorstehenden neuerlichen Landtagswahl vorerst auch nichts ändern wird. Da der aktuelle Zuschnitt der Kreise in Schleswig-Holstein bundesweit ohnehin als annähernd optimal eingeschätzt wird, besteht hier wohl auch nicht der größte Handlungsdruck.[33]

II. Der rechtliche Rahmen

Die Organisation der öffentlichen Verwaltung ist im Verfassungsrecht nur rudimentär geregelt: Die föderale Zuständigkeitsverteilung findet sich in Art. 30, 83 ff. GG. Für die Landesverwaltung gilt allgemein Art. 45 LVerf SH und für die kommunale Selbstverwaltung insbesondere die Garantie der Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 46 – 49 LVerf SH (vgl. auch Art. 78 LVerf NW). Einfachgesetzlich ausgestaltet werden diese Vorgaben vor allem durch das Allgemeine Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG SH) sowie die kommunalverfassungsrechtlichen Organisationsstatute (AmtsO SH, GO SH, KreisO SH, GkZ SH). Im Laufe der Zeit sind diese rechtlichen Vorgaben durch die Landesverfassungsgerichte weiterentwickelt und dadurch zugleich die Entscheidungsspielräume der Landesgesetzgeber eingeschränkt worden.[34]

1. Verfassungsrechtliche Determinanten

Im Recht von der Organisation finden sich die Forderungen nach rechtsstaatlicher Verantwortungsklarheit und Effektivität mit den Geboten demokratischer Legitimation zusammen.[35] Zuvörderst zu beachten ist also das Gebot demokratischer Legitimation, das sich allgemein aus Art. 20 Abs. 2 GG ergibt und auf der kommunalen Ebene zusätzlich durch die politische Funktion der Selbstverwaltung als Modus bürgerschaftlicher Teilhabe an der Staatsgewalt hervorgehoben wird.[36] Neben und über die Verantwortlichkeit der Amtswalter der Kommunen gegenüber den Volksvertretern auf Landes- und Kommunalebene hinaus tritt das Erfordernis, der bürgerschaftlichen Mitwirkung an der Verwaltung Raum geben zu müssen.[37] Hinzu kommt der Grundsatz der funktionsgerechten Organisationsstruktur. Er wurzelt im Rechtsstaatsprinzip[38] und zielt innerhalb der Exekutive auf eine erfolgversprechende Zuordnung der verschiedenen Organisationstypen und -formen der pluralen Verwaltungsorganisation zu den Verwaltungsaufgaben.[39] Das Funktionengliederungsprinzip bringt damit Funktion und Organisationsbeziehungsweise Organstruktur, Verwaltungsaufgabe und Ausgestaltung der Verwaltungsorganisation in einen rechtlichen Zusammenhang.[40] Elemente der verfassungsrechtlich angelegten Verwaltungsautonomie sind der Verwaltungsvorbehalt, die Organisationsgewalt und das Auswahlermessen.[41] Fehlt es an zwingenden Zulässigkeitsschranken, besteht die Kunst der gestaltenden öffentlichen (wie der privaten) Verwaltungsführung darin, die jeweils für die Befriedigung eines rechtmäßigen öffentlichen Interesses am besten geeignete Form zu finden und anzuwenden.[42]
Ergänzt und vertieft wird das verfassungsrechtliche Gebot, eine rationale Zuordnung von Organisationen zu Aufgaben vorzunehmen, durch das in Art. 114 Abs. 2 Satz 1 GG verankerte Gebot der Wirtschaftlichkeit. Begrifflich ist Effektivität als Maß für die Erreichung des durch die Gesetze vorgegebenen, im Prozess der Rechtsanwendung näher konkretisierten Ziels zu verstehen. Demgegenüber bildet Effizienz eine Größe für die Wirt-

---

[27] Zu den verschiedenen Lösungsansätzen Schulz, NordÖR 2011, 311 ff.; auch Bülow, Die Gemeinde SH 2010, 184 ff., u. Groth, ebd., 194 ff.
[28] Siehe Textzeilen 478-485 des Koalitionsvertrages vom 16. April 2005.
[29] Siehe die Leitlinien der Landesregierung zur Verwaltungsstruktur- und Funktionalreform auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte vom 12. Februar 2008.
[30] LVerfG MV, NordÖR 2007, 353 ff.; dazu Erbguth, DÖV 2008, 152 ff.; Mehde, NordÖR 2007, 331 ff.
[31] Siehe Leitlinien der Landesregierung (Fn. 29), S. 5 f.
[32] Hesse, in: Landesregierung Schleswig-Holstein (Hrsg.), Gutachten zur Verwaltungsstruktur- und Funktionalreform in Schleswig-Holstein, 2008, S. 570 f. u. 573.
[33] Zur Rückkehr zur mittelbaren Wahl der Landräte in Schleswig-Holstein siehe Schliesky/Luch/Neidert, Die Gemeinde SH 2009, 62 ff.; Busch, ebd., 68 ff.; Caspar, ebd., 71 f.
[34] Instruktiv die Übersicht bei Bull, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen einer Funkional-, Struktur- und möglichen Kreisgebietsreform in Schleswig-Holstein, in: Landesregierung Schleswig-Holstein (Fn. 32), S. 11 ff.
[35] Vgl. Schmidt-Aßmann, Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, 2. Aufl. 2006, 5/1 u. VI/18; auch ders., in: Schmidt-Aßmann/Hoffman-Riem in: Schmidt-Aßmann/Hoffmann-Riem (Hrsg.), Verwaltungsorganisationsrecht als Steuerungsressource, 1997, S. 9 (38 ff.).
[36] Vgl. Hendler, Selbstverwaltung als Ordnungsprinzip, 1984, S. 678.
[37] LVerfG MV, NordÖR 2007, 353 (360 f.).
[38] Krebs, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 1988, § 69 Rn. 77; Di Fabio, VerwArch. 81 (1990), 193 (210 f.).
[39] Burgi, VVDStRL 62 (2003), 405 (430 f.); Schmidt-Aßmann (Fn. 35), 5/15: „Gleichwohl ist über die Wirksamkeitsbedingungen des Organisationsrechts ohne Aufgabenanalyse nicht sinnvoll zu diskutieren."
[40] Krebs (Fn. 38), § 69 Rn. 77.
[41] Krebs (Fn. 38), § 69 Rn. 84 ff.; Burmeister, VVDStRL 52 (1993), 190 (213 f.).
[42] Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht I, 12. Aufl. 2007, § 23 Rn. 29; Erbguth/ Stollmann, DÖV 1993, 798 ff.; BVerwG, NJW 1993, 2695 (2697).

schaftlichkeit.[43] Wirtschaftlichkeit ist immer in Bezug auf die Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Aufgaben, das heißt in Bezug auf den Erfolg für die Erfüllung bestimmter öffentlicher Interessen zu sehen. Welche öffentlichen Interessen der Verwaltung aufgegeben sind, bestimmt der Gesetzgeber. Wirtschaftlichkeit hat im Verhältnis zur Gesetzmäßigkeit eine dienende Funktion. Im Sinne des Maximal- und des Minimalprinzips geht es darum, entweder mit den gegebenen Mitteln den größtmöglichen Erfolg für das jeweils vorgegebene öffentliche Interesse zu erreichen oder einen bestimmten öffentlichen Nutzen unter Einsatz möglichst geringer Mittel zu gewährleisten.[44]

2. Reformdimensionen und – voraussetzungen

In Bezug auf eine Reform der Landes- und Kommunalverwaltung lassen sich abstrakt die Kategorien der Verwaltungsstruktur-, Funktional- und Gebietsreform unterscheiden.[45] Als Funktional- beziehungsweise Zuständigkeitsreform bezeichnet man die Neuverteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen bereits bestehenden kommunalen und staatlichen Verwaltungsebenen.[46] Unter Verwaltungsstrukturreformen versteht man Ansätze, mit der eine Neuordnung der Verwaltungsebenen selbst verfolgt wird, zum Beispiel die Abschaffung einer Ebene.[47] Schließlich fasst man unter Gebietsreformen Veränderungen des territorialen Zuschnitts innerhalb bestehender Verwaltungsstrukturen.[48]

a) Aufgabenverlagerungen

Art. 45 Abs. 2 LVerfG SH belegt die Befugnis des Landesgesetzgebers, „die Organisation der Verwaltung sowie die Zuständigkeiten und das Verfahren" zu bestimmen (ähnlich Art. 77 LVerf NW). Für die Gemeinden garantiert Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG das Recht, „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft" eigenverantwortlich zu regeln. Darüber geht die LVerf SH sogar noch hinaus, indem sie den Gemeinden vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmung „alle öffentlichen Aufgaben" zuweist. Hinter dieser umfassenden Kommunalisierung der öffentlichen Aufgaben steht das monistische Aufgabenverständnis, wie es auch in Art. 78 Abs. 2 LVerf NW („alleinige Träger der öffentlichen Verwaltung") niedergelegt ist. Nach § 22 Abs. 1 LVwG SH soll bei der Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung „der Träger nach dem Grundsatz einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und ortsnahen Verwaltung bestimmt werden". Zudem kommt in § 26 Abs. 2 LVwG SH der Subsidiaritätsgrundsatz zum Ausdruck: „Untere Landesbehörden sollen nur für sachlich zuständig erklärt werden, wenn einer Übertragung der Aufgaben auf Gemeinden, Kreise oder Ämter wichtige Gründe entgegenstehen." Insofern werden die verfassungsrechtlichen Vorgaben mustergültig umgesetzt.
Daraus erwachsen insbesondere Konsequenzen für Funktional- beziehungsweise Zuständigkeitsreformen.[49] Auszugehen ist von der bekannten Begriffsbestimmung der örtlichen Aufgaben,[50] für die dem Gesetzgeber ein Einschätzungsspielraum zusteht.[51] Für die Aufgabenabgrenzung zwischen Gemeinden und Kreisen hat der zuständigkeitsverteilende Gesetzgeber das Aufgabenverteilungsprinzip zugunsten der Gemeinden zu beachten.[52] Für die Kreise fehlt es an belastbaren Aufgabenumschreibungen. Die den Kreisen zugeordneten Ausgleichs- und Ergänzungsaufgaben sind originär gemeindliche Aufgaben, die von den kreisangehörigen Gemeinden nicht (oder nicht von allen) wahrgenommen werden können.[53] Demgegenüber betrifft die sogenannte Hochzonung[54] von Aufgaben zu den Kreisen eine echte Aufgabenverschiebung.

b) Gebietsänderungen

Einer Gebietsreform muss eine förmliche Anhörung der Beteiligten vorausgehen.[55] Dem Gesetzgeber obliegen Sachverhaltsermittlungs-, Darlegungs- und Begründungspflichten.[56] In materieller Hinsicht müssen Gründe des öffentlichen Wohls gegeben sein. Als wesentliche Gemeinwohlgesichtspunkte bei Entscheidungen über die Organisation der öffentlichen Verwaltung kommen die Leistungsfähigkeit der Verwaltung im Interesse der Einwohner, die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, die Beteiligung der Bürger und Bürgernähe sowie unter Umständen Identifikation und Akzeptanz in Frage.[57] Einen verfassungsrechtlich zwingenden Gebietszuschnitt gibt es nicht[58] – wäre das anders, müsste die tatsächliche Lage in Schleswig-Holstein angesichts der Bandbreite vorhandener Gemeindetypen partiell als verfassungswidrig angesehen werden.
Bei der danach gebotenen Abwägungsentscheidung kommt dem Gesetzgeber grundsätzlich ebenfalls ein Einschätzungsspielraum zu.[59] Um eine Willkürkontrolle zu ermöglichen, verlangen manche Landesverfassungsgerichte, dass der Gesetzgeber sein Konzept „systemgerecht" beziehungsweise „folgerichtig" umsetzt.[60] Dadurch darf aber die gesetzgeberische Gestaltungsmacht, Ziele einer Reform festzulegen, die betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen und insoweit Wertungen und Prognosen vorzunehmen, nicht konterkariert werden.[61] Das bedeutet, dass ein Mangel an Systemgerechtigkeit oder Folgerichtigkeit nur dann einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz bilden kann, wenn das Gesetz eindeutig auf ein solches System oder ein als verbindlich akzeptiertes Konzept gestützt worden ist. Fehlt eine geschlossene Konzeption, führt das für sich genommen noch nicht zur Verfassungswidrigkeit des Gesetzes. Das Verfassungsgericht kann dann nur prüfen, ob einzelne Bestimmungen des Gesetzes gegen den Gleichheitssatz verstoßen, weil sie gleiche Sachverhalte ungleich regeln.[62]

III. Der schleswig-holsteinische Weg

„Das Land strebt eine nachhaltige Modernisierung und Verschlankung der öffentlichen Verwaltung auf allen Ebenen an. Oberstes Ziel ist es, den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes professionelle, wirtschaftliche und bürgernahe Verwaltungen zur Seite zu stellen."[63] Die Präambel des Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetzes

---

[43] Hoffmann-Riem, DÖV 1997, 433 (437).
[44] Gaentzsch, DÖV 1998, 952 (954); Achterberg, JA 1982, 237 (239): „Maximal- und Minimalprinzip"; auch Degenhart, DVBl. 1982, 872 (880); Leisner, Effizienz als Rechtsproblem, 1971, S. 48 ff.
[45] Diese Kategorisierung findet sich auch bei Ruge, in: Nolte/Schliesky (Fn. 5), S. 69 f.
[46] Eichhorn u.a. (Hrsg.), Verwaltungslexikon, 3. Aufl., 2003, S. 394.
[47] Hesse/Götz, Staatsreform in Deutschland – das Beispiel der Länder, Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften 2003, S. 581, 583 u. 594.
[48] Schliesky, NordÖR 2012, 57 (58).
[49] Vgl. Bull (Fn. 34), S. 38 ff.; BVerfGE 79, 127 (148 ff.); 107, 1 (13 ff.).
[50] BVerfGE 79, 127 (151 f.); siehe auch BVerfGE 8, 122 (134); 50, 195 (201); 52, 95 (120) sowie 110, 370 (400).
[51] Siehe etwa BVerfGE 110, 370 (400 f.).
[52] BVerfGE 79, 127 (150).
[53] Siehe zur Zulässigkeit interkommunaler Rechtsdienstleistungen Hegerbekermeier, KommJur 2011, 401 ff.
[54] Vgl. BVerfGE 79, 127 (148).
[55] BVerfGE 50, 50 (50); BVerfGE 86, 90 (107); 107, 1 (24 ff.). Dazu Bull (Fn. 34), S. 79 ff.; Ewer, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen einer Funkional-, Struktur- und Kreisgebietsreform, in: Landesregierung Schleswig-Holstein (Fn. 32), S. 127 (217 ff.); Scheer, SächsVBl. 1993, 126 (127 ff.)
[56] BVerfGE 50, 50 (51); 86, 90 (109); 79, 311 (344); BlnVerfGH, LKV 2004, 76 ff. Instruktiv Bull (Fn. 34), S. 73 ff.; Ewer (Fn. 55), 213 ff.
[57] Vgl. StGH BW, NJW 1975, 1205; zu den „relevanten Gemeinwohlaspekten" ausführlich Bull (Fn. 34), S. 83 ff., Ewer (Fn. 55), 233 ff.; Scheer, SächsVBl. 1993, 126 (132).
[58] Dazu Bull (Fn. 34), S. 56 ff.; Ewer (Fn. 55), 188 ff.
[59] Siehe BVerfGE 50, 50 (51); 86, 90 (108 f.); 107, 1 (24); auch SächsVerfGH, LVerfGE 5, 311 (320). Einen strengeren Maßstab legt das LVerfG MV, NordÖR 2007, 353 (356) an.
[60] Vgl. NdsStGH 2, 1 (154); ThürVerfGH, NVwZ-RR 1997, 639 (644 f.); SächsVerfGH, SächsVBl. 1999, 79 (81); vorsichtiger VerfG LSA, LKV 1995, 75.
[61] BVerfGE 50, 50 (51); LVerfG MV, NordÖR 2011, 537 (541). Bull (Fn. 34), S. 55 f.; Ewer (Fn. 55), 253 ff.
[62] NdsStGH 2, 1 (154 ff.); BayVfGH, DVBl. 1975, 28 (33 f.), Bull (Fn. 34), S. 77 ff.; Scheer, SächsVBl. 1993, 126 (131); Geiger, Gegenwartsprobleme der Verfassungsgerichtsbarkeit aus deutscher Sicht in: Berberich/Holl/Maaß (Hrsg.), Neue Entwicklungen im öffentlichen Recht, 1979, 131 (141 f.).
[63] Präambel zum Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 28. März 2006, GVOBl. Schl.-H. 2006, 28.

untermauert mit diesen Worten den Anspruch des Landesgesetzgebers auf eine umfassende Verwaltungsmodernisierung, obwohl es in dem Gesetz nur um die Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen im kreisangehörigen Bereich geht. Überdies ist der Beginn einer gesetzlichen Regelung mit einer Präambel durchaus ungewöhnlich.[64]
Gemessen daran fällt der Inhalt der Regelungen stark ab, da mit der Anhebung der Mindesteinwohnergrenze für Ämter, der Bildung Kreisgrenzen überschreitender Ämter, der Ermöglichung von Verwaltungsgemeinschaften zwischen Ämtern sowie der Neugestaltung der Ehrenamtlichkeit beziehungsweise Hauptamtlichkeit der Leitung der Gemeindeverwaltung keine fundamentalen Änderungen der kommunalen Verwaltungsstruktur erfolgen. Mit dem Zweiten Verwaltungsstrukturreformgesetz wurde eine Mindestgröße für hauptamtlich verwaltete Gemeinden statuiert, die Möglichkeit von Zwangsfusionen durch die Landesregierung eingeführt und die Zusammensetzung des Amtsausschusses nach der Vergrößerung der Ämter novelliert.
Da es im Übrigen aber bei der nur mittelbaren demokratischen Legitimierung der Ämter blieb, sah sich das LVerfG SH einige Jahr später dazu veranlasst, das als unzureichend zu beurteilen. Während ein Gesetzentwurf diese Unzulänglichkeit durch eine unmittelbare Volkswahl des Amtsausschusses abstellen möchte, suchen die anderen Entwürfe dieses Ziel durch eine gesetzlich normierte Beschränkung der Aufgabenübertragung von Seiten der amtsangehörigen Gemeinden auf die Ämter zu erreichen. Hierbei werden Begrenzungen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht in Betracht gezogen. Ferner soll das Verfahren zur (Rück-)Übertragung gemeindlicher Selbstverwaltungsaufgaben geregelt werden. Dadurch soll der Bestand an Selbstverwaltungsaufgaben bei den Ämtern so verringert werden, dass sie definitorisch nicht mehr als Gemeindeverband zu klassifizieren sind. Die mittelbare demokratische Legitimation der Amtsverwaltungen über die in den Amtsausschüssen vertretenen Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden, wie sie auch bislang vorgesehen war, reichte dann aus.[65]
Die Reduzierung des Aufgabenumfangs der Ämter begründet dort zwar wieder verfassungsgemäße Zustände; sie führt aber zu einem Heimfall etlicher Angelegenheiten, ohne dass sich an der Verwaltungskraft der amtsangehörigen Gemeinde, die die Aufgabe seinerzeit auf das Amt delegiert hat, etwas geändert hätte. Zudem können aktuell noch gemeindlich wahrgenommene Aufgaben zukünftig die örtliche Verwaltungskraft überfordern. Um den verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Verwaltungsorganisation Genüge zu tun, sollen daher nach den entsprechenden Gesetzesentwürfen andere Formen kommunaler Zusammenarbeit gestärkt werden. Deshalb soll begleitend die Bildung von Zweckverbänden innerhalb eines Amtes wieder zugelassen werden, während bislang die Gründung von Zweckverbänden im amtsangehörigen Raum nur zulässig ist, wenn eine Aufgabenübertragung an das Amt ausscheidet (§ 2 Abs. 3 GkZ SH).

IV. Die Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit

Verwaltungsstrukturreformen unter der Prämisse, (kleinteilige) kommunale Gebietszuschnitte unangetastet zu lassen, müssen sich notwendigerweise des Instrumentes der interkommunalen Zusammenarbeit bedienen.[66] Dadurch ist es möglich, scheinbar der örtlichen Gemeinschaft entwachsene Aufgaben vor Ort und damit der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG Substanz zu erhalten. Überwiegend wird die mit der Eigenverantwortlichkeit der gemeindlichen Aufgabenerfüllung garantierte kommunale Kooperationsfreiheit nur auf Sachangelegenheiten und nicht auf die organisatorische Bewältigung von verwaltungseigenen Querschnittsfunktionen bezogen.[67] Wenn innere Organisation, Personalwesen, Vermögensverwaltung und informationstechnische Systeme von der Selbstverwaltungsgarantie und ihrer gesetzlichen Ausgestaltung ausgenommen werden, erschwert das aber eine kooperative Erledigung dieser Serviceleistungen und Hilfstätigkeiten, ohne dass erkennbar wäre, warum diese Aufgaben nicht zweckverbandsfähig sein sollen.[68] Die Organisationsform des Amtes schafft hier für Schleswig-Holstein teilweise Abhilfe, indem die bloße Durchführung von Selbstverwaltungsaufgaben sowie die Koordinierung und Unterstützung der Erledigung durch das Amt eröffnet wird.
Dort, wo (Sach)Aufgaben auf einen anderen Rechtsträger übertragen werden können, ist das Amt ein Zweckverband unter anderen. Soweit Durchführungs- und Unterstützungszweckverbände zulässig sind, verwischen die Unterschiede vollends. Infolge dessen ist das Verwaltungskooperationsrecht fortzuentwickeln und sind die verschiedenen Formen auch gesetzestechnisch in einem Gesetz zusammenzuführen.[69] Für das Beispiel Schleswig-Holsteins gebietet das die Inkorporation der Amtsordnung in das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ SH). In der Sache muss eine Zersplitterung der Verwaltungsstrukturen verhindert werden. Bislang kommt in § 2 Abs. 3 und § 23 GkZ SH der Gedanke einer „Einheit der Verwaltung auf Amtsebene“ zum Ausdruck. Wenn die Errichtung von Zweckverbänden nun auch innerhalb eines Amtes zulässig wird, treten Ämter als „potenzierte Zweckverbände“[70] in demselben Verwaltungsraum neben „einfache“ Zweckverbände. Eine zusätzliche Vernetzung entsteht dadurch, dass nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung Zweckverbände, die sich ausschließlich aus amtsangehörigen Gemeinden eines Amtes zusammensetzen, die Verwaltung des Amtes in Anspruch zu nehmen haben (§ 2 Abs. 3 GkZ SH n.F.).[71]
Nicht zuletzt diese Regelung legt den Gedanken einer „Umgehungsstrategie“ nahe: Anstelle von Ämtern, die infolge der Fülle übertragener Selbstverwaltungsaufgaben in die Funktion eine Gemeindeverbandes hineinwachsen, mit der Folge, dass sie entsprechender unmittelbarer demokratischer Legitimation bedürfen, findet eine Verteilung desselben Aufgabenstoffes auf verschiedene, jeweils nur mittelbar demokratisch legitimierte Verwaltungsträger statt. Während die Bündelung gemeindlicher Aufgaben irgendwann eine Volkswahl des Hauptorgans des einen Aufgabenträgers erfordert, soll also die Wahrnehmung desselben Aufgabenbestandes durch verschiedene Rechtsträger mit mittelbarer Legitimation durch das Volk auskommen, vorausgesetzt es werden Aufgaben in homöopathischen Dosen delegiert. Stößt hier nicht das Reformkonzept der interkommunalen Zusammenarbeit an seine Grenzen?

V. Ausblick

Wie das Beispiel der Ämter in Schleswig-Holstein zeigt, vermag der Delegatar durch die Aufgabenübertragung seinerseits zum Gemeindeverband, das heißt zum Selbstverwaltungsträger, zu werden. Denn Gemeindeverbände sind neben den zur Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben gebildeten Gebietskörperschaften (formelle Gemeindeverbände) auch die diesen nach Umfang und Gewicht der von ihnen wahrzuneh-

---

[64] So auch Witt/Bach, Erstes Verwaltungsstrukturreformgesetz, Die Gemeinde 2006, 181.
[65] Siehe Stellungnahme des Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften, LT-Drucks. 17/1291, 17/1660, 17/1663 und 17/1693; veröffentlicht als Umdruck 17/3015.
[66] Dazu Brüning, VBlBW 2011, 46 ff.
[67] Schmidt-Jortzig, in: von Mutius (Hrsg.), FG für von Unruh, 1983, S. 525 (532); Erichsen, Kommunalrecht des Landes Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. 1997, S. 318.
[68] Oebbecke, NVwZ 2010, 665 (666 f.), der lediglich die sog. Existenzaufgaben ausschließt.
[69] I.d.S. auch Schulz, NordÖR 2011, 311 (315 f.).
[70] Schmidt-Aßmann/Röhl, in: Schmidt-Aßmann/Schoch (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 14. Aufl. 2008, Kap. 1 Rn. 154.
[71] LT-Drucks. 17/1663.

menden Selbstverwaltungsaufgaben vergleichbaren kommunalen Zusammenschlüsse (materielle Gemeindeverbände).[72] Da es sich hierbei um selbständig agierende und legitimierte Verwaltungsträger mit eigenem Aufgabenbestand handelt, fehlt ihnen das für die Verwaltungszusammenarbeit maßgebliche Kriterium der gemeinschaftlichen Wahrnehmung von den einzelnen Kommunen zugewiesenen Aufgaben.[73] Spiegelbildlich zum Hineinwachsen der kommunalen Korporation in die Selbstverwaltungsträgerschaft fragt sich, ob bei der Gemeinde überhaupt noch ein hinreichender Aufgabenbestand verbleibt, um sie ebenfalls als Selbstverwaltungsträger anzusehen. Nichts anderes kann für die Gemeinde gelten, deren Aufgaben auf verschiedene Verwaltungsträger gestreut werden.
Wenn Selbstverwaltung nicht beliebig vermehrbar ist, muss ein Kernbereich unabhängig davon erhalten werden, ob Aufgaben auf ein Amt oder einen Zweckverband verlagert werden.[74] Rechtsdogmatisch soll das Verschwinden der Gemeinden beziehungsweise ihre Aushöhlung bis auf die Existenzaufgaben dadurch verhindert werden, dass die Übertragung sämtlicher Zweckaufgaben auf einen oder mehrere Zweckverbände als verboten gilt.[75] Einen normativen Ansatz bildet der im Regierungsentwurf zur Amtsordnung enthaltene Negativ-Katalog, der für die Übertragung gemeindlicher Aufgaben auf Ämter eine abstrakte Kernbereichssicherung durch die konkrete Benennung bestimmter Aufgaben und die zahlenmäßige Begrenzung der Übertragungsmöglichkeit schafft. Nicht verhindert wird dadurch aber die Delegation gesperrter und/oder weiterer Aufgaben an Zweckverbände, an andere Gemeinden aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung oder ähnliche Maßnahmen.[76] Immerhin wird dadurch ein Definitionsversuch unternommen, den das BVerfG ausdrücklich verweigert hat, indem es keinen gegenständlich umrissenen Aufgabenbestand entwickelt hat.
Wenn Gemeinden aber rechtstatsächlich viele oder alle Aufgaben – wohin auch immer – übertragen müssen, weil sie zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung außerstande sind, hilft das Verbot wenig. Denn eine Gemeinde, der die kritische Selbstverwaltungsmasse fehlt, ist eben zu klein für die Angelegenheiten ihrer örtlichen Gemeinschaft. Auch ein (erweitertes) Verwaltungskooperationsrecht greift zu kurz. Die Antwort kann dann nur Gebietsreform lauten. In Nordrhein-Westfalen weiß man, was das landes- und kommunalpolitisch bedeutet. Hier ist insbesondere zu prüfen, ob die Ämter nicht die „neuen" Gemeinden sind und damit ihr gesetzlich angepeilter Zuschnitt die gemeindliche Selbstverwaltungsstruktur angemessen abbildet.

[72] BVerfGE 52, 95 (116).
[73] Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht, Band 3, 5. Aufl. 2004, § 96 Rn. 2.
[74] Schulz, NordÖR 2011, 311 (315).
[75] Oebbecke, NVwZ 2010, 665 (667).
[76] I.d.S. auch schon Schulz, NordÖR 2011, 311 (313).

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 13.60.10

Kreisangehöriger Raum entwickelt sich zum Schwerpunkt von Gewerbe und Industrie in Nordrhein-Westfalen

Nach einer Information des Statistischen Landesamtes ist im Jahre 2011 der Gesamtumsatz der nordrhein-westfälischen Industrie um 10,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Dabei stiegen die Auslandsumsätze mit 11,0 Prozent stärker als die Inlandsumsätze, die mit 9,9 Prozent etwas geringer gestiegen sind. Die Exportquote erhöhte sich dabei auf nunmehr 41,9 Prozent.

Besonders bemerkenswert ist, dass sich der Jahresumsatz der nordrhein-westfälischen Industrie in den 30 Kreisen und der Städteregion Aachen insgesamt von 193,6 Mrd. Euro im Jahre 2010 auf 217,7 Mrd. Euro im Jahre 2011 mit einem Prozentsatz von 12,4 Prozent gesteigert hat. Im Jahre 2011 sind damit 62,5 Prozent des gesamten Jahresumsatzes der nordrhein-westfälischen Industrie im kreisangehörigen Raum erwirtschaftet worden. Dies ist im Vergleich zum Bevölkerungsanteil von 60 Prozent ein überproportionaler Wert. Der kreisangehörige Raum kann daher zunehmend als Schwerpunkt von Gewerbe und Industrie in Nord-rhein-Westfalen bezeichnet werden.
Spitzenreiter unter den Kreisen war im Jahre 2011 der Kreis Gütersloh mit 16,9 Mrd. Euro Industrieumsatz, gefolgt vom Märkischen Kreis mit 14,2 Mrd. Euro und dem Rhein-Erft-Kreis mit 12,6 Mrd. Euro. Zum Vergleich: Unter den kreisfreien Städten lag entsprechend der Größe die Stadt Köln mit 29,5 Mrd. Euro Industrieumsatz auf der ersten Position, gefolgt von Duisburg mit 15,2 Mrd. Euro und Düsseldorf mit 10,0 Mrd. Euro. Noch deutlicher fallen die Vergleichswerte bei den Beschäftigtenzahlen aus. Hier waren bei Industriebetrieben im kreisangehörigen Raum Ende September 2011 rund 815.000 Personen beschäftigt; dies entspricht rund 68 Prozent aller Industriearbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen. Bei den Beschäftigtenzahlen lag der Märkische Kreis mit rund 64.000 Beschäftigten vor dem Kreis Gütersloh mit rund 52.000 Beschäftigten und dem Kreis Mettmann mit rund 42.000 Beschäftigten. Der Märkische Kreis und der Kreis Gütersloh liegen damit bezüglich der Beschäftigtenzahlen in Industriebetrieben an der Spitze unter allen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen (noch vor der Stadt Köln).
Die Angaben des Statistischen Landesamtes beziehen sich nach eigenen Aussagen auf Betriebe von Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes und des Bergbaus sowie der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 und mehr „tätigen Personen". Die genauen Ergebnisse der Umsatzzahlen, der Beschäftigtenzahlen und auch der Exportquote für die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte können unter www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2012/pdf58_12.pdf heruntergeladen werden.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 12.30.00

Freude und Nutzen – Die kulturellen Einrichtungen des Kreises Viersen

Von Dr. Andreas Coenen, Kreisdirektor und Kulturdezernent und Gregor Artes, Kulturreferent, Kreis Viersen

Den Menschen im Kreis Viersen, am Niederrhein und darüber hinaus ein qualitätsvolles Freizeit- sowie kulturelles und musikalisches Bildungsangebot zu unterbreiten, ist das Ziel des Kreises Viersen. Gleichzeitig sollen das Bewusstsein für die eigene regionale Identität gefördert und Kulturangebote möglichst vielen Menschen zugänglich gemacht werden. Wenngleich ein besonderer Fokus auf der Arbeit mit Kindergartengruppen und Schulklassen liegt, stellen die drei kulturellen Einrichtungen des Kreises ein Angebot für alle Menschen im Kreis Viersen dar – sei es das Musizieren in der Kreismusikschule oder das Entdecken und Erforschen der Heimatgeschichte im Niederrheinischen Freilichtmuseum oder im Kreisarchiv.

Musik macht Freude – Die Kreismusikschule in Viersen

Das Kulturgut Musik zu pflegen und Begeisterung am Musizieren zu wecken, ist Aufgabe der Kreismusikschule in Viersen. Sie ist das Kompetenzzentrum für musikalische Bildung und Erziehung im Kreis Viersen. Mit einem großen Festakt und Veranstaltungswochen in allen neun kreisangehörigen Städten und Gemeinden hat die Schule im vergangenen Jahr ihr 50jähriges Bestehen gefeiert. Mit ihrem Unterrichtsangebot deckt die Kreismusikschule das gesamte Spektrum im Instrumental- und Vokalbereich für Kinder, Jugendliche, aber auch Erwachsene ab. Unterrichtet werden derzeit 1800 Schülerinnen und Schüler im Einzel- und Gruppenunterricht, dezentral in allen Städten und Gemeinden des Kreises.

In Ergänzung zu diesem Kernbereich hat die Kreismusikschule in Zusammenarbeit mit Partnern aus der Wissenschaft und dem Schulbereich zwei Kooperationsprogramme für die erste sowie die zweite bis vierte Grundschulklasse entwickelt. Einmal wöchentlich findet an den teilnehmenden Grundschulen qualitativ hochwertiger Musikunterricht im Tandem-Unterricht mit je einer Lehrkraft der Kreismusik- und der Grundschule statt. Aktives Musik-Erleben führt die Kinder zur Teilhabe am kulturellen Leben. Circa 2000 Schülerinnen und Schüler nehmen im laufenden Schuljahr an dem Projekt teil, das im vergangenen Jahr von der NRW.Bank mit dem Innovationspreis 2011 ausgezeichnet worden ist. Immer mehr Grundschulen möchten an dem Programm teilnehmen; Ziel ist es, mit allen Grundschulen im Kreis eine solche Kooperation einzugehen.

Geschichte erleben – Das Niederrheinische Freilichtmuseum in Grefrath

Geschichte im Museum zu erleben, das ist eine Zeitreise in die Vergangenheit. Eingebettet in eine authentische Kulturlandschaft, hat sich das Niederrheinische Freilichtmuseum des Kreises Viersen rund um die Grefrather Dorenburg, deren Geschichte bis in das Jahr 1326 zurückverfolgt werden kann, mit verschiedenen historischen Hofanlagen und Werkstätten vom Niederrhein etabliert. Das Museum versteht sich als Familienmuseum und lockt mit seinem attraktiven Veranstaltungsprogramm jedes Jahr etwa 70.000 Besucherinnen und Besucher an, die die eigene Kultur- und Regionalgeschichte nicht nur anschauen, sondern aktiv erleben wollen. Der konsequente Ausbau des museumspädagogischen Angebots insbesondere für Kindergartengruppen und Schulklassen ist Schwerpunkt der Arbeit der letzten Jahre. Besonders stolz ist der Kreis Viersen darauf, dass es auch in Zeiten knapper Kassen gelungen ist, mit Hilfe von Fördergeldern und Sponsoren wichtige Großprojekte für das Niederrheinische Freilichtmuseum anzuschieben und umzusetzen. Seit 1979 wird in einer ehemaligen Scheune der Dorenburg eine Spielzeugsammlung präsentiert – ohnehin eine Besonderheit in einem Freilichtmuseum. Mit Beginn der Saison 2012 erstrahlt das Spielzeugmuseum nach umfassenden Renovierungsarbeiten mit neu konzipierter Ausstellung als Museum für Spielkultur in neuem Glanz. Und ein weiterer langgehegter Wunsch geht ebenfalls bald in Erfüllung: Im Sommer dieses Jahres ist Baubeginn für die Errichtung eines neuen und modernen Eingangsgebäudes für das Museum, das die Besucherinnen und Besucher empfängt und gleichzeitig neue Möglichkeiten für die Museumspädagogik eröffnet.

Freude am Musizieren – dafür steht die Kreismusikschule Viersen. Foto: Kreis Viersen

Geschichte original – Das Kreisarchiv in Kempen

In den altehrwürdigen Gemäuern der kurkölnischen Burg in Kempen ist die Geschichte des Kreises Viersen zuhause. Das gut 600 Jahre alte Gebäude ist Sitz des Kreisarchivs. Gegründet nach dem Zweiten Weltkrieg, wurden damals nicht nur die Kreisakten, sondern auch die Akten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden übernommen, soweit sie den Krieg überstanden hatten. Heute liegen im Kreisarchiv neben den Akten der Kreisverwaltung die Archive aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden bis zur kommunalen Neugliederung 1970

Die kurkölnische Burg in Kempen beherbergt das Kreisarchiv. Foto: Kreis Viersen

Historische Gebäude in authentischer Kulturlandschaft: Das Niederrheinische Freilichtmuseum lockt mit seinem Veranstaltungsprogramm jedes Jahr 70.000 Besucher an.

Foto: Kreis Viersen

sowie bedeutende Adels- und Privatarchive aus der Region. Lediglich die Stadt Viersen, die bis 1970 kreisfrei war, besitzt ein eigenes Stadtarchiv. Außerdem hat die Stadt Willich für ihre Akten ab 1970 ein eigenes Archiv eingerichtet.

1956 übernahm das Kreisarchiv eine wichtige Vorreiterrolle: Der damalige Archivar Dr. Walther Föhl war der erste hauptamtliche Kreisarchivar überhaupt in NRW. Auf seine Initiative gehen das Heimatbuch und die Schriftenreihe des Kreises Viersen zurück.

An der Grundaufgabe des Kreisarchivs hat sich bis heute wenig geändert: Neben dem Verwahren und dem Erhalt von Unterlagen besteht diese vor allem darin, das Interesse für Geschichte zu wecken und die Bürgerinnen und Bürger bei Forschungsprojekten zu unterstützen. Auch das Kreisarchiv möchte die kulturelle Bildungsarbeit – insbesondere in Zusammenarbeit mit Schulen – intensivieren. Und Anknüpfungspunkte hierfür gibt es viele: Sei es das Quellenstudium im Fach Geschichte, das Thema Sprache und Sprachwandel im Fach Deutsch oder das Studium von Akten aus der Zeit der französischen Besatzung des Rheinlandes im Fach Französisch.

Kurzum: Die Kultureinrichtungen des Kreises Viersen schärfen mit ihrem Angebot das Kulturprofil der Region. Und sie sollen den Besucherinnen und Besuchern ein Bildungserlebnis bieten.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 41.10.01

Auszeichnung für Kulturführer-App des Rhein-Kreises Neuss

Im Rahmen der Internationalen Tourismusmesse in Berlin (ITB) erhielt der Rhein-Kreis Neuss für seinen Handy-Kulturführer "Kult(o)hr" den Master Award "TITAN" in Form eines Stadttores. Zum elften Mal wurden die Awards des Film-und Multimediawettbewerbs "Das goldene Stadttor" in Berlin im Rahmen der weltgrößten Tourismusmesse ITB verliehen, an denen sich 28 Länder in 10 Kategorien beteiligten. Die Beiträge wurden von 45 internationalen Juroren bewertet.

Die Jury prämierte als „herausragenden Beitrag“ die innovative Umsetzung einer webbasierten App für alle gängigen Smartphones, die auch Menschen mit Behinderungen Mobilität und Teilhabe im Tourismus ermöglicht. Mit „Kult(o)hr“ wird seit 2008 jedes Handy zum Audio-Fremdenführer im Rhein-Kreis Neuss. Mehr als 120 deutsche und rund 80 englischsprachige Audiodateien zu den schönsten Sehenswürdigkeiten im Kreisgebiet, stehen den Besuchern und Kulturinteressierten kostenlos zur Verfügung. Es fallen allenfalls die Verbindungskosten ins deutsche Festnetz an.

Neu ist seit Oktober 2011 die kostenlose Kult(o)hr-App, speziell auch für Menschen mit Behinderungen. Mit dieser Anwendung können auch blinde, sehbehinderte, hörgeschädigte und gehörlose Menschen auf Entdeckungsreise im Rhein-Kreis gehen. Kult(o)hr-Nutzer können ihr Profil mit ihren individuellen Bedürfnissen einstellen. Damit

Der Vorstandsvorsitzende des Bundesverbandes der Deutschen Film- und AV-Produzenten (2.v.l.) übergab den Preis an Landrat Hans-Jürgen Petrauschke (3.v.r.) und Allgemeinen Vertreter Jürgen Steinmetz (r.).

Foto: Bildagentur Fotodienst, Kathrin Heller

ergänz oder ändert sich das Informationsangebot und die Informationsausgabe: Gehörlose oder Hörgeschädigte erhalten beispielsweise die Informationen in Textform, Blinde oder Sehbehinderte die Sprachausgabe. Für Rollstuhlfahrer wird in der Kreisstadt Neuss eine eigene Route angeboten. Bisher ist ein mobiler Kulturführer, der in dieser Form die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt, einzigartig in Nordrhein-Westfalen.
Zusätzlich informiert die Anwendung über den Weg zum nächsten Behindertenparklatz oder zur rollstuhlgerechten Toilette. Die webbasierte App für alle gängigen Smartphone und weitere Informationen zu Kult(o)hr gibt es sowohl in Deutsch als auch in Englisch unter www.kultohr-rkn.de.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 41.10.01

Das Porträt: Dr. Hermann-Josef Tebroke – Der Neue im Rheinisch-Bergischen Kreis

Am 2. Januar 2012 hat Dr. Hermann-Josef Tebroke sein neues Amt als Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises angetreten. Der Eildienst sprach mit ihm über sein neues Amt.

Dr. Hermann-Josef Tebroke

EILDIENST: Was hat Sie dazu bewogen, für das Amt des Landrats zu kandidieren?

Ich möchte mich als Landrat für den Rheinisch-Bergischen Kreis einbringen, weil ich darin eine Fortsetzung meines Engagements vor Ort und in der Region sehe. In der Kommunalpolitik geht es darum, ganz konkret vor Ort Verantwortung zu übernehmen, sich an der politischen Willensbildung zu beteiligen, Menschen zusammen zu bringen, Interessen abzuwägen, gemeinsam Lösungen zu suchen und Entscheidungen beherzt umzusetzen – das ist es, was mir Freude macht. Aber natürlich ist der Rheinisch-Bergische Kreis auch eine Top-Adresse. Er gehört zur Metropolregion Köln-Bonn-Leverkusen und profitiert von der Dynamik dieses Wirtschaftsraums. Er ist „ganz nah dran" und als Teil des wunderschönen Bergischen Landes zugleich etwas Besonderes. Hier lasse sich Wohnen und Arbeiten verbinden. Der Rheinisch-Bergische Kreis hat allen Grund, sich selbstbewusst in die Entscheidungsprozesse einzubringen und die Entwicklung der Metropolregion mit zu gestalten. Das ist für mich eine spannende Herausforderung.

Sie sind ein ausgewiesener Finanzfachmann und haben Betriebswirtschaftslehre mit den Schwerpunkten Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre gelehrt. Lassen sich Erfahrungen aus der wissenschaftlichen Arbeit auf die kommunalpolitische Praxis übertragen?

Ich habe mich an der Uni schwerpunktmäßig mit Fragen des Finanzmanagements und der Führung kleiner und mittelständischer Unternehmen, mit der Banken- und Finanzaufsicht sowie mit Problemen des Strukturwandels im Finanz- und Bankwesen befasst. In diesem Bereich hat sich in den letzten Jahren unheimlich viel getan. Das hat nicht nur weit reichende Bedeutung für die Privatwirtschaft. Auch für den öffentlichen Bereich müssen wir feststellen, wie wichtig geordnete Finanzen sind und welche verhängnisvollen Auswirkungen ein leichtfertiger Umgang damit haben kann. Ungeordnete oder unzureichende finanzielle Verhältnisse schränken Handlungsspielräume ein – das gilt für Privathaushalte, Unternehmen, den Staat, Städte, Kreise und Kommunen gleichermaßen.

Sie waren vor der Wahl zum Landrat über sieben Jahre Bürgermeister von Lindlar im Oberbergischen Kreis. Sie kennen die eine Seite der Medaille – also den kreisangehörigen Raum –, nun vertreten Sie die andere. Gehen Sie aufgrund der Bürgermeistererfahrungen mit einem anders gelagerten Blick an das Landratsamt heran?

Natürlich ist es für mich ein Vorteil, die Perspektive einer kreisangehörigen Kommune zu kennen. Als ehemaliger Bürgermeister sind mir die Probleme in den Städten und Gemeinden sehr gut bekannt. Daher möchte ich einen partnerschaftlichen Umgang pflegen und für die Kommunen ein Partner auf Augenhöhe sein. Wichtig ist mir, eine Balance zwischen den verschiedenen Interessen zu wahren. Durch eine enge Zusammenarbeit können wir gemeinsam viel erreichen.

Welches sind Ihre wichtigsten Ziele als Landrat und wie wollen sie diese erreichen?

Ganz allgemein gesprochen ist es mir wichtig, die Menschen hier im Kreis stärker einzubeziehen. Deswegen versuche ich, Sachverhalte und Entscheidungen möglichst verständlich und transparent für die Bürger zu gestalten. Inhaltlich ist es mir wichtig, den Kreis zukunftssicher aufzustellen. Dabei spielen insbesondere eine interkommunal abgestimmte Bildungslandschaft, eine an die Bedürfnisse der Menschen und in Einklang mit der Umwelt angepasste Infrastruktur sowie der Kampf für eine auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen eine wichtige Rolle.

Sie haben einen schuldenfreien Kreis übernommen, die finanzielle Lage der Kommunen ist aber schwierig. Wie gehen Sie damit um?

Die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung können stolz darauf sein, dass wir den Kreis mit einer maßvollen Haushaltspolitik durch die allgemeine Wirtschaftskrise geführt haben. Im Ergebnis ist der Kreis als einer unter wenigen in Nordrhein-Westfalen schuldenfrei. Nun bauen wir auf eine intensive Kooperation, um den Kommunen in ihrer teilweise dramatischen Finanzsituation so gut wie möglich zu helfen. Denn es nützt der kommunalen Familie auf Dauer wenig, wenn der Kreis zwar schuldenfrei ist, aber die kreisangehörigen Kommunen von ihren Kassenkrediten erdrückt werden und keine Chance auf einen ausgeglichenen Haushalt haben. Selbstverständlich stehen die Räte und Verwaltungen in den Kommunen in der Pflicht, durch umsichtige und sparsame Haushaltsführung alles in ihrer Macht stehende gegen ein weiteres Anwachsen der Schulden zu unternehmen. Die Schulden von heute sind die Steuern von morgen. Sie drohen für unsere Kinder zu einer unerträglichen Last zu werden. Im Interesse aller nachfolgenden Generationen müssen wir

einer sich breit machenden Verschuldungsmentalität mit aller Macht entgegentreten.

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist eine Schnittstelle zwischen dem Großraum Köln und dem landschaftlich reizvollen Bergischen Land. Halten Sie dies für vorteilhaft oder sehen Sie sich eher im Windschatten der Kölner Domtürme?

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist nah dran – in jeder Hinsicht. Wir leben in direkter Nähe zu den Großstädten Köln, Leverkusen, Bonn und Düsseldorf mit einer guten Verkehrsanbindung. Damit kann das Bergische Land mit seiner intakten Natur vielen Menschen attraktive Naherholungsmöglichkeiten bieten. Diese Potenziale gilt es zu schützen und auszubauen. Tatsächlich sehe ich im Tourismus für unseren Kreis noch große Entwicklungspotenziale, die wir nutzen sollten. Gemeinsam mit dem Oberbergischen Kreis können wir den Wandertourismus in der Region noch weiter stärken. Hier zeigt sich, dass interkommunale Zusammenarbeit konkrete Erfolge bringt. Auch Projekte wie ein umfassendes Reitroutenkonzept, der Ausbau des Radwegenetzes sowie die „In-Wert-Setzung" der zahlreichen kulturellen Highlights sind meines Erachtens wichtige Bausteine, um eine noch attraktivere Adresse für den „Urlaub zwischendurch" zu werden.

Mit dem kürzlich gegründeten ServiceVerbund RheinBerg präsentieren sich der Kreis und seine angehörigen Kommunen als Dienstleistungsunternehmen. Was bedeutet das für Sie?

Durch die Gründung des ServiceVerbund RheinBerg verbessern die Verwaltungen die Qualität ihrer Dienstleistungen und führen einheitliche Standards ein. Aus diesem Grund haben wir einen gemeinsamen Katalog mit zehn Servicekriterien erarbeitet. Die gemeinsamen Dienstleistungen werden in einer modernen und kundenorientierten Form angeboten. Damit können wir den Bürgern viele Wege ersparen. Das Logo, das wir für den ServiceVerbund entwickelt haben, greift die bergischen Farben Grün und Blau auf und soll damit den Wiedererkennungswert für den Bürger erhöhen. Das „S" transportiert den Aspekt „Service". Dieser soll in allen Kommunen und natürlich auch im Kreis kontinuierlich verbessert werden. Wie unser Slogan „zuverlässig, kundenorientiert" besagt, stellen wir einen hohen Anspruch an uns selbst und möchten dem Kunden eine zuverlässige Qualität bieten.

Schon als Bürgermeister trafen Sie bedeutsame Entscheidungen, dazu gehörten unter anderem die Ausweisung von neuen Gewerbegebieten oder der Umbau der Leppe-Deponie zum Freizeit-, Forschungs- und Gewerbestandort. Stehen größere Projekte auf Kreisebene an?

Mir ist es wichtig, die Arbeit und bereits auf den Weg gebrachte Projekte meines Vorgängers Rolf Menzel erfolgreich weiter zu führen. Dabei denke ich insbesondere an den Strategieprozess „RBK 2020 – Fit für die Zukunft" und hier an die Bereiche Bildung, Wohnen und Wirtschaftsförderung. Gemeinsames Ziel muss es sein, eine Bildungsregion zu werden, die nicht nur attraktive Schulen und Kindertagesstätten umfasst, sondern auch in besonderer Weise den Übergang von Schule in Studium oder Beruf und Angebote der Weiterbildung sichert. Unternehmen werden sich im Kreis nur ansiedeln und entwickeln, wenn es hier Fachkräfte gibt. Und qualifizierte Mitarbeiter gibt es nur, wenn man mit den Angehörigen gerne hier wohnt und lebt. Nicht minder wichtig sind die Schaffung von Arbeitsplätzen vor Ort, die Förderung der Wirtschaft, der Tourismus und der Ausbau der Infrastruktur in den Bereichen Verkehr, Breitband und Energie.

Sie haben einmal bemerkt, dass Ihnen das Bild von Vater Staat nicht gefällt, weil es zu Passivität verleitet. Was erwarten sie von den Bürgern im Kreis?

Die Menschen sind nach meinem Verständnis zur Freiheit berufen und zur Verantwortung für sich und den Nächsten. Es geht darum selbstbestimmt zu leben und eigene Entscheidungen zu treffen. Diese sollen für sich und ihre Mitbürger Verantwortung übernehmen und mit gesundem Menschenverstand handeln. Erst dann, wenn die Möglichkeiten des Einzelnen, seiner Familie und Freunde nicht reichen, ist die öffentliche Hand, der Staat gefordert. Da aber, wo „Vater Staat" sich unnötigerweise einmischt, sich vordrängt und sich zu wichtig nimmt, besteht die Gefahr, dass nicht nur ineffiziente Strukturen aufgebaut werden, sondern auch und vor allem Menschen bevormundet und dadurch passiv werden. Das ist nicht gut, weder für den Einzelnen, noch für die Gesellschaft insgesamt. Die Menschen wollen die Dinge selbst in die Hand nehmen und aktiv sein. Durch selbstbewusstes bürgerschaftliches Handeln vor Ort kann Vieles erreicht werden und die Verhältnisse werden menschlicher.

Was bedeutet das Thema interkommunale Zusammenarbeit für Sie?

Je schwieriger die Rahmenbedingungen werden, desto wichtiger ist der Zusammenhalt in der kommunalen Familie. Ich sehe, dass der Kreis sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in unserer Region viele Dinge gemeinsam angehen. Durch interkommunale Kooperation zwischen Kommunen und Kreis können unnötige Kosten vermieden und Dinge für die Bevölkerung ermöglicht werden, die die Städte und Gemeinden im Alleingang vielleicht nicht schaffen können. Hier kommt dem Kreis die Aufgabe zu, zu moderieren und zu unterstützen.

Was sagt Ihre Familie zu der neuen Aufgabe, die sicherlich viel Zeit in Anspruch nimmt?

Einen Blumenstrauß am ersten Arbeitstag gab es für Dr. Hermann-Josef Tebroke (l.) von Kreisdirektor Dr. Erik Werdel.

Info:

Dr. Hermann-Josef Tebroke, Geboren am: 19. Januar 1964 **, Aufgewachsen in:** Bocholt Stenern

Schulische und universitäre Laufbahn:

- 1970 – 1974 Liebfrauen-Grundschule, Bocholt
- 1974 – 1983 Privates St. Josef-Gymnasium der Kapuziner, Bocholt
- 1983 – 1988 Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Münster

Beruflicher Werdegang:

- 1988 – 1992 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Finanzierung der Universität Münster
- 1992 – 1998 Wissenschaftlicher Assistent an der Universität Münster (Lehrstuhl für Finanzierung) und an der Universität Augsburg (Lehrstuhl für Finanz- und Bankwirtschaft)
- 1998 – 1999 Lehraufträge und Lehrstuhlvertretungen an den Universitäten in Augsburg, Essen und Münster
- 1999 – 2001 Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre an der HWP Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik
- 2001– 2004 Professur für Betriebswirtschaftslehre, insb. Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre an der Universität Bayreuth
- 2004 – 2011 Bürgermeister Gemeinde Lindlar
- seit 1. Januar 2012 Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises

Wohnhaft in: Lindlar, **Verheiratet mit:** Sabine Tebroke
Kinder: Jonas (geb. 1992), Katharina (geb. 1994), Elias (geb. 1997) und Aaron (geb. 1999)

Die Familie hat für mich einen hohen Stellenwert. Ich bin seit 1988 mit meiner Frau Sabine verheiratet. Wir haben vier Kinder: Jonas, Katharina, Elias und Aaron. Und vor der Entscheidung über die Kandidatur haben wir natürlich auch darüber gesprochen, was das für uns als Familie bedeutet. Schließlich haben mich alle ermuntert zu kandidieren

Bleibt bei der vielen Arbeit noch Zeit für Hobbys?

Vielleicht weniger als ich mir wünsche. Dabei lese ich sehr gerne oder bin „sportlich unterwegs“. Meistens müssen diese Aktivitäten in die Urlaubszeit verschoben werden. Die verbringe ich am liebsten zuhause oder in den Bergen, gemeinsam mit der Familie und mit Freunden.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 13.60.10

Im Fokus: Die Produktmarke „neanderland“ zieht

Von Dr. Barbara Bußkamp, Leiterin der Abteilung Kultur und Meike Utke, Kulturkoordinatorin, Kreis Mettmann

Vor sechs Jahren hat der Kreis Mettmann erstmals seine Kulturarbeit unter der Überschrift „Kultur schafft Kreisbewusstsein“ an dieser Stelle dargestellt. Die Prämisse gilt nach wie vor, doch haben sich seitdem die Schwerpunkte der Kulturarbeit im Kreis Mettmann verlagert. Vor allem die Außenwirksamkeit und die überregionale Vermarktung des Kulturangebots spielen eine gewichtigere Rolle als noch vor sechs Jahren. Auch in den strategischen Zielen des Kreises ist neuerdings die Förderung von Naherholung, Tourismus und überregionalen Kulturangeboten festgeschrieben.

Neben dem Kreisarchiv, dem Medienzentrum sowie den Berufskollegs und Förderschulen verfügt der Kreis Mettmann über keine eigenen kulturellen Einrichtungen oder Bildungsangebote. Gleichwohl hat der Kreis Mettmann das große Glück, eine weltbekannte Lokalität des kulturellen Erbes als Alleinstellungsmerkmal vorweisen zu können: Das Neandertal mit dem Neanderthal Museum. Der hohen Besucherzahlen des Neanderthal Museums bewogen die Kulturtreibenden und Museumsleitungen im Kreisgebiet Ende der 1990er Jahre dazu, sich gemeinsam Gedanken zu machen, wie man am Erfolg des Neanderthal Museums partizipieren könne. Schon bald kam die Arbeitsgruppe zu der Erkenntnis, dass ein Dach für die gemeinsame Vermarktung geschaffen werden müsse. Der Name „neanderland“ entstand zwar aus einer spontanen Idee heraus, hat aber seitdem auch die Ausrichtung der Kulturarbeit des Kreises Mettmann beeinflusst. Der Weg führte die Kreis-Kulturabteilung im Laufe der letzten Jahre weg von kleineren Kulturveranstaltungen, die vorrangig der Künstlerförderung dienten, hin zu kreisumspannenden Kulturprojekten unter Einbindung einer Vielzahl von Institutionen und Kulturschaffenden vor Ort. Nun ist keinesfalls beabsichtigt, dass „neanderland“ in Zukunft den Namen „Kreis Mettmann“ ablösen wird. Vielmehr soll es als zugkräftige Marke kulturelle und künftig auch touristische Highlights bewerben. Professor Dr. Bernd Günter, Lehrstuhlinhaber für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Marketing, an der Heinrich Heine-Universität Düsseldorf und Mettmanner Bürger, hat den Arbeitskreis „neanderland“ von Anfang an begleitet. Seine Differenzierung zwischen dem Firmennamen „Kreis Mettmann“ und der Produktmarke „neanderland“ für kulturelle und touristische Projekte charakterisiert den Stellenwert der beiden parallel existierenden Namen sehr einleuchtend. Zugegebenermaßen identifizieren sich die kreisangehörigen Städte umso mehr mit der Marke „neanderland“, je näher sie geografisch am Neandertal liegen. Die kreisangehörigen Städte im äußersten Nord- beziehungsweise Südkreis tun sich indes schwer mit dem zugkräftigen Namen. Vor dem Hintergrund der Globalisierung und des demografischen Wandels aber sind Kooperationen und Vernetzungen – auch in sehr viel großräumigeren Einheiten – das Gebot der Stunde. Klein- und Mittelstädte, die sich ohne Partner auf den Weg in die Zukunft machen, laufen Gefahr künftig im „Konzert der Großen“ nicht mehr wahrgenommen zu werden. Hilfreich bei der zu leistenden Überzeugungsarbeit, sich als Teil des „neanderlandes“ zu verstehen, wird auch das touristische Destinationsmarketingkonzept „Expeditionen ins neanderland“ sein, das der Kreis Mettmann als Ziel2-Projekt mit EU-Fördermitteln bis Ende 2014 entwickeln wird. Neue und vor allem konkret greifbare Marketinginstrumente wie

Das polnische Teatr A führte 2011 während der „neanderland"-Biennale die Genesis als Straßentheater auf. Foto: Fritz Reich

Zusätzliches Programm begeistert während der Museumsnacht im „neanderland", wie hier am Zeittunnel Wülfrath, Groß und Klein. Foto: Zeittunnel Wülfrath

der runderneuerter Internetauftritt www.neanderland.de, ein Gastgeberverzeichnis, Wander- und Radwanderkarten sowie Flyer zu den Sehenswürdigkeiten und Kultureinrichtungen unter einem Corporate Design – und alles natürlich auch über Apps und andere neue Medien abrufbar – werden sicher auch die Skeptiker überzeugen und sie für die Marke „neanderland" gewinnen. Die Kreisverwaltung wird den Städten keinesfalls Aufgaben wegnehmen oder gar in die städtische Kultur- beziehungsweise Tourismushoheit eingreifen, vielmehr geht es dem Kreis darum, quasi als Dienstleister mit der Marke „neanderland" die in den Städten vorhandenen Ressourcen und das städtische Marketing in eine regionale und überregionale Vermarktungsebene zu integrieren.

Im Kulturbereich gelingt das seit beinahe zehn Jahren sehr erfolgreich. Unter Federführung des Kreises Mettmann in Kooperation mit allen zehn kreisangehörigen Städten findet in den ungeraden Jahren die „neanderland"-Biennale statt. Anfangs als Kulturereignis mit wechselnden Kunstsparten hat sich die „neanderland"-Biennale zu einem Theaterfestival entwickelt, das unterschiedlichste Zielgruppen anspricht. Die Besucher des Festivals kommen über den Kreis Mettmann hinaus aus den anliegenden Städten und aus dem Ruhrgebiet. Für 2013 wird an der Weiterentwicklung der „neanderland"-Biennale zum deutsch-polnischen Theaterfestival gearbeitet. Dies wird ein Quantensprung von einem regionalen zum einem Projekt mit Alleinstellungsmerkmal in NRW.

Die Museumsnacht im „neanderland" startete 2006 mit einigen wenigen Museen und naturkundlichen Einrichtungen im nördlichen Kreisgebiet. Die anfängliche Skepsis wich dann der Begeisterung und dem Wunsch der Institutionen – nach drei alternierend im Nord- und im Südkreis durchgeführten Museumsnächten – sich doch jährlich beteiligen zu können. Mittlerweile sind auch private Sammlungen, Kunstvereine und Ausstellungsräume dabei, die ihr Programm auf die Museumsnacht am letzten Septemberfreitag abstimmen. Und die Zahl der teilnehmenden Häuser und der Gäste wächst. Große Teile der angebotenen Sonderprogramme richten sich speziell an die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen, sodass auffallend viele Familien während der Museumsnacht unterwegs sind. Leider gibt es keinen Bus-Shuttle mehr. Die hohen Kosten standen in keinem Verhältnis zum geringen Nutzungsgrad. Offenbar sind die Wege im Kreis Mettmann doch zu lang, und die Besucherinnen und Besucher greifen bevorzugt auf das Auto und den ÖPNV zurück. „Zutritt erwünscht" heißt es seit 2009 im zweijährlichen Rhythmus, wenn Künstlerinnen und Künstler im „neanderland" zu den „Tatorten" einladen und ihre Ateliers für Publikum öffnen. Das kriminalistische Thema versinnbildlicht rot-weißes Flatterband, das am Veranstaltungswochenende auch die Eingänge der Ateliers, also der „Tatorte", im gesamten Kreisgebiet kennzeichnet. Die Beteiligung der Künstlerschaft war von Anfang an überraschend gut. Mehr als doppelt so viele Ateliers als kalkuliert beteiligten sich an der ersten Aktion und erfreulicherweise blieben die Zahlen in der Folge auch konstant.

Während der Aktion „Tatorte – offene Ateliers im neanderland" weist rot-weißes Flatterband dem Publikum den Weg zu den oft versteckt liegenden Ateliers. Foto: Barbara Bußkamp

Ganz sicher werden in naher Zukunft schon weitere gemeinsame Kulturaktivitäten unter der Marke „neanderland" folgen. Ideen gibt es dafür schon. Dabei wird die Künstlerförderung nicht außer Acht gelassen. Selbstverständlich fördert der Kreis Mettmann weiterhin seine jungen Musiktalente durch den Wettbewerb Jugend musiziert oder einen kreisweiten Bandcontest für Nachwuchsbands. Und natürlich wird sich der Kreis auch weiterhin um die überörtliche Förderung von Künstlervereinigungen, Kulturvereinen und Kulturprojekten kümmern. Als zweiter gewichtiger Schwerpunkt aber tritt „neanderland" als Kulturmarketing-Strategie für den Kreis Mettmann hinzu und das mit einem erheblichen Mehrwert für die kreisangehörigen Städte.

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

NRW-Kreise setzen Energiewende vor Ort um – Neue Publikation des Landkreistages zu kommunalen Energiestrategien

Presseerklärung vom 5. April 2012

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) hat heute eine Dokumentation veröffentlicht, die unter dem Titel „Kommunale Energiestrategien 2020" eine eindrucksvolle Vielzahl von Projekten aus den nordrhein-westfälischen Kreisen zur Energiepolitik darstellt. Die Vielfalt der Maßnahmen verdeutlicht, wie sowohl das Klima als auch die Bürger und Unternehmen im kreisangehörigen Raum selbst durch Projekte zur Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien, energetische Sanierung oder Potentialanalysen in Nordrhein-Westfalen profitieren.
Anlässlich seines unlängst stattgefundenen 12. Brüsseler Gesprächs mit EU-Energiekommissar Günther Oettinger zum Thema „Regionale Energiepotentiale in nordrhein-westfälischen Kreisen" hatte der LKT NRW eine Befragung der Kreise zu kommunalen Energiestrategien durchgeführt. Diese ist inzwischen aktualisiert worden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien bis 2020 auf 20% und die EU-Energieeffizienzrichtlinie werden anhand der nunmehr verfügbaren Darstellung von besonders hervorzuheben-den Projekten die Möglichkeiten der Kreise und ihre besondere Rolle in der Umsetzung energiepolitischer Maßnahmen auf lokaler Ebene deutlich.
Die deutsch- und englischsprachige Broschüre kann unter www.lkt-nrw.de abgerufen werden. Eine französischsprachige Version wird in Kürze folgen.

Kommunen erhoffen Korrektur durch die Verfassungsrichter Verfassungsgerichtshof verhandelt über Beteiligung der NRW-Kommunen an Kosten der Deutschen Einheit

Presseerklärung vom 13. April 2012

Am 17. April 2012 verhandelt der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen in Münster über die Kommunalverfassungsbeschwerde von 91 Städten und Gemeinden gegen das sogenannte Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW. Weitere 142 Kommunen tragen diese Verfassungsbeschwerde ideell und finanziell mit und alle drei kommunalen Spitzenverbände unterstützen das Verfahren.
Das angegriffene Einheitslastenabrechnungsgesetz regelt seit 2010 die Beteiligung der NRW-Kommunen an den Kosten des Landes aus der Deutschen Einheit. Die Kommunen wehren sich gegen die mit dem Gesetz eingeführte neue Abrechnungsmethode ab dem Jahr 2007. Diese führt dazu, dass den NRW-Kommunen bis zum Ende des Solidarpakts ein Betrag von rund 2 Milliarden Euro zugunsten des Landeshaushalts entzogen wird. „Für diesen Systemwechsel nach Kassenlage gibt es keinerlei Rechtsgrundlage", so die Hauptgeschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus, des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein, und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider: „Wir halten es für unvertretbar, dass die Kommunen zusätzlich zu den ohnehin bestehenden direkten und indirekten Lasten der Deutschen Einheit auch für vermeintliche Einnahmeausfälle des Landes im Länderfinanzausgleich zur Kasse gebeten werden sollen."
„Es passt nicht zusammen, wenn das Land einerseits einen Stärkungspakt Stadtfinanzen für die Kommunen mit einer zehnjährigen Laufzeit über 3,5 Milliarden Euro auflegt und andererseits über eine mehr als fragwürdige Zwangsbeteiligung der Kommunen an fiktiven Einheitslasten des Landes bei den Kommunen innerhalb eines gleichen Zeitraums wieder rund 2 Milliarden Euro einsammelt. Damit werden die Bemühungen zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte konterkariert", so die Hauptgeschäftsführer weiter. „Nicht nur die Beschwerde führenden Städte und Gemeinden, sondern alle Kommunen in NRW setzen ihre Hoffnung darauf, dass der Verfassungsgerichtshof dieser künstlichen Erzeugung weiterer Einheitslasten durch das Land einen Riegel vorschiebt".
Die kommunalen Spitzenverbände stellen klar, dass es bei der in Münster verhandelten Kommunalverfassungsbeschwerde nicht um Verteilungsfragen zwischen West und Ost geht, sondern um eine gerechte und korrekte Aufteilung der Finanzierung der Einheitslasten zwischen Land und Kommunen in NRW.

Fracking: Landkreistag fordert Rechtssicherheit für unkonventionelle Erdgasförderung

Presseerklärung vom 17. April 2012

In Nordrhein-Westfalen sind derzeit mehrere Vorhaben zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten zugelassen oder beantragt. Anlässlich der heutigen Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses des Landkreistages NRW (LKT NRW) forderten die Mitglieder eine zügige Anpassung der rechtlichen Grundlagen sowie Klärung der grundlegenden rechtlichen Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der Förderung von unkonventionellem Erdgas dringend erforderlich seien.
Bei der auch als „Fracking" bekannten Methode zur Gewinnung von Erdgas wird eine Mischung aus Wasser, Sand und chemischen Zusätzen unter hohem Druck in das Tiefengestein gepresst, um dieses aufzubrechen und das Erdgas freizusetzen. Obwohl als Methode schon seit längerem bekannt, hat die Technologie in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht, so dass der Druck zum Abbau der Gasvorkommen auch in Nordrhein-Westfalen stetig wächst. Zur Erforschung der noch weitgehend unbekannten Gefahren dieser Methoden für Boden, Wasser und Landschaft hat das Land Nordrhein-Westfalen derzeit ein Gutachten in Auftrag gegeben.
„Es muss sichergestellt werden, dass die Auswirkungen solcher Vorhaben auf Mensch und Umwelt umfassend geprüft werden und die Öffentlichkeit ausreichend informiert wird", betonte der Ausschussvorsitzende, Landrat Dr. Olaf Gericke, Kreis Warendorf, anlässlich der Sitzung des Ausschusses am 17.04.2012. Zum einen seien die Umweltauswirkungen dieser Technologie noch verhältnismäßig wenig erforscht;

insbesondere seien nachteilige Auswirkungen auf das Grund- und damit letztlich das Trinkwasser zu befürchten. Zum anderen würden die spezifischen Auswirkungen durch die geltenden Regelungen für die bergrechtliche Zulassung von herkömmlichen Vorhaben der Erdöl- und Erdgasgewinnung bisher nicht berücksichtigt. Wichtig sei zudem, dass auch die Behörden vor Ort einbezogen würden, um die dort vorhandenen lokalen Kenntnisse und Datengrundlagen nicht außer Acht zu lassen.

Landkreistag: U 3 – Ausbau in NRW bedeutet erhebliche Herausforderung für alle Beteiligten

Presseerklärung vom 24. April 2012

Der Sozial- und Jugendausschuss des Landkreistages Nordrhein-Westfalen hat in seiner heutigen Sitzung im Rhein-Kreis Neuss auf die großen Herausforderungen des weiteren Ausbaus der Tagesbetreuungskapazitäten für Kinder unter drei Jahren hingewiesen und den Schulterschluss aller Beteiligten zum Ende der Ausbauphase eingefordert. Zum 01.08.2013, das heißt zum Beginn des übernächsten Kindergartenjahres, tritt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr in Kraft.
Zum kommenden Kindergartenjahr 2012/2013 werden 117.000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung stehen. Um eine Versorgungsquote von durchschnittlich 32 % landesweit zu erzielen, werden jedoch rund 144.000 Plätze erforderlich sein. „In den nächsten 15 Monaten bedarf es weiterhin der gemeinsamen Anstrengung der Kommunen, der Träger der Tagesbetreuungsangebote und des Landes, um diese Herkulesaufgabe zu bewältigen“, so Landrat Paul Breuer, Kreis Siegen-Wittgenstein, Vorsitzender des Sozial- und Jugendausschusses. Der Platzausbau erfolgt sowohl in „klassischen“ Kindertagesstätten als auch im Bereich der immer wichtigeren Kindertagespflege als einer gleichberechtigten alternativen Betreuungsform.
Der Ausschuss fordert die Landesregierung auf, die Kommunen mit dem finanziellen Belastungsausgleich in die Lage zu versetzen, den erforderlichen Ausbau voranzutreiben. „Wir rechnen fest damit, dass sich der neue Landtag sehr zeitnah mit dem gesetzlichen Belastungsausgleich befassen wird, um die Kommunen finanziell so auszustatten, damit sie den neuen gesetzlichen Anforderungen vor Ort gerecht werden können“, so Landrat Paul Breuer weiter.
Der Ausschuss wies auch darauf hin, dass der Rechtsanspruch für Kinder ab dem ersten Lebensjahr zum 01.08.2013 zwar eine Zäsur bedeutet, der Ausbau mit diesem Datum aber keinesfalls beendet sein wird. „Unabhängig von Betreuungsgeld und sonstigen familienpolitischen Faktoren, welche die Nachfrage für U 3 – Betreuungsplätze beeinflussen werden, wird der Ausbau und Betrieb der Kapazitäten über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt und dauerhaft finanziert werden müssen", so Landrat Paul Breuer in einem mittelfristigen Ausblick.

Verbraucherschutz und Dioxin-Eier: Landkreistag NRW warnt vor Panikmache und Aktionismus

Presseerklärung vom 26. April 2012

Der Ausschuss für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landkreistages Nordrhein-Westfalen hat im Rahmen seiner heutigen Sitzung im Rettungszentrum des Kreises Soest vor Panikmache und Aktionismus im Verbraucherschutz gewarnt: „Auch wenn es in Wahlkampfzeiten verlockend erscheinen mag: Beim Verbraucherschutz muss die Politik überlegt und mit kühlem Kopf handeln!" fasste der Ausschussvorsitzende, Landrat Stephan Pusch, Kreis Heinsberg, die Diskussion zusammen. Gerade in den letzten Wochen war gut zu beobachten, wie die Überschreitung von PCB-Grenzwerten in Eiern eines Biohofes aus dem Kreis Minden-Lübbecke und eines Händlers aus dem Kreis Euskirchen zum Wahlkampfthema gemacht wurde. Aus der Politik kamen nicht zielführende Vorschläge und ein hektischer Aktionismus. „Gerade in krisenhaften Situationen und bei tatsächlichen wie auch vermeintlichen Lebensmittel-Skandalen kommt es darauf an, diese mit der gebotenen Sachlichkeit zu bearbeiten“, so Pusch weiter.
Bereits im November 2011 hat der Vorstand des Landkreistages NRW zu dieser immer häufiger zu verzeichnenden reflexhaften Politik im Bereich des Verbraucherschutzes ein Positionspapier mit dem Titel „Mit Augenmaß und Sachverstand!" verabschiedet (abrufbar unter http://www.lkt-nrw.de/deutsch/themen/gesundheit-und-verbraucherschutz).
Auch bei der aktuellen Situation im Kreis Minden-Lübbecke hat sich die kommunale Lebensmittelüberwachung mit ihren spezifischen Fachkenntnissen der Situation vor Ort bewährt. Ungeachtet wiederholter, zur Krisenbekämpfung nicht hilfreicher Einschaltung des Landesamtes für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz wurde die Lage schnell und professionell bewältigt. Sowohl die Interessen des Verbraucherschutzes als auch die ebenfalls zu beachtenden Grundrechtspositionen des betroffenen Landwirtes wurden gewahrt. Zu keinem Zeitpunkt ist es zu einer konkreten Gefährdung von Verbrauchern gekommen.

Kurznachrichten

Allgemeines

Zahlenspiegel 2012 für den Kreis Warendorf

Der Kreis Warendorf hat eine neue Auflage des Zahlenspiegels herausgegeben. In übersichtlicher Form enthält dieser die aktuellen Zahlen, Daten und Fakten aus dem Kreis Warendorf. Das Faltblatt enthält darüber hinaus in Kurzform Wissenswertes über den Kreis Warendorf, die Kreisverwaltung, den Kreistag und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Außerdem sind Daten aus Wirtschaft, Landwirtschaft, Verkehr, Bevölkerungsentwicklung, Tourismus und anderen Bereichen nachzulesen.
Für Kulturliebhaber enthält der Zahlenspiegel 2012 zudem Angaben zu den wichtigsten Museen im Kreis. Außerdem bieten die Veranstaltungshinweise eine Übersicht über wichtige Termine.
Das Faltblatt ist kostenlos im Kreishaus, Waldenburger Str. 2, in Warendorf, bei den Sparkassen und Volksbanken sowie den Stadt- und Gemeindeverwaltungen erhältlich. Außerdem gibt es den Zahlenspiegel im Internet unter www.kreis-warendorf.de

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 13.10.00

Jeder Fünfte ist mindestens 65 Jahre alt

Ende 2010 lebten in Nordrhein-Westfalen rund 3,6 Millionen ältere Menschen. Wie das Statistische Landesamt anlässlich des diesjährigen Tages der älteren Generation Anfang April mitteilt, war etwa jeder fünfte Einwohner, das entspricht 20,3 Prozent, mindestens 65 Jahre alt. Ende 2000 hatte dieser Anteil bei 17 Prozent und vor 35 Jahren, also 1975, noch bei 13,8 Prozent gelegen. Von 1975 bis 2010 ist der Anteil der Senioren an der Gesamtbevölkerung damit um 6,5 Prozentpunkte angestiegen. Etwa drei Viertel (73,9 Prozent) der älteren Menschen waren Ende 2010 im Alter von 65 bis 79 Jahre. Ein Viertel (26,1 Prozent) 80 Jahre oder älter. Der Anteil dieser „Hochbetagten" an den Senioren hat sich in den letzten Jahrzehnten fast verdoppelt. Ende 1975 hatte ihr Anteil noch bei 13,8 Prozent gelegen. Der Anteil der über 65-jährigen Frauen an der gesamten Gruppe der Senioren war Ende 2010 mit 57,4 Prozent (2,1 Millionen) höher als derjenige der Männer (42,6 Prozent; 1,5 Millionen). Dies liegt unter anderem an der höheren Lebenserwartung der Frauen. In früheren Jahrzehnten war der „Frauenüberschuss" in der Altersklasse der über 65-Jährigen noch ausgeprägter. Ende 2000 hatte der Frauenanteil bei den älteren Menschen bei 60,9 Prozent und Ende 1975 sogar bei 63,0 Prozent gelegen. In den Städten und Gemeinden des Landes gab es Ende 2010 zum Teil deutliche Unterschiede bezüglich des Anteils der älteren Menschen an der Gesamtbevölkerung. Die höchsten Anteile wiesen hier Bad Sassendorf (30,3 Prozent), Heimbach (25,6 Prozent) und Bad Salzuflen (25,6 Prozent) auf. Von den kreisfreien Städten hatte Mülheim an der Ruhr (24,0 Prozent) und von den Kreisen der Kreis Mettmann (22,9 Prozent) anteilmäßig die meisten Senioren. Die niedrigsten Anteile älterer Menschen haben die Statistiker für Schöppingen (12,3 Prozent), Augustdorf (14,6 Prozent) und Heek (14,7 Prozent) ermittelt.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 13.60.10

250.000 Euro für den Kreis Unna

Bundesweit 16 Kommunen werden bei der Initiative „ZukunftsWerkStadt" des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gefördert. Mit dabei ist der Kreis Unna. Er überzeugte die Expertenjury des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und der kommunalen Spitzenverbände mit der geplanten Erarbeitung einer wissenschaftlich begleiteten regionalen Nachhaltigkeitsstrategie. Zur Umsetzung des Vorhabens gibt es nun fast 250.000 Euro. Landrat Michael Makiolla zeigte sich erfreut über die Entscheidung der Expertenjury. „Das Votum allein ist schon eine Auszeichnung, denn es beweist, dass wir mit unseren Aktivitäten zur Verknüpfung von Ökologie, Ökonomie, von Bildung und demografischem Wandel auf der Höhe der Zeit sind", sagte der Landrat. Der Kreis Unna und seine zehn kreisangehörigen Kommunen haben in den letzten Jahren in zahlreichen Handlungsfeldern Beiträge zur Stärkung einer nachhaltigen Kreisentwicklung geleistet. Unter Beteiligung von Bürgern sowie wissenschaftlich begleitet wird der Kreis Unna im Rahmen der Fördermaßnahme eine kreisweit integrierte Nachhaltigkeitsstrategie erarbeiten und erstmals einen Nachhaltigkeitsbericht mit überprüfbaren Indikatoren erstellen. Der Feinschliff für das Vorhaben soll bis Ende Mai erfolgen und im Herbst auf dem neunten FONA-Forum für Nachhaltigkeit vorgestellt und mit der Wissenschaft diskutiert werden.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 13.60.10

Arbeit und Soziales

4,2 Prozent mehr Einbürgerungen in NRW

Im vergangenen Jahr wurden in Nordrhein-Westfalen 29 357 Personen eingebürgert, das waren 4,2 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Laut Angaben des Statistischen Landesamtes hat sich damit die Zahl der Einbürgerungen zum dritten Mal in Folge gegenüber dem Vorjahr erhöht.
Die prozentual höchsten Zuwächse haben die Kreise Mettmann (46,9 Prozent) und der Ennepe-Ruhr-Kreis (37 Prozent) verzeichnet. Der Kreis Herford folgt mit 16,5 Prozent.
Im Jahr 2011 besaßen 10 169 Personen vor der Einbürgerung die türkische Staatsangehörigkeit. Auf den weiteren Plätzen folgten Einbürgerungen von Personen mit vormals irakischem (1 647) und marokkanischem (1 506) Pass. Die Einbürgerungen von Personen aus den EU-Staaten waren im Jahr 2011 mit 3 706 Personen höher als im Vorjahr (3 180) – ihre Zahl ist damit erstmals seit 2008 wieder angestiegen.
Die im Jahre 2011 in Nordrhein-Westfalen eingebürgerten Personen gehörten zum größten Teil (27,1 Prozent) der Altersgruppe „30 bis 39 Jahre" an. Weitere 26,7 Prozent waren zwischen 10 und 19 Jahre und 21,9 Prozent zwischen 20 und 29 Jahre alt. Damit waren mehr als drei Viertel (75,7 Prozent) der Eingebürgerten zwischen 10 und 39 Jahre alt. 2010 war dieser Anteil mit 76,3 Prozent ähnlich hoch.
41,7 Prozent aller Eingebürgerten lebten zum Zeitpunkt der Einbürgerung im Jahr 2011 bereits seit mindestens 15 Jahren in Deutschland; weitere 47,5 Prozent konnten auf eine Aufenthaltsdauer von 8 bis 14 Jahren zurückblicken.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 13.60.10

Bauen und Planen

Mehr Genehmigungen der Bauämter

Im Jahr 2011 genehmigten die nordrhein-westfälischen Bauämter insgesamt 38 822 Wohnungen; das ist ein Plus von 6,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Laut Anga-

ben des Statistischen Landesamtes wurden somit das dritte Jahr in Folge wieder mehr Baufreigaben für Wohnungen erteilt. Für den Anstieg zwischen 2010 und 2011 war überwiegend die Entwicklung bei den Bauanträgen für Einfamilienhäuser (+13,9 Prozent) und Zweifamilienhäusern (+5,3 Prozent) verantwortlich.
34 794 Wohnungen (+7,4 Prozent) sollten in neuen Wohngebäuden und 3 468 (–2,6 Prozent) durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden (z. B. Ausbau von Dachgeschossen) entstehen. Weitere 560 Wohnungen (+14,8 Prozent) wurden in neuen „Nichtwohngebäuden" (gemischt genutzte Gebäude, die überwiegend nicht Wohnzwecken dienen) geplant.
Am deutlichsten war der Anstieg bei der Zahl der Wohungsbaugenehmigungen im Regierungsbezirk Düsseldorf (+18,5 Prozent), gefolgt von den Regierungsbezirken Detmold (+14,0 Prozent) und Münster (+13,2 Prozent). Der Regierungsbezirk Arnsberg wies mit +7,3 Prozent den vergleichsweise geringsten Zuwachs an Wohnungsbaugenehmigungen auf.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 13.60.10

Familie, Kinder und Jugend

Weniger Scheidungen

Im vergangenen Jahr wurden in Nordrhein-Westfalen 44.501 Ehen geschieden. Das sind 2,6 Prozent weniger als im Jahr 2010. Gemäß Informationen des Statistischen Landesamtes verringerte sich die Zahl der von Ehescheidungen betroffenen minderjährigen Kinder gegenüber dem Vorjahr um 0,2 Prozent auf 36.474. Im Langfristvergleich zeigt sich, dass im Jahr 2004 mit 51.139 Scheidungen und 37.052 betroffenen minderjährigen Kindern die bisher höchsten Werte erreicht wurden. Über den gesamten Zeitraum hat sich die Zahl der Scheidungen von Paaren ohne Kinder tendenziell verringert. Dadurch hat sich in den letzten acht Jahren die Zahl der geschiedenen Ehen mit und ohne minderjährige Kinder nahezu angeglichen. Die meisten Ehen wurden nach einer Dauer von sieben (2.409 Ehen), sechs (2.405 Ehen) und fünf (2.371 Ehen) Jahren geschieden. 5.538 Ehepaare ließen sich nach über 25 Jahren und 80 Ehepaare sogar nach 50 oder mehr Ehejahren scheiden. Wie im Vorjahr wurden auch 2011 mehr als die Hälfte der Scheidungsverfahren, also 23.799, das entspricht 53,5 Prozent, von den Frauen beantragt. Bei 17.497 Verfahren ging die Initiative vom Mann aus und bei 3.205 Scheidungen von beiden gemeinsam.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 13.60.10

Schule und Weiterbildung

2,3 Prozent weniger Schüler an NRW-Berufskollegs

Laut Mitteilung des Statistischen Landesamtes besuchen 592 041 Schülerinnen und Schüler im zurzeit laufenden Schuljahr die Berufskollegs (ohne Förderschulen) in Nordrhein-Westfalen. Das sind 2,3 Prozent weniger als im Schuljahr 2010/11. Der Ausländeranteil liegt aktuell bei 8,9 Prozent; 2,3 Prozent der Schülerinnen und Schüler kommen aus Aussiedlerfamilien.
Der Anteil der Schülerinnen an der gesamten Schülerzahl liegt an den Berufskollegs zurzeit bei 43,9 Prozent. Frauendomänen sind die Bildungsgänge der Fachoberschule, gefolgt von jenen der Fachschule, des Beruflichen Gymnasiums und der Berufsfachschule. Männer sind hingegen in den Bildungsgängen der Berufsschule (insbesondere in der klassischen dualen Berufsausbildung), im Berufsgrundschuljahr, aber auch im Berufsorientierungsjahr überrepräsentiert. Die Ausländeranteile schwanken je nach Schulform zwischen 4,0 Prozent (Fachschule) und 28,9 Prozent (Berufsorientierungsjahr).

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 13.60.10

Höhere Schulabschlüsse bei Mädchen

Im Sommer 2011 verließen 208.999 Schülerinnen und Schüler die allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Das waren 3,3 Prozent weniger als ein Jahr zuvor. Gemäß Auskunft des Statistischen Landesamtes, wurden etwa genauso viele Mädchen (49,8 Prozent) aus den Schulen entlassen wie Jungen. Allerdings waren Schülerinnen bei höheren Abschlüssen mit 55,7 Prozent (Hochschulreife) beziehungsweise 52,1 Prozent (Fachhochschulreife) überrepräsentiert. Bei den Schulentlassenen mit und ohne Hauptschulabschluss waren dagegen Jungen mit Anteilen von 57,6 bzw. 59,1 Prozent häufiger vertreten. 56,5 Prozent der Hauptschüler/-innen schlossen mit einem Hauptschulabschluss und 34,7 Prozent mit der Fachoberschulreife ab. Von den Realschulabgänger(inne)n erwarben 3,5 Prozent einen Hauptschul- und 95,5 Prozent den mittleren Schulabschluss. 38,9 Prozent der Gesamtschüler/-innen gingen mit der Fachoberschulreife und 32,1 Prozent mit der Hochschulreife ab. An Gymnasien schlossen 85,4 Prozent der Abgänger/-innen mit dem Abitur ab.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 13.60.10

Umwelt

Ein Viertel Nordrhein-Westfalens ist bewaldet

25,6 Prozent der Fläche Nordrhein Westfalens ist bewaldet. Gemäß Auskunft des Statistischen Landesamtes anlässlich des internationalen Tages des Waldes, erstreckte sich die Waldfläche Ende 2010 auf 8.732 Quadratkilometer, dies entspricht in etwa der Fläche der Mittelmeerinsel Korsika. Mit einem Anteil von 75 Prozent an der Gesamtfläche hatte das sauerländische Kirchhundem den höchsten Waldanteil aller 396 Städte und Gemeinden NRWs. Es folgten auf den Plätzen zwei bis vier die Städte Hilchenbach (73,4 Prozent), Bad Laasphe (71,5 Prozent) und Netphen (70,9 Prozent), die alle vier am Rothaarsteig liegen. Die Städte Soest (1,5 Prozent) und Baesweiler (1,4 Prozent) sowie Jüchen (1,1 Prozent) sind die Gemeinden mit den geringsten Anteilen der Waldfläche im Lande. Bei der Betrachtung der Waldflächenanteile der 31 Kreise des Landes lagen die Kreise Siegen-Wittgenstein (64,7 Prozent), Olpe (59,4 Prozent) und der Hochsauerlandkreis (55,8 Prozent) vorne. Die niedrigsten Waldanteile wiesen die Kreise Heinsberg (10,9 Prozent), Herford (8,5 Prozent) und der Rhein-Kreis Neuss (7,3 Prozent) auf. Unter den 23 kreisfreien Städten NRWs hatten Hagen (42,1 Prozent), Remscheid (31,0 Prozent) und Wuppertal (28,0 Prozent) die höchsten Waldanteile an der Gesamtfläche. Gelsenkirchen (7,7 Prozent), Bochum (7,2 Prozent) und Herne (5,7 Prozent) wiesen hier die niedrigsten Anteile auf.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 13.60.10

Klimaschutz im Rhein-Sieg-Kreis

Bereits im Sommer vergangenen Jahres hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises einstimmig beschlossen, die Reduzierung von klimaschädlichen Emissionen durch einen konsequenten Ausbau des Klimaschutzes voranzutreiben. Zu diesem komplexen Thema bietet das Klimaschutzportal des Rhein-Sieg-Kreises im Internet umfangreiche Informa-

tionen für private Haushalte, Gewerbetreibende und Kommunen. Hier gibt es Hinweise zu einer Vielzahl von Aktivitäten und Maßnahmen, die helfen, Energie zu sparen und effizienter zu nutzen. Dazu gehört beispielsweise der Einsatz von regenerativen Energieträgern zur Strom- und Wärmeerzeugung. Wo kann ich Fördermittel zur energetischen Sanierung meines Hauses beantragen? Welche Maßnahmen kommen für mich in Frage und wo gibt es eine Energieberatung dazu? Durch welche konkreten Investitionen kann ich Energiekosten einsparen? Auf diese und viele andere Fragen finden Privatpersonen und Unternehmer Antworten. Für Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen gibt es Informationen beispielsweise über laufende Projekte im Rhein-Sieg-Kreis und über den kommunalen Erfahrungsaustausch. Wie können wir eine kommunale CO^2-Bilanz erstellen? Wie können wir Klimaschutz in die Bauleitplanung integrieren? Ein weiterer wichtiger Baustein für den Ausbau des Klimaschutzes in der Region besteht darin, die vielfältigen Initiativen und lokalen Akteure, die auf allen Ebenen zu finden sind, zu vernetzen. Das Klimaschutzportal des Rhein-Sieg-Kreises findet sich im Internet unter www.rhein-sieg-kreis.de.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 13.60.10

WLAN und andere Funktechnologien im privaten Umfeld

Mit der Broschüre „WLAN und andere Funktechnologien im privaten Umfeld“ gibt das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW einen kompakten Überblick über verschiedene Funktechnologien (zum Beispiel WLAN, Schnurlos- und Mobiltelefone, Computer-Arbeitsplatz, Bluetooth). Für die jeweiligen Techniken und Einsatzmöglichkeiten werden technische Ausführung, Art und Höhe der Immissionen ausführlich dargestellt und unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes bewertet. Außerdem enthält jedes Kapitel Informationen über Störanfälligkeit und Datensicherheit und gibt konkrete Empfehlungen, wie man die Belastung durch hochfrequente elektromagnetische Felder reduzieren kann. Die Broschüre ist verfügbar als Download unter www.umwelt.nrw.de beziehungsweise kann beim Referat Öffentlichkeitsarbeit, per Telefon 0211-4566-666, per Fax 0211-4566-621 oder E-Mail info-service@mkulnv.nrw.de angefordert werden.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 13.60.10

Erneuerbare Energien sind gefragt

Fast jedes dritte (30,1 Prozent) der in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2011 genehmigten Wohnhäuser soll überwiegend oder ausschließlich mit erneuerbaren Energien beheizt werden. Hierzu zählen Wärmepumpen, Holz, Solaranlagen, Biomasse und Biogas/Biomethan. Wie das Statistische Landesamt mitteilt, war im vergangenen Jahr in Bottrop der Anteil der Bauvorhaben mit dieser umweltschonenden Heizenergie am höchsten. Bottroper Bauherren setzen bei ihren Neubauten zu 72,4 Prozent auf erneuerbare Energien. Mit Abstand folgen der Kreis Siegen-Wittgenstein (54,8 Prozent) und Wuppertal (54,5 Prozent) auf den Plätzen zwei und drei. Die Bauherren in der Landeshauptstadt Düsseldorf nutzen mehrheitlich konventionelle Heizenergien. Nicht einmal bei jedem siebten Wohnbauvorhaben (13,8 Prozent) spielen erneuerbare Energien die Hauptrolle. Niedrigere Anteile verzeichneten nur die Städte Herne (12,7 Prozent) und Hamm (8,4 Prozent).

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 13.60.10

Landwirte setzen auf erneuerbare Energien

In 7.967 landwirtschaftlichen Betrieben Nordrhein-Westfalens wurden zwischen April 2009 und März 2010 Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien betrieben. Laut Angaben des Statistischen Landesamtes nutzten damit bereits rund 22 Prozent aller 35.750 landwirtschaftlichen Betriebe im Land mindestens eine Möglichkeit zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Dabei wird nicht unterschieden, ob die erzeugte Energie an Dritte abgegeben oder im eigenen Betrieb genutzt wurde. Im Münsterland liegt der Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit 27,3 Prozent landesweit am höchsten. Die Landwirte setzten vornehmlich auf die Nutzung von Sonnenenergie in Form von Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen, die allein in 20,5 Prozent aller Betriebe zu finden waren. Die meisten Solarenergieanlagen wurden in den Münsterlandkreisen Borken (735 Anlagen), Steinfurt (647) und Warendorf (624) betrieben. Im Rheinland war der auf Platz vier liegende Kreis Kleve mit insgesamt 478 Anlagen führend. Darüber hinaus gaben 527 nordrhein-westfälische Betriebe an, Windkraftanlagen zu betreiben. Außerdem erzeugten 299 Betriebe Biogas durch Vergärung von Biomasse. Die dafür benötigten Biogasanlagen waren schwerpunktmäßig in Westfalen zu finden. In knapp 90 Prozent der westfälischen Anlagen wurde Gülle – allein oder zusammen mit Energiepflanzen – als Rohstoff zur Biogaserzeugung eingesetzt.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 13.60.10

Wirtschaft und Verkehr

Umsätze in Milliardenhöhe

114 der 658.000 NRW-Unternehmen erzielten im Jahr 2010 Umsätze in Milliardenhöhe. Wie das Statistische Landesamt anhand jetzt vorliegender Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik mitteilt, waren das 13 Umsatzmilliardäre mehr als 2009. Zusammen kamen diese 114 Unternehmen in Nordrhein-Westfalen auf einen Gesamtumsatz von 444 Milliarden Euro. Das waren 34 Prozent des Umsatzes aller Unternehmen (Lieferungen und Leistungen im Inland sowie Exporte in Höhe von insgesamt 1,31 Billionen Euro). 83 der 114 Umsatzmilliardäre hatten ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt in den Bereichen „Handel sowie Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen" (45 Unternehmen) und Verarbeitendes Gewerbe (38 Unternehmen). Fast 90 Prozent der in der Statistik erfassten Unternehmen erwirtschafteten 2010 einen Umsatz von weniger als einer Million Euro. Sie steuerten nur 7,7 Prozent zum gesamten Umsatzvolumen bei. In den Ergebnissen der Umsatzsteuerstatistik konnten dabei nur die Angaben von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 17.500 Euro berücksichtigt werden.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 13.60.10

Höherer Güterumschlag in den NRW-Binnenhäfen

In den nordrhein-westfälischen Binnenhäfen wurden im vergangenen Jahr 0,7 Prozent mehr Güter umgeschlagen als 2010. Laut Angaben des Statistischen Landesamtes lag der Güterumschlag in NRW bei 125,8 Millionen Tonnen. Unter den von Binnenschiffen im Jahr 2011 beförderten Gütern nahmen Erze, Steine und Erden mit einem Umschlag von 38,1 Millionen Tonnen (–1,9 Prozent gegenüber 2010) den ersten Platz ein, gefolgt von Kokerei- und Mineralölerzeugnissen (20,7 Millionen Tonnen, +1,6 Prozent), Kohle, rohes Erdöl und Erdgas (20,6 Millionen Tonnen; +4,8 Prozent),

chemischen Erzeugnissen (13,8 Millionen Tonnen; +12,0 Prozent) sowie Metallen und Metallerzeugnissen (8,3 Millionen Tonnen; +12,5 Prozent).
Beim Containerumschlag konnte das Vorjahresergebnis um 11,9 Prozent übertroffen werden. Der Empfang von Containern konnte dabei um 23,8 Prozent, der Containerversand um 3,9 Prozent gesteigert werden.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 13.60.10

Persönliches

Ulf Keller neuer Referent beim Landkreistag NRW

Seit dem 1. April 2012 arbeitet Ulf Keller als neuer Referent beim Landkreistag NRW und

verstärkt in der Geschäftsstelle das Dezernat 2 von Beigeordnetem Reiner Limbach. Zu den Aufgaben Herrn Kellers gehören schwerpunktmäßig die Umsetzung des SGB II sowie Arbeitsförderung und Arbeitsmarktpolitik in NRW. Weitere Themen sind die Soziale Wohnraumförderung, Suchtprävention und Themenkreise von Aus- und Weiterbildung. Der 32-jährige Verwaltungswissenschaftler aus Hannover war vor seinem Wechsel nach Nordrhein-Westfalen für den Landkreis Celle in Niedersachsen tätig.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2012 13.60.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB II,** Grundsicherung für Arbeitsuchende, Loseblatt-Kommentar, 44. Ergänzungslieferung, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.KG, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Die 44. Lieferung setzt die durch die Reformgesetzgebung erforderlich gewordene Anpassung von Kommentierungen des SGB II fort. Diese Lieferung enthält grundlegende Überarbeitungen bzw. neue Kommentierungen zu folgenden Regelungen: § 1 (Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende) und § 29 (Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe) durch Prof. Dr. Thomas Voelzke; § 18c (Bund-Länder-Ausschuss) durch Prof. Dr. Ernst-Wilhelm Luthe; § 34a (Ersatzansprüche bei rechtswidrig erhaltenen Leistungen) und § 34b (Ersatzansprüche nach sonstigen Vorschriften) durch Dr. Malte W. Fügemann; §39 (Sofortige Vollziehbarkeit) und § 42a (Darlehn) durch Dietrich Hengelhaupt.

Hauck/Noftz/Udsching, **Sozialgesetzbuch SGB IV,** Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, Lieferung 2/12, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit dieser Lieferung erhalten Sie die Erstkommentierung von § 19a, der mit dem Gesetz zur allgemeinen Gleichbehandlung ins SGB IV eingefügt worden ist. Daneben wird die grundlegende Überarbeitung der Kommentierung zum Haushalts- und Rechnungswesen sowie zum Vermögen der Sozialversicherungsträger fortgesetzt.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB VI,** Kommentar Gesetzliche Rentenversicherung, Lieferung 1/12, Anschluss an Lieferung 5/11, März 2012, ISBN: 978-3-503-02877-1, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Der Kommentar wurde weiter aktualisiert. Er enthält u. a. eine Überarbeitung der K §§ 43, 48, 96a, 267, 295a und 313.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 01/12, 339. Aktualisierung, Stand: Januar 2012, € 58,95, Bestellnr.: 7685 5470 339, R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet aktuelle Entscheidungen.

Metzler-Müller, Rieger, Seeck, Zentgraf, Beamtenstatusgesetz, Kommentar, 2. Auflage 2012, Kartoniert, 556 Seiten, € 59,00, ISBN-Nr. 978-3-8293-0991-2, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

In der Neuauflage des Kommentars zum „Beamtenstatusgesetz" sind unmittelbar die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts geregelt. Die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung und die juristische Literatur zum Beamtenrecht werden berücksichtigt.

Bergmann/Möhrle/Herb, **Datenschutzrecht,** Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und Kirchen sowie zum Bereichsspezifischen Datenschutz, 43. Ergänzungslieferung, Stand: September 2011, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG., Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart.

Die 43. Ergänzungslieferung enthält in der Systematik die (neuen) Adressen von BfD und LfDs; neue Kommentierungen im Bundesdatenschutzgesetz zu § 1 Abs. 3 BDSG, § 5 BDSG sowie § 38 BDSG; neue Kommentierungen zum LDSG sowie Ergänzungen zum LDSG – mit jeweils vorangestellter Synopse –; im Teil MMuD (Multimedia und Datenschutz) im Teil VI des Kommentars noch Ergänzungen zum Telekommunikationsgesetz (TKG) und Telemediengesetz (TMG); im Teil VII (Sozialgesetzbuch) den neuen § 74 SGB X.

Walter Leisner, **Wettbewerb als Verfassungsprinzip,** grundrechtliche Wettbewerbsfreiheit und Konkurrenz der Staatsorgane, Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 1208, ISBN 978-3,-428-13767-1, 78,– Euro, Verlag Duncker & Humblot, Postfach 41 03 29, 12113 Berlin.

Wettbewerb ist ein Modell, nach dem sich vor allem wirtschaftliches Verhalten ausrichtet.

Ebenso wie seine Entfaltungsräume, die Märkte, ist Konkurrenz Gegenstand intensiver politischer Diskussion; sie bedarf, mehr denn je rechtlicher Ordnung auf einer Verfassungsebene, auf welcher Europäisches Recht aufbaut.

Wettbewerb ist ein allgemeines Strukturprinzip der freiheitlichen Demokratie. Verfassungsrechtliche ist er in einem grundrechtlichen Schutzbereich gesichert, der Wettbewerbsfreiheit auf Märkten gewährleistet. Staatliche Markordnung garantiert zugleich Zugangsfreiheit mit Verdrängungsstreben der Konkurrenten. Im Staatsbereich eröffnen Föderalismus, Kommunalismus, Parteienvielfalt und Medieneinflüsse Wettbewerbsräume, in denen Bürger zwischen öffentlichen Angeboten auswählen. Darin zeigt sich zunehmend „private Staatlichkeit" in Bürgerverhalten.

Lüder, Sascha Rolf, **Recht und Praxis der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr,** 2011, 3. Auflage, ISBN 978-3-8305-1973-7, 16,80 €, Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH, Markgrafenstr. 12-14, 10969 Berlin.

Gerade die asymmetrischen Bedrohungslagen der Gegenwart, die jederzeit zu Konfliktsituationen im Inland führen können, zeitigen die Notwendigkeit, die spezifischen Aufgaben der einzelnen Akteure in der Gefahrenabwehr genau zu definieren und voneinander abzugrenzen. Dieser Aufgabe ist das Werk „Recht und Praxis der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr" in seiner nunmehr dritten Auflage gewidmet. Dessen Autor legt damit eine präzise und prägnante Ausarbeitung vor, die die vielfältigen Kenntnisse, die er nicht zuletzt als Landeskonventionsbeauftragter des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Westfalen-Lippe e. V., im Schnittpunkt von Rechtstheorie und -praxis gesammelt hat, für alle Führungs- und Leitungskräfte von Feuerwehr und Hilfsorganisationen ebenso wie für die mit ihnen zusammenarbeitenden Funktionsträger von Polizei- und Ordnungsbehörden sowie der Bundeswehr im Schnellzugriff zugänglich macht.

Ein wesentlicher Aspekt ist dabei die Bindung der Akteure in der Gefahrenabwehr als Teile der vollziehenden Gewalt an Gesetz und Recht. Das Werk ist daher als Hilfeleistung für die Akteure der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr bei der in diesen Fällen zügig erforderlichen Rechtsberatung gedacht. Es gewährt einen hervorragend gegliederten Überblick über die organisationsrechtlichen Grundlagen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr und die damit verbundenen einsatzrechtlichen Fragestellungen am Beispiel des nordrhein-westfälischen Rechts. Dabei behandelt es sämtliche Begrifflichkeiten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr kurz und prägnant in fünf Teilen. Der erste Teil ist der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr allgemein in ihrer Bindung an Gesetz und Recht unter Einbindung der Hilfsorganisationen in die staatliche Ordnung gewidmet. Der zweite Teil nimmt das Feld des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung in die genauere Betrachtung und behandelt dabei neben den Organisations- und Zuständigkeitsfragen die denkbaren Standardmaßnahmen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr ausgehend von ihren Ermächtigungsgrundlagen. Der dritte Teil widmet sich sodann dem Katastrophenschutz und beschreibt ausgehend von den organisations- und zuständigkeitsrechtlichen Fragestellungen die dabei zum Einsatz kommenden Begrifflichkeiten einschließlich der MAnV-Konzepte des Landes Nordrhein-Westfalen. Dabei wird stets auch der Bezug zum internationalen Katastrophenschutz über Ausflüge in die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und die Begrifflichkeiten des Gemeinschaftsverfahrens des Katastrophenschutzes der Europäischen Union unterstrichen. Im vierten Teil wird diese Darstellung um den von Katastrophenschutz abzugrenzenden Zivilschutz ergänzt. Der abschließende fünfte Teil wiederum schließt die Arbeit mit der Thematik der zivil-militärischen Zusammenarbeit ab, deren Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten unter Eingehen auf die Sonderregelungen für die nationale Rot-Kreuz-Gesellschaft behandelt werden. Das mit 186 Seiten handliche Buch beweist schon durch die Tatsache, dass es nunmehr in dritter Auflage erschienen ist, wie wichtig eine derart griffige Darstellung des Rechts und der Praxis der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr angesichts der modernen Bedrohungslagen ist. Das Buch kann daher allen Verantwortlichen im Bevölkerungsschutz nur wärmstens empfohlen werden.

Boeddinghaus/Hahn/Schulte/Radeisen, Bauordnungsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung –, Kommentar, 74. Aktualisierung, Stand: Januar 2012, ISBN 80730672074, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet Kommentierung u. a. zu folgenden Inhalten:

§ 17 Brandschutz, § 19 Verkehrssicherheit und § 29 Wände, Pfeiler und Stützen.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Dr. Jürgen Busse, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch und Johannes Winkel, 444. Nachlieferung/Doppellieferung, Stand: Dezember 2011, Preis 127,40 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die 444. (nicht einzeln erhältliche) Nachlieferung enthält Änderungen in folgenden Bereichen:

C 17 NW – Landesbeamtenrecht

C 20 – Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

D 1c – Konzessionsverträge und Konzessionsabgaben

E 4a – Allgemeines Abgaberecht

F 1 – Baugesetzbuch (BauGB)

H 5 – Die Sozialversicherung

L 1 – Das Personenstandswesen

Adam, Borning, Erdmann. Gräf, Hellenbrand, Hofmann, Kummer, Liese, Maaß, Müller-Elmau, Pfleiderer, Rindfleisch, Schindler, Vinke, **Doppik-Leitfaden, Praxishandbuch,** 2. Auflage, 2012, 352 Seiten, kartoniert, ISBN 978-3-8293-0965-3, 49,00 €, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die Kommunen haben in Nordrhein-Westfalen ihr Rechnungswesen von der geldverbrauchsorientierten Kameralistik auf das ressourcengesteuerte, am Handelsgesetzbuch orientierte Doppische Rechnungswesen umgestellt. Der vorliegende Titel stellt die Reform im bundesweiten Kontext in übersichtlichen Beiträgen praxisorientiert dar.

Die Inhalte: Erfassung und Bewertung des Vermögens, der Schulden und der Rechnungsabgrenzungsposten; Rückstellungen; Produktbildung und Produkthaushalt; Budgetierung und Bewirtschaftung im NKF; Nutzen und Ausgestaltung einer kommunalen Kosten- und Leistungsrechnung im Kontext des doppischen Rechnungswesens; kommunale Haushaltssteuerung mit Zielen und Kennzahlen – Hinweis für die Ausgestaltung eines kommunalen, produktorientierten Zielsystems; Steuerung über Ziele und Kennzahlen im NKF; der Rechenschafts- oder Lagebericht; Finanzbuchhaltung; Jahresabschluss; tarifliche Konsequenzen der Umstellung auf die Doppik; die Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt; Gesamtabschluss.

Der Leitfaden ist damit die sichere Hilfe für Kommunalverwaltungen, kommunale Mandatsträger, kommunale Unternehmen, Rechnungsprüfungsämter, kommunale Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfer, Kommunalberater, Verwaltungsrichter, Rechtsanwälte, Aus- und Weiterbildung.

Archiv und Erinnerung im Rhein-Kreis Neuss, Festschrift für Karl Emsbach, ISBN: 978-3-9810667-7-7, gebunden, 370 S., zahlr. Abb. – 24,5 x 17,5 cm, Verlag Kreisheimatbund Neuss, archINFORM, Postfach 540103, D-10042 Berlin.

Dr. Karl Emsbach war fast 30 Jahre lang die zentrale Person hinter dem Archiv des Rhein-Kreises Neuss. Er hat es seit seiner Einstellung 1982 kontinuierlich ausgebaut, entwickelt und bei seiner Pensionierung zum 01.11.2011 in hervorragendem Zustand an seinen Nachfolger weitergegeben. Darüber hinaus war er Geschäftsführer des Kreisheimatbundes und – auch im Rahmen des Landkreistages – ein sehr aktives Mitglied des Arbeitskreises der Kreisarchivare. Insofern ist es mehr als folgerichtig, dass der Kreisheimatbund ihm eine umfangreiche Festschrift gewidmet hat, in der sich zahlreiche interessante Beiträge seiner Weggefährten und Kollegen finden. Unter vielen anderen haben der Vorsitzende des Arbeitskreises der Kreisarchivare Tillmann Lonnes einen Beitrag über „Die Aufgaben und die Stellung eines Archivars in einer modernen Kreisverwaltung", der ehemalige Sprecher des Arbeitskreises Wilhelm Grabe einen Artikel „Jeder Fußbreit Erde hat seine Geschichte – Kreisarchivare und regionale Identitätsstiftung" sowie der ehemalige Vorsitzende des Arbeitskreises der Kreisarchivare Prof. Dr. Leo Peters eine Abhandlung „Unbekannte Quellen zur Geschichte der Falkensteinischen Güter bei Neuss sowie der Rit-

tersitze Laufenburg, Molsdorf, Neuerburg und Schackum“ beigesteuert. Zusammengekommen sind 365 Seiten hochinteressanter Geschichten und Geschichte über den Rhein-Kreis Neuss, die sicherlich über die Kreisgrenzen und das Interesse der Lokalhistoriker hinaus viel Beachtung finden werden.

Bröcker/Fritsch (Hrsg.) **„Ökonomische Geographie“,** 2012, 308 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-8006-3888-3, Preis 39,80 €, Verlag Franz Vahlen GmbH, 80791 München.

Räumliche Aspekte des Wirtschaftens sind in den letzten Jahrzehnten immer wichtiger geworden. Daher hat sich das Gebiet der Ökonomischen Geographie als Teilbereich der Wirtschaftswissenschaften dynamisch entwickelt. Ursache für die Beschäftigung mit räumlich differenziert ablaufenden Wirtschaftsprozessen sind oft regionale Wohlstandsunterschiede. Dementsprechend besteht ein Ziel der Ökonomischen Geographie darin, räumliche Entwicklungsunterschiede zu erklären und hieraus politische Handlungsmöglichkeiten abzuleiten.

Themen des Buches sind unter anderem:

- Empirische Entwicklungstrends
- Theorie der Raumstruktur
- Regionales Wachstum, Entrepreneurship und Innovation
- Infrastruktur
- Regionalpolitik

DEUTSCHES
AUSSCHREIBUNGSBLATT

Vergabeservice für NRW
Vergabelösungen für ausschreibende Stellen aus Nordrhein-Westfalen

Vergabeworkflow für große und kleine Verwaltungen:
- integrierte Vordrucke, Bieterdatenbank, Statistiken, uvm.
- inkl. NRW-Besonderheiten
- Vergabeakte von Bedarfsmeldung bis Zuschlag
- optionale eVergabe

Online- und Print-Bekanntmachung:
- großes Bieterpotential
- Weiterleitung an Dritte

Kostenloser Vergabeunterlagen-Service:
- elektronisch und Papierversand

Erfahrung im Vergabewesen seit 1954

Jetzt testen!
0211/88 27 38-23

Partner von Vergabe24 - Das Vergabeportal für Deutschland

Deutsches Ausschreibungsblatt GmbH
[redacted]: 0211 – 37 08 48-49 • Fax: 0211 – 38 16 07
Internet: www.deutsches-ausschreibungsblatt.de
E-Mail: service@deutsches-ausschreibungsblatt.de

Druck: Knipping Druckerei und Verlag GmbH, Düsseldorf

Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster

Band 31 – Freisburger, **Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit,** 2000

Band 32 – Oebbecke/Bauer/Pünder (Hrsg.), **Perspektiven der kommunalen Sparkassen,** 2000

Band 33 – Obermann, **Die kommunale Bindung der Sparkassen: Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung,** 2000

Band 34 – Lohmiller, **Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen,** 2000

Band 35 – Schefzyk, **Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen,** 2000

Band 36 – Faber, **Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen,** 2001

Band 37 – Schulenburg, **Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme,** 2001

Band 38 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Kommunalfinanzen,** 2001

Band 39 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion,** 2001

Band 40 – Lüttmann, **Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen,** 2002

Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik,** 2002

Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfeaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen,** 2002

Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung,** 2003

Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen,** 2003

Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip,** 2003

Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse,** 2003

Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich,** 2004

Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund,** 2004

Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen,** 2004

Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben,** 2004

Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform,** 2004

Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II),** 2005

Band 53 – Niggemeyer, **Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen,** 2005

Band 54 – Diemert, **Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements,** 2005

Band 55 – Becker, **Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW,** 2006

Band 56 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), **Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken,** 2006

Band 57 – Pehla, **Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes,** 2006

Band58 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Diemert (Hrsg.),

Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform, Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2006

Band 59 – Schütte-Leifels, **Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform,** 2007

Band 60 – Thiemann, **Rechtsprobleme der Marke Sparkasse,** 2008

Band 61 – Tepe, **Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen,** 2009

Band 62 – Roth, **Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen,** 2009

Band 63 – Lüdde, **Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949,** 2010

Band 64 – Lund, **Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund,** 2010

Band 65 – Kallerhoff, **Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra private Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Sekundärrohstoffen,** 2011

Band 66 – Jungkamp, **Das Recht der regionalen Sparkassen- und Giroverbände – Eine systematische Darstellung,** 2011

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.